This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER LIBRARY
HX 17KH 9

Dr. B. Wernecke,

Die westfälischen Fehmgerichte.

171.5

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

FROM THE LIBRARY OF PROFESS
OF MUNICH.

Die westfälischen Fehmgerichte.

Kurz dargestellt und mit einer Auswahl erläuternder Urkunden versehen

von

Dr. B. Werneke,

Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn, Mitglied des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Soest, 1861.

Nassesche Verlagsbuchhandlung.

Ger 171.5

Harvard
Gift of

5273

Inhalt.

		Seite
1.	Einleitendes. Quellen und Hülfsmittel	5
2.	Name des Gerichts	12
3.	Gränzen	14
4.	Ursprung	19
5.	Competenz	32
6.	Oberstuhlherr und Stuhlherr	35
7.	Freigrafen und Freischöffen	38
8.	Verfahren	43
9.	Verfehmung	50
10.	Appellation	56
11.	Handhafte That	57
12.	Thatsächliche Bedeutung der Fehme	58
13.	Verfall der Fehmgerichte	65
14.	Urkundliche Beilagen	70
	I. Kaiserliche Bestellung eines Freigrafen	71
	II. Vorladung eines Verklagten	72
	III. Achtserklärung	74
	IV. Freisprechendes Urtheil	78
	V. Appellationsverhandlung	79
	VI. Bruchstück aus einem Rechtsbuch	81
	VII. Kaiser Ruprechts Fragen	84
	VIII. Weisthümer	87
	IX. Bericht	90
	X. Protocoll	94

Die westfälischen Fehmgerichte.

1. Einleitendes. Quellen und Hülfsmittel.

Die nachfolgenden Blätter, welche eine gedrängte und übersichtliche Darstellung der westfälischen Fehmgerichte enthalten, verdanken ihr Entstehen einem Vortrage, der für den wissenschaftlichen Verein zu Paderborn bestimmt war. Wenn nun der Verfasser seine Arbeit, durch einige Zusätze erweitert, der Oeffentlichkeit übergibt, so ist er dabei von der Ansicht ausgegangen, daß einerseits zwar in einem so kurzgefaßten Aufsatze für Männer von Fach die spezielle, wissenschaftliche Kenntniß eines Gegenstandes, der von so vielen tüchtigen Forschern mit Eifer und Scharfsinn bearbeitet und ausführlich dargestellt ist, wohl nicht weiter gefördert werden kann; indeß beruhigt er sich darüber um so leichter, weil das Werkchen, obwohl das Resultat sorgsamer Forschung, zunächst nicht für die Eingeweihten, sondern für den weiteren Kreis der Laien geschrieben ist, weshalb auch der ursprünglichen Anlage desselben gemäß alles rein gelehrte Beiwerk, Citate, Excurse u. s. w. grundsätzlich ausgeschlossen blieb. Anderseits aber erscheint doch die Veröffentlichung wohl gerechtfertigt, weil bisher leider die Resultate der mühsamen gelehrten Forschungen in ihrem vorzugs-

weise für Männer der Wissenschaft bestimmten Gewande noch gar zu wenig bekannt geworden sind, so daß bis zur Stunde selbst unter wissenschaftlich gebildeten und spezieller mit der Geschichte bekannten Männern, geschweige denn unter dem sonstigen Publicum, noch gar wunderliche und abenteuerliche Vorstellungen über die Fehme herrschen, und das nicht bloß außerhalb Westfalens, sondern sogar in diesem ihrem Heimathlande selbst, wo immer noch bei Vielen die romantische Wevelsburg mit ihren mächtigen Kellergewölben als „Hauptsitz der Fehme" gilt.

Es ist ein eigenes Ding um den Fortschritt der Wissenschaften. Ueberall auf allen Gebieten des Wissens regen sich die Meister und die Jünger und fördern ungeahnte Resultate zu Tage; manches Räthsel ist gelöst, welches frühere Jahrhunderte mit staunender Ehrfurcht oder bangem Grauen betrachteten; die verhüllenden Nebel verschwinden immer mehr vor dem hellen Sonnenlichte der Wahrheit. Aber wie so gar lange dauert es oft, ehe die Kunde von den gelösten Räthseln, den entschleierten Geheimnissen oder entdeckten Wahrheiten aus dem engen Kreise der Eingeweihten in die weitern Kreise der Gebildeten oder gar des Volkes dringt. Der althergebrachte Glaube, das Vorurtheil, der Aberglaube oder wie wir es sonst immer nennen wollen, hat wunderbar tiefe Wurzeln, die sich schwer ausrotten lassen und immer neue Schößlinge treiben. Zumal historische Irrthümer haben oft eine merkwürdig zähe Lebenskraft.

Die westfälischen Fehmgerichte gehören auch zu jenen Räthseln, die die Wissenschaft längst, wenn auch noch nicht ganz, so doch zum größten Theile gelöst hat. Seit mehr als einem Jahrhundert haben fleißige Forscher die Archive durchstöbert und eine Menge Urkunden und urkundlicher Nachrichten zu Tage gefördert, die ein helles Licht über dieses so verrufene Institut verbreiten; und dennoch spuken bei den Meisten immer noch die altherkömmlichen Vorstellungen herum. Es überläuft noch Manchen ein leiser Schauer bei dem Namen der heim-

lichen Fehme und sie preisen sich glücklich, in Zeiten zu leben, wo eine geregelte Justiz die furchtbaren Dolche und verhängnißvollen Stricke zu einem eitlen Schreckbilde der Phantasie gemacht hat.

Das heimliche Fehmgericht! Sogleich steht ein schauriges Nachtstück vor der Seele: man sieht einen Unglücklichen zitternd und zagend in dunkler Nacht am einsamen Kreuzwege stehen; plötzlich erdröhnen Schritte; vermummte Gestalten erscheinen. Schweigend werden dem Vorgeladenen die Augen verbunden und nun geht's über Stock und Stein auf engen Pfaden, dann durch Fallthüren, über enge Windeltreppen u. s. w., bis zur heimlichen Gerichtsstätte. Da wird die Binde gelöst und der Aermste sieht sich in einem unterirdischen Gewölbe; spärliche Lichter verbreiten ein grausiges Helldunkel; rings um die lange, schwarzbehangene Tafel sitzen vermummte Männer und betrachten mit finstern Blicken den Vorgeführten. Jetzt tritt der Ankläger auf; ein Verbrechen nach dem andern wird enthüllt, ob wahr oder falsch — gleichviel; der Kläger schwört, daß sein Wort wahr sei und da rettet keine Vertheidigung mehr. Sofort wird das Urtheil gesprochen und das lautet allemal: Tod! Wehe! Wehe! rufen die vermummten Schöffen; der Freigraf zerbricht den Stab und alsbald tritt der Henker herzu und vollstreckt das Bluturtheil. Still und lautlos aber, wie sie gekommen, verschwinden die Fehmrichter im Dunkel der Nacht. — Ein anderes Mal sieht man den Verfehmten und Geächteten, der nicht vor dem Gerichte erschien, in wilden Wäldern und einsamen Thälern umherirren, stets bangend vor dem Dolche oder Stränge der blutgierigen Schöffen, oder auch in der verborgenen Zelle eines Klosters oder einer Burg sein verfallenes Leben dahinschleppen.

Romane und Dramen, die an der Fehme in dieser Gestalt ein wirksames Motiv finden, haben ein solches Bild geschaffen und manche geschichtliche Lehrbücher, die oft so starr an den alten Traditionen festhalten, impfen schon frühzeitig

der Jugend solche Irrthümer ein. Beispielsweise wird noch in der 4. Auflage von W. Menzels deutscher Geschichte (1843) von „dem schwarz vermummten Gerichte um Mitternacht“ gesprochen, das von Engelbert dem Heiligen gegründet sei und davon noch mancherlei Halbwahres oder ganz Falsches mitgetheilt. Das Urbild der Fehme ist ein himmelweit verschiedenes.

Wir wollen daher auf den nachfolgenden Blättern versuchen, in kurzen Zügen ein richtigeres Bild von diesem verrufenen Institute zu entwerfen, in der Hoffnung, daß vielleicht eine solche knapp bemessene, von allem gelehrten Apparat absehende Darstellung willigere Leser finden werde, als die weitschichtigen Werke, die uns in alle Details der Untersuchungen einführen, die Geduld leicht ermüden und daher aus den Repositorien der Gelehrten sich selten in weitere Kreise verlieren. Natürlich soll damit denselben durchaus nicht ihr hoher Werth abgesprochen werden und der Kundige wird leicht finden, was unsere Abhandlung ihnen verdankt, wenngleich wir mehrfach zu abweichenden Resultaten gekommen sind, wie sie sich bei der vorurtheilsfreien Prüfung der geschichtlichen Documente nothwendig aufdrängten. Zum Schluß geben wir eine kleine Reihe sorgfältig ausgewählter und besonders geeigneter Urkunden und gleichzeitiger Nachrichten in ihrer alterthümlichen Form, die ein anschauliches Bild von der Sprache und dem Verfahren in concreten Fällen geben können. Um indessen Denjenigen, die etwa in spezielleren, mit den Belegen versehenen Darstellungen die Fehme kennen lernen wollen, die nöthigen Nachweise zu geben, lassen wir gleich ein Verzeichniß derjenigen Werke folgen, die den Gegenstand oder einzelne Theile desselben eingehender behandeln, resp. betreffende Urkunden enthalten.

Natürlich geben die Urkunden selber die klarste Einsicht in das Verfahren und die Grundsätze unseres Gerichtes und solche sind in vielen deutschen Archiven in großer Anzahl vorhanden, theilweise auch veröffentlicht. Diese Urkunden, sowie die Rechts-

bücher der Fehme waren allerdings ehemals dem ungeweihten Auge unzugänglich; sie tragen durchweg obenauf die warnenden Worte: diesen Brief soll niemand lesen oder lesen hören, er sei denn ein ächter Freischöffe der heimlichen beschlossenen Acht des heiligen römischen Reiches — Worte, die vordem von solcher Wirkung waren, daß man mehrfach solche Briefe noch uneröffnet in den Archiven gefunden hat, weil sie wohl zunächst an einen Uneingeweihten gelangt waren. Jetzt sind die Archive geöffnet und ohne Zagen und Bangen vor dem rächenden Arm der Schöffen entfalten wir die vergilbten Pergamente. Uebrigens finden wir solche Urkunden nicht etwa bloß in westfälischen Archiven, sondern in denen fast aller bedeutenden Städte Deutschlands, da die fehmgerichtlichen Ladungen bis in die fernsten Gegenden desselben gingen und Freischöffen über das ganze Reich zerstreut waren. Fast alle ausführlicheren Werke über die Fehme enthalten auch zugleich Urkunden. Was insbesondere die Rechtsbücher der Fehme angeht, so sind mehrere bereits vor langer Zeit veröffentlicht; sie stimmen zwar in vielen Puncten überein, sind theilweise nur verschiedene Recensionen derselben Arbeit in etwas abweichendem Dialect, weichen aber auch nicht selten bedeutend ab, wie das bei einem Gericht, dessen hauptsächliche Rechtsquelle die mündliche Ueberlieferung war, sich auch nicht anders erwarten läßt. Und wie wenig sich die Freigrafen oft an selbst ganz anerkannte Rechtsnormen banden, wie viel Willkür und Zerfahrenheit oft herrschte, werden wir in der Folge oft genug sehen.

Viele Urkunden enthält das Werk von Kindlinger, einem der eifrigsten Urkundensammler, die je gelebt: Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, 1787; namentlich der dritte Band ist reich daran. Ebenso finden sich viele in Usener: Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens 1832. Der Verfasser, Senator in Frankfurt a. M., hat aus den Archiven dieser Stadt die bedeutendsten und interessantesten (89 Stück) ausgewählt und seiner Abhandlung

beigefügt. Eine bloße Urkundensammlung, meistens das Soester Freigericht betreffend, gab L. Troß heraus: Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Fehmgerichts 1826 (39 Stück). Sehr sorgfältige Texte der kaiserlichen Reformationen hat auch Seibertz herausgegeben im 3. Bande des Urkundenbuches zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 1854. Viele Urkunden enthält das Werk von Kopp: Ueber die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen 1794 (mit 97 Beilagen), das Beste, was im vorigen Jahrhundert darüber erschienen ist. Aeltere Werke aus dieser Zeit, die ausschließlich oder nebenbei unsern Gegenstand behandeln, wie z. B. von M. Freher, Datt, Thomasius u. A. können wir hier füglich übergehen. Auf Kopp folgte zunächst Th. Berck: Geschichte der Westfälischen Fehmgerichte ꝛc. 1815. Eine neue Bahn brach aber erst Eichhorn in dem dritten Bande seiner „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte", worin ein besonderer Abschnitt der Fehme gewidmet ist. Im Jahr 1825 erschien, zwar später als Eichhorn, aber unabhängig von ihm, die sehr scharfsinnige und ausführliche Arbeit von P. Wigand: Das Fehmgericht Westfalens, aus den Quellen dargestellt und mit noch ungedruckten Urkunden erläutert. Es ist merkwürdig genug, daß dieses treffliche Werk so wenig Einfluß auf die Darstellung unseres Gegenstandes in unsern gangbaren geschichtlichen Handbüchern gehabt hat; bekannt genug scheint es wohl gewesen zu sein, vielleicht aber mehr dem Titel als dem Inhalte nach. Auch in dem von Wigand herausgegebenen „Archiv", den „Wetzlarschen Beiträgen" u. A. finden sich mehrere Aufsätze über die Fehme. Speziellere Beiträge gab Thiersch: Die Verfemung Herzog Heinrichs des Reichen von Baiern u. s. w. ein vollständiger Vemproceß 1835, und: Der Hauptstuhl des westfälischen Vemgerichts auf dem Königshofe vor Dortmund. Nach neu entdeckten Urkunden dargestellt. 1838. Für die Thätigkeit der Fehme außerhalb Westfalens sind außer Usener besonders wichtig: Joh. Voigt: Die westfälischen Femgerichte

in Beziehung auf Preußen 1836, und E. Th. Gaupp: Von Fehmgerichten mit besonderer Beziehung auf Schlesien. 1857. Bei weitem das beste und klarste, was über unsern Gegenstand erschienen ist, enthält aber die treffliche Abhandlung von C. G. von Wächter: Die Vehmgerichte des Mittelalters in seinen „Beiträgen zur deutschen Geschichte" 1845, mit 16 Excursen, welche einzelne Puncte sehr eingehend erläutern. Diese Abhandlung wollen wir insbesondere empfohlen haben, wiewohl wir mehrfach W's Anschauungsweise nicht theilen. Außerdem enthält die „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens" eine Reihe von sehr schätzbaren Beiträgen über die Fehme, von denen wir namentlich hervorheben wollen: „Der Oberfreistuhl zu Arnsberg", vom Kreisgerichtsrath J. S. Seibertz, dem hochverdienten Forscher westfälischer Geschichte, abgedruckt im Jahrgange von 1856; dann „Erläuterungen zur Geschichte westfälischer Femgerichte" von Möhlmann, Jahrgang 1857; ferner „Die Fehme, eine Untersuchung über Namen und Wesen des Gerichts" von H. Geisberg, Jahrgang 1858; „Hallinghansen, weiland . . . Freistuhl Herzogthums Westfalens" von Kampschulte, Jahrgang 1859 u. A. Auch enthalten die Geschichten deutscher Städte, besonders westfälischer, vielfältige Nachrichten über die Fehme, wie z. B. „Geschichte von Münster" von Erhardt und namentlich das Werk von Barthold: „Soest, die Stadt der Engern. Ursprung, Blüthe und Niedergang eines altdeutschen Gemeinwesens" 1855. — Diese Angaben, die noch sehr erweitert werden könnten, da kaum über irgend eine rechtsgeschichtliche Frage eine so reiche Litteratur vorhanden ist, mögen genügen, Denjenigen zu orientiren, welcher weitere Aufklärung wünscht.

Wir wollen allerdings nicht in Abrede stellen, daß es nicht noch Einzelnes bei der Fehme gibt, was aufzudecken der bisherigen Forschung noch nicht gelungen ist, daß es nicht noch manche Spezialfragen gibt, auf die wir noch keine zuverlässige

Antwort zu geben wissen. Indessen im Großen und Ganzen, was Ursprung, Wesen, Verfahren, Einrichtungen u. dgl. angeht, sind wir hinreichend unterrichtet, so daß das Räthselhafte und Unheimliche, was sich für so Viele an den bloßen Namen der Fehme knüpft, längst verschwunden ist. — Wir treten jetzt dem Gegenstande selbst näher.

2. Name des Gerichts.

Es finden sich der Namen gar viele: Fehmgericht oder Fehme, auch Feme, Vehme, Veme geschrieben, Stillgericht, Freigericht oder Freiding, die heimliche Fehme oder Acht, die beschlossene Acht, Freistuhlsgericht, westfälisches u. A. und lateinisch judicium occultum, secretum, vetitum ꝛc. Die meisten Namen erklären sich aus der Einrichtung des Gerichts von selbst, wie wir gleich sehen werden; bloß der Name Fehme hat etwas Räthselhaftes und fast jeder Schriftsteller hat seine eigene Meinung über den Ursprung und die Bedeutung dieses Wortes aufgestellt. Um ganz wunderbarlicher Ableitungen nicht zu gedenken, wie z. B. weh my oder vae mihi, was die Verfehmten wohl seufzen mochten, so wollen es Einige herleiten von dem Verbum „fehmen", das „absondern" bedeutet (Fehmschwein = porcus ex ceteris selectus), wie jetzt noch veem im Holländischen eine geschlossene Gesellschaft, Zunft und veinot Zunftgenoß bezeichnet. Andere erinnern an das altnordische vé, Heiligthum, indem auch dieses von dem Gemeinen sich absondert. Wieder Andere denken an das lateinische fama, Ruf, Gerücht, weil die Freischöffen auf den Ruf, das Gerücht eines Verbrechens Klage erhoben hätten und wirklich ein verdeutschtes „Faem" in den Urkunden erscheint; (ein Geschmähter wird in einer Arnsberger Urkunde so rein gesprochen, als er gewesen „erst des Dages, er hey in dat Faem quam".) Thiersch stellt die Vermuthung auf, es könne herstammen von „Wymen" oder „Wyd", d. h. Weide, indem den Freischöffen

geboten wird, sie sollten den Verfehmten hängen an „des Königs Wymen", d. h. an den ersten Baum, an den sie kommen, und der Strang in der That die einzige Strafe war, die den Verurtheilten traf. Der Altmeister deutscher Sprachforschung, Jacob Grimm erklärt Fehme (Veme) durch „Gericht", in welcher Bedeutung es in einem alten, dem 13. Jahrhundert angehörigen Gedichte vorkommt; „Fehmstatt" bedeutete wirklich in manchen Gegenden „Richtstatt", und Fehmer den Scharfrichter. Noch andere Erklärungen und Ableitungen wollen wir übergehen, um noch der neuesten (von Köne resp. Geisberg, in dem oben angeführten Aufsatze) zu erwähnen. Mit Recht suchen diese zunächst den Stamm des Wortes in der altsächsischen Sprache und weisen auf die reiche Quelle hin, welche der „Heliand", das bekannte altsächsische Lied vom Leben Jesu, sonst auch die altsächsische Evangelienharmonie genannt, darbietet. In diesem finden sich die alten Verba fehon, afehian und farfehon; das erste bezeichnet „fähig, gut, tüchtig machen", die beiden andern, durch Vorsilben davon abgeleiteten das Gegentheil, ein Entfähigen, Vernichten; jenem fehon entspricht auf das genaueste ein in den alten deutschen, doch lateinisch abgefaßten Gesetzen mehrfach vorkommendes „idoneare", ein neu gebildetes lateinisches Wort, welches ähnlich wie die synonym gebrauchten se excusare, se absolvere, purgare, und ganz dem deutschen „fehon" entsprechend, den Sinn hat: sich als rein, gut und tüchtig darstellen, d. h. für seine frühere Stellung im Leben, seine Ehre und seinen guten Namen. Demgemäß würde Fehme bezeichnen „Fähigung, ein gerichtliches Verfahren, in welchem der Angeklagte vor seinen Genossen zu seinem Rechte, seiner Ehre sich fähigt, oder falls er für schuldig befunden wird, verfähigt wird." Wir werden sehen, wie ursprünglich der Beklagte bloß durch seinen Eid sich rechtfertigen konnte und dann wieder in seine Ehre und seinen Frieden eingesetzt wurde, gerade wie in dem alten deutschen Genossengerichte und es ist einleuchtend, wie sehr der Name „Fehme" einem derartigen Ge-

richte entspricht. Auch an sprachlichen Analogien fehlt es nicht, wie Blume von blühen (bluomo von bloian) und Same von säen (samo von sâian). Unstreitig empfiehlt sich diese Ableitung am meisten, da sie das Stammwort in der Heimath der Fehme selber findet; doch wollen wir hinzufügen, daß das Wort „Fehme" selbst, wiewohl von Gerichten im Heliand öfters die Rede ist, im Gedichte sich nicht findet.

3. Gränzen.

Der Name „westfälisches Gericht" führt uns von selbst auf die Gränzen, innerhalb deren solche Gerichte gehalten wurden. In einem alten Weisthum wird auf die Frage, wem das heimliche Gericht gesetzt sei, geantwortet: „dem westfälischen Lande und keinem mehr" und damit stimmen viele andere Weisthümer, selbst Reichsgesetze überein. Jener Name ist ganz bezeichnend; denn in der That finden sich die heimlichen Fehmgerichte nur in Westfalen und einem Theile von Engern, wozu außer dem größten Theile der heutigen preußischen Provinz Westfalen auch noch Theile benachbarter Landschaften, von Geldern, dem Hannöverschen (Bentheim und Osnabrück), von den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Waldeck und vom Hessischen gehörten; sie bestanden also nur zwischen Weser und Rhein, wie die alten Nachrichten sagen, doch so, daß zwar die Weser von ihnen erreicht wurde, der Rhein indeß keine Freigrafschaft mehr berührte; eine Linie, die etwa von Bredevort in Geldern über Bentheim nach Osnabrück gezogen, von da nach der Weser bei Corvei, dann durch das Hessische über Grebenstein und das Waldeckische über Korbach nach dem Ederkopfe weitergeführt und von da wieder nach Bredevort aufwärts gezogen wird, bezeichnet in ungefähren Umrissen das Gebiet, in dem die Fehmgerichte zu Recht bestanden. In der Gerichtssprache wurde dieses mit dem Namen „rothe Erde" benannt; diese Benennung ist zwar vielfach erörtert worden, in-

deß überzeugend nachgewiesen ist es noch nicht, woher sie rühre. Am weitesten verfehlt wohl ihr Ziel die Erklärung, daß darunter eine blutgetränkte Erde zu verstehen sei; wir werden sehen, daß eigentlich gar kein Blut dabei vergossen wurde und am wenigsten würden die Gerichte selbst eine so wunderliche Bezeichnung gebraucht haben. Berck will die Benennung herleiten von dem röthlichen Erdboden, der allerdings in manchen Theilen Westfalens anzutreffen ist, indeß unseres Wissens im nördlichen Flachlande sich nicht findet; Möser erinnert an das rothe Feld im herzoglich sächsischen Wappenschilde, eine Erklärung, die wohl etwas gesucht erscheint; eher noch könnte der Name des Landes Veranlassung zur Farbe des Feldes gegeben haben. Ansprechender ist die Vermuthung Gaupp's, daß roth einen symbolischen Sinn habe, indem dadurch auf die Blutgerichtsbarkeit hingewiesen werde; in mehreren Städten heißt noch heute das Gefängniß der rothe Thurm oder das rothe Haus und die Rechtsbücher, worin von den Criminalstrafen gehandelt wird, heißen wohl rothe Bücher und haben aus alten Zeiten einen rothen Einband. Es läßt sich kaum bezweifeln, daß bei den heimlichen Gerichten, bei denen so manches Symbolische sich findet, auch dieser Name eine derartige Bedeutung hat.

Es kann allerdings nicht geläugnet werden, daß Gerichte, welche den Namen Fehmgerichte führen, fast im ganzen Norden von Deutschland anzutreffen sind und in der That haben sie meistens etwas Eigenthümliches an sich. Der Vergleichung halber wollen wir Einiges davon mittheilen. Von einem Fehmgericht, das noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu Celle im Hannöverschen abgehalten wurde, wird Folgendes berichtet: „Wenn das Vimrecht angestellet, so mußten alle Einwohner in einem Gericht oder Amt, so über 12 Jahr alt, auf einer Heiden oder großen Platz unausbleiblich erscheinen, sich auf die Erde niedersetzen; da wurden dann in der Mitten etzliche Tische gesetzt; dabei saß dann der Landesfürst, seine Räthe

und Vögte und mußten dann die heimlichen Richter die Delinquenten und die Delicta anmelden. Die gingen dann mit einem weißen Stabe herumb und schlugen die Verbrecher auf die Beine. Wer dann ein bös Gewissen hatte und sich einer leibesstrafbaren Missethat schuldig wußte, dem war vergönnt aufzustehen und in Tag und Nacht das Land zu räumen und möchte auch wohl den andern Schlag aushalten. Wenn er aber zum drittenmal getroffen wardt, so war der Nachrichter dabei und ein Pastor reichte ihm das Sacrament und zum nächsten Baume mit ihm zu. Wer aber nur einmal oder zweimal getroffen wardt, das war eine väterliche Warnung, sich hinführo zu bessern, daher es dann jus veniae, daß noch Gnade dabei war, welches darnach corrumpiret und Vimrecht genennet worden." Das ist also eine neue absonderliche Ableitung des Wortes Fehme.

Ebenso finden sich sogenannte Fehmgerichte (Vemedinge) im Laufe des 14. Jahrhunderts in Braunschweig. Die Gerichte waren insofern heimlich, als die Zeit der Hegung derselben allen Leuten, die Obrigkeit ausgenommen, unbekannt war; man könnte es eine Art Diebstreiben nennen. Wenn es nämlich nöthig schien, ein solches außerordentliches Gericht zu halten, so wurde ein solches von den beiden Meistern des Rathes nach vorgängiger Besprechung mit einigen angesehenen Rathsherren auf den folgenden Tag festgesetzt. Um Mitternacht wurde der gesammte Rath auf einem Kirchhofe zusammenberufen und dann alle Thore, Pforten, Winkel und Brücken, die ins Freie führten, mit Wachen besetzt, damit keiner entkäme. Wenn nun der Tag angebrochen war, so wurde die gesammte Bürgerschaft durch Glockengeläut zum „Vemeding" auf den Markt zusammenberufen; hier mußten nun die sogenannten „Vemenoten" ihrer Verpflichtung gemäß alle ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzeigen; die Angeschuldigten wurden sofort vorgeladen und vorgeführt, konnten sich indeß nach Umständen entweder durch den Reinigungseid oder durch

das Gottesurtheil des glühenden Eisens von der Klage freimachen.

Auch in Magdeburg gab es ein eigenthümliches „Vemeding"; jährlich wurden vier „Vemegreven" (Fehmgrafen), zwei aus dem Rath und zwei aus den gemeinen Bürgern gewählt, die auf die Heiligen vor dem Rathe schwuren, daß sie nach Vemerechte richten wollten; wenn einer um Raub, Mord, Verrätherei, Brand oder Dieberei vor ihnen angeklagt wurde, so sollten sie ein Vemeding halten und „scolen dar den klegern klaghen laten to dren (3) Dingen unde to dem vierden Dinge scalmen en in eyne Achte bringen." Ueber das weitere Verfahren wissen wir nichts Genaueres.

Andere Fehmgerichte finden wir in Goslar, in der Grafschaft Wölpe, in Zerbst, in der Oberlausitz, wo Karl IV. sie einführte, in Lebus und andern Orten Norddeutschlands. Allein die ganze Abhaltung zeigt, daß wir es hier durchaus nicht mit den heimlichen Gerichten Westfalens zu thun haben; es ist derselbe Name für ganz verschiedenartige Gerichte, die nur das gemeinsam haben, daß sie die Criminaljustiz ausüben. Die westfälischen Freigrafen mit ihrem Oberstuhlherrn, dem Erzbischof von Cöln an der Spitze, wachten auch sehr eiferfüchtig auf ihre besonderen Vorrechte. So hatte der Kaiser Karl IV. 1374 dem Bischofe von Hildesheim das Privilegium ertheilt, zwei Freistühle nach Gewohnheit westfälischer Lande in seinem Sprengel zu errichten; allein bereits nach zwei Jahren widerrief er es wieder auf Beschwerde des Erzbischofs von Cöln und anderer Herren des Landes, weil es gegen alte Gewohnheiten und kaiserliche Privilegien gewesen sei.

Selbst diejenigen Landesherren, welche sowohl in Westfalen als anderswo Besitzungen hatten, durften nur in ihren westfälischen Landschaften Freistühle haben, in ihren sonstigen Besitzungen aber nicht. So heißt es ausdrücklich in einem alten Rechtsbuch: „Der Erzbischof von Cöln hat etliche Stühle im Land Westfalen und nicht am Rhein, das kommt von der

Herrschaft, die er hat in Westfalen und nicht von der Herrschaft, so er hat am Rhein; so hat der Herzog von Berg etliche Stühle im Land von Ravensberg und nicht von der Herrschaft von Berg — so hat der Graf von Waldeck auch Stühle und Gerichte in einem Theil seiner Lande und nicht überall" u. s. w.

In Westfalen aber gab es an hundert Freigrafschaften, d. h. Bezirke, innerhalb deren unter dem Vorsitze eines Freigrafen, der von dem Inhaber der Freigrafschaft, dem Stuhlherrn, damit beauftragt und vom Kaiser mit dem Blutbann belehnt war, die Freigerichte gehegt wurden. Die bestimmten Malplätze, an denen das Gericht zusammentrat, hießen Freistühle, deren Zahl sich allerdings kaum bestimmen läßt, da manche Freigrafschaft mehrere Freistühle hatte; so waren in der Freigrafschaft Wesenfort im Münsterschen 8 Freistühle, in Volmestein sogar 17. Im 13. Jahrhundert gab es im Münsterlande etwa 15 Freigrafschaften mit ungefähr 90 Freistühlen, während das Herzogthum Westfalen, d. h. der mittlere Theil des im Süden an der Ruhr gelegenen Gebirgslandes, das zum Kurfürstenthum Cöln gehörte, über 100 Freistühle besaß. Diese Freistühle befanden sich aber nicht etwa in unterirdischen Gewölben und Kellern, nicht einmal in einem überdachten Raume, sondern alle insgesammt unter freiem Himmel, unter einer Linde, einer Eiche, einem Hagedorn, einem Birnbaum, an einem Thore, einer Stadt- oder Burgmauer oder dgl.

Die berühmtesten Freistühle lagen zu Dortmund und zu Arnsberg, wo die Generalcapitel, d. h. die allgemeinen Versammlungen der Stuhlherren, Freigrafen und Freischöffen stattzufinden pflegten, für welche eine gewisse legislative und disciplinarische Gewalt über sämmtliche Freistühle in Anspruch genommen wurde. Selbst unsere prosaische Zeit hat jene uralten Malstätten verschont, auf denen in grauer Vorzeit unter Königsbann über Leben und Tod gerichtet wurde und

mit Ehrfurcht betreten wir heut noch jene Plätze, auf denen die unerbittlichen Richter den übermüthigen Friedensbrecher für „echtlos, rechtlos, friedelos, sicherlos, fehmpflichtig und leiblos“ erklärten, und „sein Fleisch und Blut und Gebein den Krähen und Raben, seine Seele dem lieben Gott zutheilten“. Wundersam, ja fast gespensterhaft schaut die alte verwitterte Linde auf dem alten Freistuhl zu Dortmund an der Stadtmauer auf das brausende Gewirr der Locomotiven rings umher; selbst die Schienenstränge weichen ehrerbietig der altersgrauen Zeugin vergangener Jahrhunderte aus, der man auf einem terrassirten Hügel ihre alte Stelle gelassen hat. Auch der Platz, auf dem der Freistuhl zu Arnsberg stand, in dem Baumgarten unter der Burg wird von der königlichen Regierung, die denselben auf besondere Veranlassung des für die Denkmale des Mittelalters begeisterten Königs Friedrich Wilhelms IV. durch Tausch an sich gebracht hat, mit Sorgfalt in dem überkommenen Zustande erhalten. Er besteht aus einer etwa 60 Schritt breiten, 120 Schritt langen muldenförmigen Vertiefung am Abhange des Berges, so daß eine Art Amphitheater gebildet wird, an dessen oberem Ende ein Felsstück hervorragt; dieses war durch eine jetzt verfallene Mauer verlängert und bildete der Sage nach die gespannte Bank, auf der der Freigraf saß.

Andere Freistühle haben sich nicht so sorgsamer Pflege zu erfreuen; die alten Linden und Eichen sind gefallen, kaum die Sage kennt noch ihre Stätte und achtlos zieht heut der Bauer seine Furchen über die Stelle dahin, wo einst sein Vorfahr über Fürsten und Grafen ein Urtheil gewiesen.

4. Ursprung.

Ueber den Ursprung der Fehmgerichte hat man früher gar sehr verschiedene Ansichten aufgestellt, die wir hier als antiquirt füglicher Weise übergehen können. Wenn man ehe-

mals nach Urkunden suchte, in denen sie förmlich gestiftet sein sollten, und gewissermaßen verdrießlich war, daß man eine solche nirgends finden konnte, so hatte man dabei übersehen, was sich nach dem Bekanntwerden so mancher Urkunden klar genug herausgestellt hat, daß wir es hier mit einem Institute zu thun haben, das eben so allmälig und fast unmerklich sich gebildet hat, wie es allmälig, indeß oft ganz nachweisbar verfallen und verschwunden ist. Die Fehmgerichte als solche sind eigentlich nie eingesetzt worden, wie sie auch in ihrer Gesammtheit nie förmlich aufgehoben sind.

Die verschiedenen Momente, die nach unserer Ansicht als besonders einflußreich für die stufenweise Ausbildung und lange Fortdauer der Fehme zu betrachten sind, sind zunächst die alte sächsische Gerichtsverfassung, die von Karl dem Großen nach der endlichen Bezwingung der heidnischen Sachsen im Wesentlichen beibehalten und nur in einzelnen Beziehungen modifizirt ist; sodann der eigenthümliche zähe Charakter der Westfalen und ihr Sinn für das Recht; ferner der Mangel einer ständigen herzoglichen Gewalt in Westfalen vor Heinrichs des Löwen Zeit und die herzogliche Gewalt, die nach seinem Sturze in einem Theile des Landes dem Erzbischofe von Cöln durch den Kaiser übertragen wurde; endlich die Begünstigung, die die Freigerichte als kaiserliche Gerichte von Seiten der Kaiser erfuhren.

Die Fehmgerichte selbst führen einstimmig ihren Ursprung auf Karl den Großen zurück, und auch in den verschiedenen kaiserlichen Reformationen wird dieses als unzweifelhaft anerkannt. So erklären die Freigrafen in einer Unzahl von Urkunden, daß sie „richten wollen nach Freistuhls Recht, wie es von Kaiser Karl dem Großen milden Gedächtnisses eingesetzt und vom heiligen Papst Leo bestätigt sei.“ Leo ist eben jener Papst, der schutzsuchend zu Karl nach Westfalen, nach Paderborn kam und somit die rothe Erde selbst mit seinem Besuche beehrte. Daß einer so allgemein verbreiteten Sage einige

Wahrheit zu Grunde liegen müsse oder doch könne, läßt sich schon von vorn-herein vermuthen. Allerdings dürfen wir das nicht so verstehen, daß Karl diese Gerichte in ihrer besondern Gestalt als „heimliche Fehme“ eingesetzt habe; allein insofern liegt volle Wahrheit in der Sage, daß sich die Fehmgerichte durchaus an die Einrichtungen Karls anreihen und sich ganz naturgemäß unter dem Einfluß allgemein deutscher und besonderer westfälischer Verhältnisse aus diesen entwickelt haben. Ja wir dürfen noch weiter gehen und behaupten, daß die Uranfänge dieses Gerichts noch über Karl den Großen hinaus in der heidnischen Zeit liegen.

Es ist bekannt, daß Karl den nach dreißigjährigem Kampfe besiegten Sachsen ihre vaterländischen Einrichtungen und Gesetze ließ und daß auch unter fränkischer Herrschaft die Gerichte nach alter Sitte unter den von ihm bestellten Grafen an den alten Malplätzen gehalten wurden. In der That mag mancher Freistuhl noch an demselben Platze gelegen haben, an dem in uralter Heidenzeit freie Germanen über den Friedensbrecher Urtheil fanden; denn noch in spätern Zeiten verlegte man die Freistühle nur selten und fast immer mit urkundlichen Reversen

Werfen wir demnach einen flüchtigen Blick auf die gerichtlichen Einrichtungen, wie sie seit Karl dem Großen im engsten Anschluß an die ältere sächsische Gerichtsverfassung bestanden. Karl theilte das unterworfene Sachsenland wie überhaupt sein Reich in Grafschaften oder Gaue ein, hier wahrscheinlich im Anschluß an die alten Landgerichtsbezirke. An der Spitze des Gaues stand der Graf, dem die Handhabung der Ordnung im Frieden und die Anführung des Heerbanns im Kriege oblag. Er präsidirte in den Gerichten des Gaues, in welchen entschieden wurde über Freiheit und freies Eigenthum, über gröbere Verbrechen gegen den Landfrieden (z. B. Mord, Brandstiftung u. dergl.) und über Appellationssachen von den niedern Gerichten, alles ganz wie in den heid-

nischen Zeiten; hierzu kam nun noch die Urtheilsfindung über solche Verbrechen, die gegen die neue Ordnung der Dinge, nämlich die Einverleibung ins fränkische Reich und das neu eingeführte Christenthum gerichtet waren, welches letztere Karl insbesondere durch strenge Strafen zu schützen suchte. Diese Gerichtsversammlungen (placita) wurden alljährlich zwei oder dreimal an fest bestimmten Tagen auf den altherkömmlichen Plätzen gehalten und hierin erschienen alle freien Männer des Gaues. Weil also dieselben hierzu nicht entboten zu werden brauchten, hieß dies ein „Ungebott;" aber nöthigen Falles konnte auch ein außerordentliches Placitum gehalten werden, wozu bloß die streitenden Parteien nebst den nöthigen Schöffen entboten wurden, daher der Name „gebotenes Ding," den auch später die Fehmgerichte oft führen, freilich in der wunderlichen Form „verbotenes Ding", was dann wörtlich ins Latein übersetzt Veranlassung gab zu dem Namen judicium vetitum. — Der Graf eröffnete das Gericht; er fragte den Kläger, ließ den Beklagten antworten und wies dann das Urtheil an einen Schöffen, der sich mit den übrigen und den Umstehenden berieth und dann das Urtheil wies. Unter den angesehensten und verständigsten Männern des Gaues wurden sieben auserlesen, die als ständige Schöffen (scabini) insbesondere verpflichtet waren, in den gebotenen Dingen zu erscheinen. Sie mußten aber auch den Verbrechen nachforschen und sie unnachsichtlich zur Anklage bringen, eine Maßregel, die hauptsächlich zum Schutze des neuen christlichen Glaubens dienen sollte.

So viel über die karolingischen Grafengerichte; wie nahe dieses kurze, bündige, durchaus accusatorische Verfahren mit unsern Fehmgerichten verwandt ist, werden wir in der Folge auf's Klarste sehen. Jetzt müssen wir zunächst in aller Kürze nachweisen, wie diese letztern sich aus jenen entwickelten, wobei wir jedoch von vorn herein bemerken wollen, daß auch die sonstigen Gerichte, wie z. B. namentlich die landesherrlichen Goge-

richte in gleich engem Zusammenhange mit den karolingischen Institutionen stehen. — Das Reich Karls des Großen mit allen seinen organischen Einrichtungen verfiel nach seinem Tode mehr und mehr. Als seine starke Hand nicht mehr das Ganze zusammenhielt, nicht mehr die einzelnen Kräfte dem gemeinsamen Wohle dienstbar machte, da suchte Jeder, der Macht genug besaß, von der zerfallenden Staatsgewalt einen Theil an sich zu reißen; wo der eine gemeinschaftliche Herrscher fehlte, wollte Jeder Herrscher sein. Bei den großen, einflußreichen Beamten des Staates, den Grafen und Herzogen, die ursprünglich absetzbar und durch ihre vom Könige empfangenen Lehen für ihre Dienste gewissermaßen besoldet waren, verlor sich mehr und mehr die Erinnerung an ihre amtlichen Pflichten vor dem Bewußtsein ihrer Rechte und ihrer Gewalt, und den Bezirk, den sie im Namen des Königs verwalten sollten, fingen sie allmälig an, als ein Familienerbgut zu betrachten, das sie zu ihrem eigenen Nutzen ausbeuten dürften. Ihr Streben ging nun zunächst dahin, ihre Lehen erblich zu machen, was auch im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts mehr und mehr gelang und darauf suchten sie die königlichen Rechte in ihrem Gebiete eins nach dem andern für sich zu gewinnen; von diesen aber war die Gerichtsbarkeit eins der allerwichtigsten. Das gelang zuerst den geistlichen Herren; die geistlichen Stifter, die Abteien und Klöster wurden von der Gerichtsbarkeit der Grafen eximirt und durften über ihre Unterfassen durch eigene Richter Recht sprechen lassen; so wurden die alten Grafschaften vielfach zerrissen. Bald aber erhielten auch die weltlichen Herren in vielen Gegenden neben manchen andern königlichen Rechten auch die Gerichtsbarkeit, so daß etwa seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts die auf dem Besitz dieser verschiedenen Rechte beruhende Landeshoheit begründet war. So waren denn die Beamten zu Territorialherren geworden.

Allerdings fanden die Herren bei ihrem Streben auch Widerstand. Wer frei war, suchte seine Freiheit zu retten

und so finden wir denn namentlich im südlichen Deutschland viele Bezirke, die sich den Anmaßungen der Fürsten entzogen. Es sind die zahlreichen, oft sehr kleinen Reichsstädte, denen sich sogar eine Anzahl Reichsdörfer anreiht; ebenso gehören hieher die reichsunmittelbaren Ritter. Wer aber nicht in solchen kräftigen Gemeinschaften oder hinter festen Burgmauern unabhängig blieb, wurde Unterthan des Fürsten und mußte als solcher sein Recht vor den fürstlichen Hofgerichten suchen, in welche die ehemaligen kaiserlichen Landgerichte oder königlichen Grafengerichte aufgingen. Den geringsten Widerstand fanden die Fürsten in den östlichen slavisch-deutschen Gränzländern, wo die an und für sich schon unabhängiger gestellten Markgrafen die größeren Machtbefugnisse, die sie über die slavischen Einwohner hatten, auch bald über die deutschen Einwanderer ausdehnten. Damit hängt es denn auch aufs engste zusammen, daß gerade aus diesen östlichen Gränzmarken die beiden deutschen Großmächte erwachsen sind.

Wenden wir jetzt unsern Blick nach Westfalen, so finden wir, daß jener allgemeine Widerstand der Freien gegen die um sich greifende Fürstenmacht hier sich ganz eigenthümlich charakterisirt. Zunächst erhielten sich hier verhältnißmäßig mehr Freie, als in den meisten andern Gegenden Deutschlands. Das Land war unter verschiedene geistliche Stifter und viele kleinere Territorialherren, d. h. solche, die es werden wollten, getheilt und diese wollten oder konnten ihre angemaßten Rechte nicht mit dem Nachdrucke geltend machen, als anderswo die mächtigeren Landherren. Die Freien nun suchten nicht so sehr ihre vollständige politische Unabhängigkeit zu wahren, als vielmehr hauptsächlich diese Unabhängigkeit ihren Gerichten zu erhalten. Wir müssen hierbei vor Allem den Charakter der Sachsen überhaupt und der Westfalen insbesondere ins Auge fassen. Der Sachse war stolz auf sein eigenes besonderes Recht und Gericht und machte oft genug unberechtigten Ansprüchen gegenüber geltend, „daß er auf freier sächsischer Erde stehe.“ Von den Sachsen aber zeichnen sich wiederum die Westfalen durch

eine außerordentliche Zähigkeit im Festhalten dessen aus, was sie auf materiellem oder geistigem Gebiet sich erworben oder erblich überkommen haben. Die Selbstherrlichkeit des einzelnen Mannes mag bis zur heutigen Stunde an wenigen Orten so intensiv sein, wie in Westfalen, zumal beim Bauernstande. Hier wohnen die Bauern gerade so, wie schon Tacitus in seiner Germania es schildert, nicht gesellig zu Dörfern vereint, sondern in einzelnen Höfen über das Land verstreut; jedem steht sein Hof, inmitten seiner Felder; wie jener von einem Kranze hundertjähriger Eichen umgeben ist, so die einzelnen Felder (Kämpe) von hohen, dichten Wallhecken. Selten kann der Blick ins Weite schweifen; die grünen Gehäge fesseln ihn an die nächste Scholle, die er dafür aber auch um so inniger anschaut. Daher hängt denn der Bauer mit nachhaltiger Liebe an seinem Erbe, wo er gleichsam König ist; er ist damit verwachsen, so daß er z. B. bei Uebertragungen, Erbschaften u. dgl. sogar den Namen desselben annimmt. Bei dieser Abgeschlossenheit des Lebens, dieser engen Beschränkung des ganzen Daseins läßt sich das ungefüge, derbe Wesen, die Zähigkeit und Stätigkeit des Bauernstandes leicht begreifen. Die ebenen Gegenden nördlich der Lippe haben bis jetzt mit ihren Einzelhöfen auch noch am meisten diesen Charakter bewahrt. Was von den Bauern gilt, die noch am reinsten den alten Typus erhalten haben, das läßt sich auch, natürlich mit gewissen Beschränkungen, von den Stadtbewohnern sagen, wo allerdings die gesellige Lebensweise manches verwischt, doch keineswegs ganz vernichtet hat. Für das Recht aber haben die Westfalen jene Vorliebe, die bereits die alten Sachsen charakterisirte, beibehalten und wir könnten einen redenden Beweis dafür in der Thatsache finden, daß bis zur Stunde geborne Westfalen in verhältnißmäßig großer Menge als richterliche Beamte über die andern Provinzen des preußischen Staates zerstreut sind und daß sie in den höchsten Richtercollegien des Königreichs verhältnißmäßig stark vertreten sind. So läßt sich denn leicht denken, daß das alte

naturwüchsige Recht den alten Westfalen ganz besonders ans Herz gewachsen war, und daß sie mit unerschütterlicher Hartnäckigkeit ihre uralten freien Gerichte vertheidigten. Wie tief das Bewußtsein eines Standesvorrechtes noch heut zu Tage bei den Landbewohnern eingewurzelt ist, kann man jetzt noch oft nicht ohne Lächeln erfahren, wenn man z. B. hört, wie der „Schulze" etwa dem collectirenden Geistlichen, der von Hof zu Hof geht, wohl einen Gruß an den „Schulzen" so und so aufträgt, schwerlich aber einen bloßen „Bauer" mit einem Gruß beehrt.

Dieses Streben wurde durch den Mangel einer ständigen herzoglichen Gewalt in Westfalen begünstigt. Westfalen und Engern gehörten zu dem alten sächsischen Herzogthum, dessen Inhaber Heinrich I. den deutschen Königsthron bestieg 919. Das Herzogthum, wenigstens der östliche Theil, kam unter Otto dem Großen an die Familie der Billunger, die wenig oder keine herzoglichen Rechte zwischen Weser und Rhein ausgeübt zu haben scheinen. Nach ihrem Aussterben erhielt durch Kaiser Lothar das Welfische Haus das Herzogthum und Heinrich der Löwe war bemüht, seine herzogliche Gewalt nun auch bis an den Rhein und darüber hinaus auszudehnen. Dadurch gerieth er aber mit den geistlichen Herren, vor allen mit dem Erzbischof von Cöln in den heftigsten Streit; seine Anmaßungen, diese und andere mehr, führten zu einem gewaltigen Kampfe, in dem der Löwe endlich mit Hülfe des Kaisers besiegt wurde. Das Herzogthum wurde gesprengt 1180, und in die reiche Beute theilten sich die geistlichen und weltlichen Herren; nur seine Allodien Braunschweig und Lüneburg behielt Heinrich.

Die herzoglichen Rechte in Westfalen, d. h. in dem Gau Westfalen, südlich der Lippe und einem Theile von Engern, nämlich in der Paderborner Diöcese, aber bekam durch kaiserliche Schenkung des Herzogs erbittertster Feind, der Erzbischof Philipp von Cöln, während in den nördlichen Gegenden die Bischöfe von Münster und Osnabrück diese Rechte, wenn auch nicht förmlich erhielten, so doch für sich in Anspruch nahmen.

Freilich besaß der Erzbischof damals nur geringen Landbesitz in Westfalen, das vielmehr viele eigene Grafen hatte, die sogar manche herzoglichen Rechte in ihrem Gebiete ausübten. Um also diesen gegenüber sich behaupten zu können, suchte er einerseits Güter und Burgen zu erwerben, zumal Grafensitze, die er ihren Besitzern abkaufte und dann als cölnische Lehen zurückgab (wie z. B. Arnsberg, Mark, Altena, Tecklenburg u. A.); anderseits benutzte er die neuen herzoglichen Rechte in der Weise, daß er die Jurisdiction an sich zog und die landeshoheitlichen Bestrebungen der kleinern Herren beschränkte. So strebte denn der Erzbischof und die kleinen Freien des Landes, denen ihre alten kaiserlichen Gerichte theuer waren, nach demselben Ziele, welches sie auch bei solcher gegenseitiger Unterstützung erreichen mußten.

Eine besondere Förderung aber scheinen die Freigerichte an dem mächtigen Erzbischof Engelbert dem Heiligen gefunden zu haben, der von 1216—1225 regierte und eine Zeit lang Reichsverweser war. Um einigermaßen Ordnung in das Chaos der Dinge, wie sie gerade damals lagen, zu bringen, machte er mit unerbittlicher Strenge, seiner reinen Absicht und seines hohen Zieles sich bewußt, seine Rechte geltend. Was er freilich gerade für die Fehmgerichte gethan, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, da wenigstens bis jetzt noch urkundliche Nachweise fehlen. Allein wenn die Sage auf ihn die Stiftung der Fehmgerichte zurückführt, die in der That bald nach seinem Tode gerade unter diesem Namen erscheinen, und wenn wir anderseits dabei die mancherlei Züge seiner strengen unmittelbaren Gerechtigkeitspflege, die sein Biograph erzählt, ins Auge fassen, so sind wir wohl zu der Annahme berechtigt, daß gerade seine Zeit dieselben wesentlich gefördert hat. Gerade damals war die Rechtsunsicherheit außerordentlich groß; Jahre lang hatte der Kampf zwischen dem Welfen Otto IV. und dem Hohenstaufen Philipp um die Kaiserkrone gewährt, bis endlich der letzte durch Meuchelmord

fiel. Trotzdem wurde Otto gar bald durch Friedrich II. auf sein Erbland beschränkt; indeß gingen Friedrichs Pläne doch vorherrschend nach Süden, nach Italien, dem Lande seiner fröhlichen Jugend und Deutschland blieb sich selbst überlassen. Da konnte es denn nicht fehlen, daß jeder nach alter deutscher Sitte sein gutes Recht mit eigner Faust suchte und also Kampf und Fehde, Mord und Brand sich allüberall entzündete. Ja Engelbert der Heilige selbst fiel meuchlerischer Weise durch den Grafen von Isenburg und sein Tod rief neue unabsehbare Verwirrungen, zumal in Westfalen, hervor.

Daß in dieser stürmischen Zeit die Freigerichte fortwährend sich erhielten, geht unzweifelhaft aus einer großen Reihe von Urkunden hervor, von denen mehrere bis ins 12. Jahrhundert hineinreichen. In welcher Weise jedoch aus dem alten karolingischen Grafendinge die Freigerichte, die „heimliche beschlossene Acht" mit ihrer geheimen Losung u. s. w. geworden sind, darüber läßt sich nur eine Vermuthung aufstellen, die allerdings die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat. Es ist ein bekannter germanischer Rechtsgrundsatz, daß Jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden kann; und hierin scheint die nächste Veranlassung zu jener Umwandlung zu liegen. Im Sachsenspiegel werden die Freien unterschieden in Schöffenbarfreie, Pfleghafte und freie Landsassen und diesen entsprechen die Gerichte des Grafen, des Schultheißen und des Gografen. Von den Schöffenbarfreien heißt es dort, daß sie wohl über jeden Mann Urtheil finden mögen, daß aber da, wo es an ihr eigenes Leben, Ehre oder Erbe geht, Niemand als wer ihnen ebenbürtig ist, Urtheil zu finden oder Urtheil zu schelten fähig ist. Da läßt es sich denn leicht denken, daß, wenn zu einem großen offenbaren Freigericht sich die Leute des Bezirks, Freie wie Unfreie eingefunden hatten, und nun über Leben, Ehre oder Erbe eines Schöffenbarfreien geurtheilt werden sollte, die Uebrigen, Niedrigerstehenden sich vom Gerichte scheiden mußten. Und solche exclusive Sitzungen mögen die ersten

Keime der Heimlichkeit enthalten haben; dann wären die Schöffenbarfreien, deren Güter dann Freistuhlsgüter hießen, die ersten Freischöffen gewesen, die dann bei ihrer allmäligen Abnahme auch andere Freie, hernach auch Freigeborne des deutschen Reiches außerhalb Westfalen als Freischöffen zu sich annahmen. So erklärt sich denn leicht die Unterscheidung in „offenbares Ding" und „heimliche Acht," sowie die Beschränkung der Competenz der Freigerichte.

Die Kaiser aber interessirten sich für Gerichte, deren Vorsitzer nach alter Sitte in des Kaisers Namen das Gericht hegten und von ihnen selber mit dem Blutbann belehnt wurden; sie nahmen dieselben gegen fremde Angriffe in Schutz und suchten, als Mißbräuche einrissen, durch Reformationen ihnen aufzuhelfen. Sie erkannten die Freigerichte als kaiserliche Gerichte an und sahen in ihnen einen Rest der immer mehr verfallenden und beschränkten kaiserlichen Gewalt.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts findet sich erst in den Urkunden der Name Fehme, obschon derselben darin so gedacht wird, daß man klar sieht, sie sei damals längst schon unter diesem Namen bekannt gewesen. Indessen ist in diesen ältern Urkunden, die selbst bis ins 12. Jahrhundert zurückgehen, nur von Uebertragung von Gütern, Grundstücken, Schenkungen, Vergleichen u. dgl. die Rede; von Criminaljustiz findet sich kaum eine Spur. Die Erklärung dieser Erscheinung läßt sich vielleicht in Folgendem finden: zunächst war bei derartigen Klagen bis zum 14. Jahrhundert eine schriftliche Aufzeichnung noch nicht gebräuchlich, wie denn z. B. bei den münsterschen Gerichten der Schriftgebrauch erst 1384 eingeführt wurde. Sodann aber wurde bei den Fehmgerichten, wenn der Angeklagte erschien und wirklich verurtheilt wurde, das Urtheil sofort vollstreckt und eine Urkunde war gar nicht nothwendig. Außerhalb Westfalens scheinen aber vor dem Schluß des 14. Jahrhunderts keine Ladungen ergangen zu sein; sie kommen erst in den letzten Decennien desselben vor, und es ist wohl mehr als

wahrscheinlich, daß sich die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Fehme über außerwestfälische Länder, vielleicht auch gar die allmälig in Vergessenheit gekommene Criminalgerichtsbarkeit in ihrem heimathlichen Bezirk herschreibt von dem großen Sicherheitsbriefe, den Karl IV. im Jahre 1371 für Westfalen gab.

In diesem jedenfalls für die Geschichte der Fehme höchst wichtigen Briefe erklärt der Kaiser, wie ihm von den Bischöfen von Cöln, Münster, Paderborn und Osnabrück, und dem Grafen von der Mark berichtet sei, wie großer Unfriede im Lande zu Westfalen herrsche; darum verleihe er den Ländern dieser Fürsten als ein ewiges Recht, daß alle Kirchen und Kirchhöfe sicher und friedlich sein sollten, ferner der Pflug mit den Pferden und zwei Leuten, alle Kaufleute, Pilger und Reisende. Weiterhin erklärt der Kaiser, daß man den, der dies Recht breche, zur Stunde in „des Reiches und des Landes, wo das geschieht, Achte Fehme thun solle"; er solle rechtlos sein, heimlich und öffentlich; frei möge man ihn ergreifen; nirgends solle er friedlich und sicher sein; jeder solle dazu helfen, wenn er dazu geheischt werde bei des Reiches und des Königs Bann; seine Lehen seien dem Herrn verfallen. Allen Fürsten, geistlichen und weltlichen Herren, allen Freigrafen und Freischöffen, Rittern, Knechten und Städten gebiete er, daß sie den, der dies Recht verletze, hängen sollten. Auch gebiete er den Freigrafen, daß sie keine Schöffen machen sollten, sie beföhlen ihnen denn auf ihren Eid, daß sie das Recht treulich bewahren wollten, und schwören zuvor, daß sie mit Recht Schöffen werden mögen und dazu geboren seien frei von Geburt.

Dies war also der Landfrieden von Westfalen oder des Kaisers Frieden und wir sehen, wie nachdrücklich den Freigrafen und Freischöffen seine Aufrechthaltung ans Herz gelegt wurde. Im nächsten Jahre beschworen denn nun auch jene verbündeten Herren diesen Frieden und bald traten demselben alle andern Herren und großen Städte im Lande bei; sie

verpflichteten sich in besonderen Verträgen und Briefen, daß sie denselben aufrecht erhalten wollten; in diesen Briefen der Herren und Städte wird zwar Klage und Verantwortung an die Landvögte und Amtmänner gewiesen; allein die Freigrafen, die seit uralten Zeiten unter Königsbann (sub banno regio) richteten, haben sich, wie die geschichtlichen Thatsachen beweisen, der Aufforderung des Kaisers gemäß von jetzt ab ebenfalls energisch des Landfriedens angenommen. Der westfälische Landfrieden scheint bald im ganzen Reiche eine besondere Berühmtheit erhalten zu haben; denn in den nachfolgenden Jahren finden wir, wie gar viele Fürsten sich vom Kaiser mit der Gnade beleihen ließen, des Landfriedens zu gebrauchen in ihren Landen und anderswo, auch einen Richter zu setzen, der nach Gewohnheit des Landfriedens von Westfalen richten möge. Ja der Landfrieden vom Jahr 1405 für Mainz, Braunschweig und Hessen enthält geradezu dieselben Ausdrücke „in des Reiches und des Landes Achte und Fäme erklären." Es ist also nicht zu verwundern, daß die Freigrafen auf dieses Privilegium fußend ihre Gerichtsbarkeit über das ganze Reich ausdehnten und kaum zu bezweifeln, daß wir hier an der Basis ihrer Wirksamkeit nach außerhalb stehen. Rechtlich und gesetzlich war diese Basis allerdings, wie wir gesehen haben; daß nun aber factisch die Macht der Fehme sich weiter und weiter ausdehnte, muß an einzelnen gerichtlichen Verhandlungen, resp. Executionen gelegen haben, die im übrigen Reiche kundbar wurden, und nun auch andere Klagende, die an ihren eigenen Gerichten nicht fertig werden konnten oder wollten, veranlaßten, sich nach Westfalen an die dortigen kaiserlichen Gerichte zu wenden. Mit einem Schlage hat sich das freilich nicht gemacht. Den Freigrafen aber war eine solche Ausdehnung natürlich durchaus erwünscht und nach Kräften hielten sie ihre Rechte aufrecht und dehnten sie womöglich noch weiter aus. Denn abgesehen von dem Ansehen und der Ehre, die namentlich in solchen Fällen das Freigrafenamt gewährte, und

von dem redlichen Eifer, dem Recht und der Unschuld zu dienen, der gewiß die meisten beseelte, brachten solche Processe auch Geld ein, oft sogar viel Geld, und dieses war damals ebenso wie heut ein gar mächtiger Hebel.

5. Competenz.

Wenn sich die Fehmgerichte aus den karolingischen Grafengerichten entwickelten, so läßt sich schon von vorn herein annehmen, daß dieselben Gegenstände, die vor diese gehörten, auch vor jenen erledigt wurden, daß sie also eintraten, wo es sich um das freie Eigenthum, Ehre und Leben der Freien handelte. Wie schon bemerkt wurde, enthalten die älteren Urkunden bloß Verhandlungen über Besitz, Verkäufe, Schenkungen, Uebertragungen u. dgl. Erst in den spätern tritt Criminaljustiz hervor. In den aus diesen spätern Zeiten stammenden Weisthümern und Reformationen finden sich nun viele Gesetze und Bestimmungen darüber, was zur Competenz der Fehmgerichte gehöre; indeß müssen wir gleich von vorn herein bemerken, daß sich viele Freigrafen gar wenig daran kehrten; Theorie und Praxis stimmte hier wie sonst so oft keineswegs mit einander überein.

Am allgemeinsten drückt sich der oft geltend gemachte Grundsatz aus, daß alles vor die Freigerichte gehöre, „was gegen die zehn Gebote Gottes und das heilige Evangelium, gegen Gott, Ehre und Recht ist," und es wäre nicht unmöglich, daß sich diese Formel noch aus den karolingischen Zeiten herschriebe. Demgemäß richteten sie über alle schweren Verbrechen, namentlich gegen die Religion (wobei wir jedoch sogleich bemerken wollen, daß in den bekannt gewordenen Urkunden gerade über solche Verbrechen, die in der Theorie so sehr betont wurden, am seltensten Klage erhoben wird); über Mord, Brand, Raub, Diebstahl, kurz über alles, was gegen den Landfrieden war; in dem offenen Gerichte wurde insbe-

sondere über Beschädigungen an Wegen, Grundstücken u. dgl. erkannt. Besonders wichtig aber war das Recht, daß sie überall da competent waren, wo bei den sonstigen ordentlichen Gerichten im weiten deutschen Reiche der Kläger nicht zu seinem Rechte kommen konnte, weil entweder der Verklagte sich zu verantworten oder der ordentliche Richter einzuschreiten sich weigerte. Diese subsidiäre Gerichtsbarkeit derselben kam ihnen als kaiserlichen Gerichten zu und wurde auch von Kaiser und Reichsständen anerkannt. So heißt es z. B. in dem Landfrieden von 1438, „man solle an die westfälischen Gerichte Niemand fordern, denn um die Sachen, die dahin gehören oder deren man zu Ehren und Recht nicht mächtig sein möchte und ob Jemand dahin gefordert würde, dessen sein Herr oder Richter mächtig wäre zu Ehren und zu Recht und dies dem Richter zu wissen thäte, daß alsdann solche Ladung absein und der Sache nachgegangen werde vor den Herrn und Gerichten, wohin die Sache gehört, ohne Eintrag des heimlichen Richters.“ Aehnliche Erklärungen finden sich in manchen andern Reichstagsabschieden.

Allein gegen solche Vorladungen suchten sich Fürsten und Städte durch Vereinigung oder kaiserliche Privilegien so gut es ging zu schützen. So gut es ging: denn eben in solchen Privilegien u. s. w. wurde in der Regel die ausdrückliche Bedingung hinzugefügt, daß die ordentlichen Gerichte ihre Schuldigkeit thun müßten. Merkwürdig ist in dieser Beziehung die Vereinigung, die im Jahre 1461 zwischen vielen Fürsten und Städten am Rhein abgeschlossen wurde. Sie erklären, daß Keiner ihrer Unterthanen bei Strafe an Leib und Gut einen andern bei den westfälischen Gerichten belangen solle, es sei denn — fügen sie hinzu —, daß in einer Sache, die vor die westfälischen Gerichte gehöre, er den Verklagten vor seinen ordentlichen Richter zu Recht nicht bringen könne und selbst dann solle er es nur mit Erlaubniß seiner Obern thun. Die niedersächsischen Städte, Braunschweig, Goslar, Hildesheim,

Eimbeck, Helmstädt verbanden sich bereits 1396 gegen die Ladungen der heimlichen Acht; sie scheinen am ersten darunter gelitten zu haben. Anderswo griff man noch energischer durch: in Augsburg war es bei Todesstrafe verboten, einen Mitbürger nach Westfalen zu laden; und 1468 wurden wirklich zwei Menschen dort geköpft, weil sie sich nicht an das Verbot gekehrt hatten. Viele Städte und Fürsten des Reichs erwirkten sich Privilegien de non evocando vom Kaiser und selbst westfälische Städte ließen sich von den Freigerichten eximiren, wie z. B. Brilon bereits im Jahr 1251. So war auch Cöln eine befreite Stadt; als dennoch ein Freigraf sie vorgeladen hatte, erklärten mehrere Freigrafen in einer Versammlung zu Dortmund 1426, daß wenn sie belangt würde, dieses keine Macht haben solle und der Freigraf ein „Ungericht" thun würde. Solche Ungerichte kamen aber häufig genug vor und waren für die Betroffenen lästig, ärgerlich und kostspielig genug.

Geistliche, Juden und Heiden, Weiber und Kinder sollten nicht vor die Freistühle geladen werden; das war in vielen Weisthümern und Reformationen ausdrücklich anerkannt und entsprach auch durchaus dem ursprünglichen Geiste derselben. Indeß auch an diese Regel banden sich manche trotzige oder geldgierige Freigrafen nicht, wie denn überhaupt alle ein hohes Bewußtsein von ihrer Würde hatten. Sie stellten sogar die Behauptung auf, sie könnten weder in Acht noch Bann gethan werden, weil sie als Vorsitzer kaiserlicher, von den Päpsten bestätigter Gerichte handelten. Und die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien wollten manche nicht anerkennen, weil sie meinten, Kaiser und Papst hätten das Recht nicht dazu, solche zu ertheilen. Gingen doch im Jahre 1470 drei Freigrafen so weit, den Kaiser Friedrich III. selbst, nebst seinem Kanzler, den Bischof Ulrich von Passau vor den Freistuhl „zwischen den Porten zu dem Wunnenberg" im Hochstift Paderborn vorzuladen, um daselbst bei Strafe, daß er sonst

für einen ungehorsamen Kaiser solle gehalten werden, seinen Leib und höchste Ehre zu verantworten. Natürlich kümmerte sich der Kaiser um die Vorladung nicht. Deutsche Reichsfürsten aber, die vorgeladen wurden, wie z. B. 1410 der Wild- und Rheingraf, 1448 der Kurfürst von der Pfalz, 1454 der Herzog Wilhelm von Sachsen, 1429 der Herzog Heinrich von Baiern, der wirklich im Beisein von 18 Freigrafen und 800 Freischöffen verfehmt wurde, und sehr viele andere nahmen die Sache nicht so leicht; sie gaben sich alle Mühe, um aus diesen fatalen Händeln auf glimpfliche Weise herauszukommen. —

6. Oberstuhlherr und Stuhlherren.

Betrachten wir jetzt die verschiedenen Personen, die bei den Freigerichten eine besondere Stellung einnehmen.

Oberstuhlherr der westfälischen Gerichte war der Erzbischof von Cöln. Er hatte, wie wir wissen, seit dem Sturze Heinrichs des Löwen das Herzogthum in Westfalen erhalten und als Herzog war er in jenen ältern Zeiten, wo die Freigerichte noch Landgerichte mit einem bestimmten Bezirk waren, der höhere Richter, an den also appellirt werden konnte. Im Jahre 1353 verlieh der Kaiser Karl IV. dem Erzbischofe die Macht, diejenigen, welche von den Fehmgerichten ungerecht verurtheilt wären, wieder in ihre vormalige Ehre und ihren guten Ruf zu setzen; einige Jahre später ertheilte er ihm das Recht, geeignete Personen zu Freigrafen zu ernennen und untaugliche abzusetzen. Kaiser Wenzel gab endlich 1382 ihm das Recht, zunächst für die Herzogthümer Westfalen und Engern, Freigrafen, nachdem er sie geprüft und für geeignet befunden, selbst zu bestellen und mit dem Blutbann zu belehnen. Dieses anfangs beschränkte Recht wurde bald auf alle westfälischen Länder ausgedehnt und von Kaiser Ruprecht wirklich zugestanden. Seitdem nun war der Erzbischof oberster Statt-

halter und Verweser der Freigerichte und vor ihm legte nun der Freigraf den Eid ab, „daß er dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, dem Römischen Kaiser und Ihrer Majestät Nachkommen und der Kirche und dem Erzstift Cöln treu und hold sein und getreulich gehorsamen wolle.“ Der Statthalter konnte an jedem Freistuhl erscheinen und den Verhandlungen beiwohnen; er berief die Capitelstage, nahm Appellationen an und wahrte die Rechte der Freistühle gegen unberechtigte Angriffe. Uebrigens durfte der Freigraf auch unmittelbar vom Kaiser den Blutbann empfangen und mancher, der die Reise nicht scheute, zog dies vor. Denn alle Rechte, die der Erzbischof als Oberstuhlherr besaß, hatte natürlich der Kaiser, „als der oberste Richter aller weltlichen Gerichte und Born aller Gerechtigkeit“ auch selbst und übte sie oft genug aus.

Stuhlherren waren diejenigen, die das Recht hatten, in einem bestimmten Bezirk, der Freigrafschaft, die Freistühle mit Freigrafen zu besetzen, also gewissermaßen Patronatsherren, die wir füglich mit den späteren Patrimonialgerichtsherren vergleichen können. Oft waren die Stuhlherren zugleich auch Landesherren, aber das war durchaus nicht allgemein der Fall. Zunächst erscheinen manche Städte im Besitz der Stuhlherrschaft benachbarter Freigrafschaften, so Münster, Dortmund theilweise, Soest, wo die Ziesemeister die Rechte der Stadt in dieser Beziehung wahrzunehmen hatten u. A. Auch viele vom landsässigen Adel erscheinen als Stuhlherren, indem sie von den Landesherren mit der Stuhlherrschaft belehnt waren. Auch war dieselbe nicht selten unter mehrere Inhaber getheilt; so wurde die Freigrafschaft Wesenfort im Jahre 1384 von ihrem Besitzer an nicht weniger als sieben Herren vom landsässigen Adel und ihre Erben verkauft und noch 1489 unterzeichnen sich fünf adelige Herren als Stuhlherren derselben. Auch konnte der Stuhlherr die Freistühle, d. h. seine Rechte daran versetzen und aus den gezahlten Geldsummen ergibt sich zur Ge-

nüge, wie einträglich zuweilen die Stuhlherrschaft, der Besitz eines Freistuhls war. So versetzten die Herren von Merfeld 1391 an die Herren von Solms drei in der Nähe von Coesfeld gelegene Freistühle für 1000 schwere rheinische Gulden und 400 „gute alte goldene Schilde (Schillinge), gut von Golde und schwer genug, Münze des Kaisers von Rom," und in Folge dessen wurde nun Heinrich von Solms von Wilhelm Herzog von Berg und Grafen von Ravensberg mit diesen 3 Freistühlen belehnt. Die Stuhlherrschaft war ursprünglich ein Lehen des Reiches und verlieh dem Inhaber das Recht, die alten Reichsabgaben der Freien für sich selbst, unter gewissen Abtretungen für seinen bestellten Freigrafen einzuziehen; sie konnte von ihm weiter an die dritte und vierte Hand verliehen werden. Zu den Einkünften der Stuhlherrschaft kamen besonders die Bußen und Brüche, die an dem Freistuhle erkannt wurden und diese waren eben nicht gering: für jeden versäumten Termin wurde dem Angeklagten eine Buße von 66 Goldgulden auferlegt, und wer das Gericht ohne Erlaubniß des Freigrafen verließ, mußte 60 Schillinge Strafe zahlen. Gegen Arme aber war man sehr nachsichtig.

Der Stuhlherr konnte, wenn er wollte, auch selbst Freigraf sein; natürlich mußte er dann aber auch den Blutbann vom Kaiser oder seinem Statthalter empfangen; so finden wir, daß im 15. Jahrhundert Heinrich und Conrad von Lindenhorst, Freigrafen zu Dortmund und Stuhlherren der kaiserlichen Kammer und Grafschaft daselbst sind; doch fungirte neben ihnen, die sich „Erbgrafen und Freigrafen des allerdurchlauchtigsten Fürsten, des römischen Königs" nennen, noch ein besonderer Freigraf. In der Regel aber präsentirten die Stuhlherren andere Männer zu Freigrafen, indem sie sich dafür verbürgten, daß sie die nöthigen Eigenschaften hätten. Sie führten außerdem Aufsicht über die Freistühle; ohne ihre Einwilligung durfte kein fremder Freigraf auf denselben richten, kein Freischöffe gemacht, keine Klage angenommen, auch keine er-

gangene Ladung wieder aufgehoben werden; sie traten auch für die Freigrafen und Schöffen ein, falls ihnen irgend Gewalt geschah.

Natürlich hatten die Stuhlherren als Landesherren oder ritterliche Lehensinhaber oder Stadtgemeinden auch noch ihre besonderen landesherrlichen, gutsherrlichen oder städtischen Gerichte, die in ihrem Namen richteten; daß nun oft Conflicte eintraten unter denselben, läßt sich ebenso leicht erwarten, als anderseits, daß die verschiedenen richterlichen Aemter von den Gerichtsherren mehrfach ein und derselben Person übertragen wurden. Eine gränzenlose Unklarheit und Verwirrung konnte natürlich in den spätern Zeiten gar nicht ausbleiben.

7. Freigrafen und Freischöffen.

Der Freigraf führte den Vorsitz im Gerichte. Wir dürfen uns durch den Namen nicht verleiten lassen, bei ihm an einen Grafen im heutigen Sinn des Wortes zu denken. Jeder von freien Eltern auf rother Erde geborne, unbescholtene Westfale, der die zum Amte nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besaß, konnte zum Freigrafen ernannt werden und in der That finden wir unter denselben weit mehr Männer bürgerlicher Herkunft, als Ritterbürtige. Eine große Menge fehmgerichtlicher Verhandlungen sind auf uns gekommen, bei denen ein schlichter Bürger oder Bauer den Vorsitz führt, während unter den umstehenden Freischöffen viele Ritterbürtige, ja selbst Ritter und Herren sich befinden. Es war eine nicht geringe Ehre, Freigraf zu sein, und gewährte bei etwaigen Klagen große Vorrechte, wie wir hernach sehen werden; auch war das Amt mit nicht unbedeutenden Einkünften verbunden. Wenn einer zum Freischöffen gemacht wurde, so hatte er sowohl an den Stuhlherrn als an den Freigrafen zu zahlen — wie viel, richtete sich nach seinem Vermögen. Ein Edler oder ritterbürtiger Mann gab bei seiner Aufnahme dem Stuhlherrn eine

Mark Goldes, ein Dienstmann eine Mark Silbers; dem Freigrafen gab man, „um seinen gräflichen Hut zu bessern“ dreißig Gulden Königspfennige oder 30 Schillinge Turnos. Auch von den Sporteln erhielt der Freigraf seinen Antheil, wiewohl das meiste dem Stuhlherrn zufloß, der sich dann wohl mal, wie z. B. der bekannte Landgraf Philipp von Hessen, um die noch nicht verabfolgten Gebühren mahnen lassen mußte. Ferner hatte er von den Höfen, die zum Freistuhl gehörten, gewisse Einkünfte, welche gewissermaßen Reste von jenen Reichsabgaben waren, die in alten Zeiten die Freien an Kaiser und Reich zahlen mußten und zunächst an den comes, den Grafen, ablieferten. So erhielt z. B. der Freigraf von Soest im Jahre 1505 8 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Hafer, 1 Fuder Heu, 30 Eier, 20 Hühner, 48 Veringe (?) und an baarem Gelde 20 Schillinge, außerdem gewisse Abgaben von den Krämern und Bierschänkern an Kirmestagen. Der Freigraf zu Alme erhielt um das Jahr 1678, also in sehr später Zeit, außer freier Zehrung bei den Stuhlherren während seiner Amtsleistung 1. von jedem adeligen Hause des Bezirks 4 Scheffel Hafer, und wenn Mast war, 2 Schweine frei, 2. von jeder streitenden Partei 1 Thlr. und von jedem Freischöffen (wahrscheinlich nur bei seiner Aufnahme) ebenfalls 1 Thlr.; 3. von sämmtlichen Brüchten ein Drittel. Auch sonst fiel manchmal ein gutes Stück Geld ab. Als z. B. Unterthanen des deutschen Hochmeisters vor den Freistuhl zu Freienhagen geladen waren, erwarb sich jener ein Dokument, worin das bisherige Verfahren für nichtig erklärt wurde und der Comthur von Cöln, der die Unterhandlung geleitet hatte, berichtete an den Hochmeister, daß ihm das von 9 Freigrafen ausgestellte Document nicht weniger als 500 Gulden gekostet habe; und schon vorher hatte der Hochmeister dem Freigrafen Mangold von Freienhagen unter der Hand 20 bis 40 Gulden bieten lassen, wenn er die Sache fallen lassen wolle, ohne daß dieser darauf eingegangen wäre. —

Uebrigens konnte der Freigraf sowohl mehrere Freigrafschaften verwalten, als auch neben seinem Freigrafenamte noch andere Stellen bekleiden. So wurden wohl von den Stuhlherren ihre Patrimonialrichter als Freigrafen präsentirt, wo also diese eine doppelte Gerichtsgewalt besaßen, ohne daß darum die Bezirke, in denen sie die eine und die andere ausüben konnten, zusammenfielen; der Freigrafenbann war wohl immer ausgedehnter. Die Stadt Soest bestellte z. B. 1361 einen Freigrafen Lüdeke Frambach, der zugleich Verwalter und rittermäßiger Reisige im Dienste und Solde der Stadt war. Es war festgesetzt: „alle großen Brüche solle der Rath zur Hälfte, der Freigraf die kleineren allein beziehen, letzterer das Gericht thun, wenn es von ihm gefordert würde; in Freigrafssachen auf seine Kosten, auf Rathsgeheiß mit Beköstigung reisen; im Orloge (Krieg) einen eigenen Knecht mitbringen, oder, folgte er ihm nicht, vom Rathe beknechtet werden.“ Spätere Bestallungen lauten ähnlich. Dieselbe Stadt Soest kaufte 1371 vom Grafen von Arnsberg die diesem zustehende Freigrafschaft Heppen, die vor ihren Thoren lag, für 5600 Gulden und fortan wurde für beide städtische Freigrafschaften ein einziger Freigraf bestellt.

Freischöffe konnte jeder Deutsche werden, der beschwor, daß er echt und frei und ehrlich geboren sei und sich keiner Missethat schuldig wisse, und für den sich einige Freischöffen bei ihren Eiden verbürgten, daß es sich wirklich so verhalte. Es ist ein großer Irrthum, wenn man meint, kein Uneingeweihter habe die Freischöffen gekannt, im Gegentheil, es zu sein, war eine Ehre, die gern gesucht wurde und deren man sich offen rühmen durfte. Als im 14. und 15. Jahrhundert die Fehme eine so große Thätigkeit entwickelte, sorgten viele Städte dafür, daß sich von den Rathsherren einige unter die Freischöffen aufnehmen ließen, damit man vorkommenden Falles ihnen die nöthigen Schritte überlassen könne. So finden wir viele Schöffen z. B. in dem Rathe von Frankfurt, Augsburg, selbst im weit entlegenen Danzig und Marien-

burg; sogar kleinere Städte, wie Preuß. Holland und Conitz hatten deren in ihrer Mitte. In gleicher Weise hatten die Fürsten unter ihren Räthen gern einige Schöffen und es scheint fast, als ob zur Zeit, als auch Kaiser Sigismund beim „Spiegel" zu Dortmund wissend geworden war, die meisten Fürsten und Edlen des Reiches Freischöffen gewesen wären. So mag es denn nicht übertrieben sein, wenn behauptet wird, daß zur Zeit der Blüthe der Fehme, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Zahl der über das ganze Reich zerstreuten Freischöffen über 100,000 betragen habe. Denn überall in allen Städten und Landschaften genossen die Freischöffen Sicherheit und Achtung und ihr Name allein war eine Art von Sicherheits- oder Geleitsbrief. Mit Recht nannten angesehene Schriftsteller jener Zeit, wie Aeneas Sylvius, Aventin u. A., sie „ernste, edle, rechtliebende, tugendhafte, aus ganz Deutschland ausgesuchte Männer." Das änderte sich freilich im Laufe der Zeit, als mancherlei Mißbräuche zahlreiche Remonstrationen gegen die Fehmgerichte hervorriefen. Da wurde nicht selten von Fürsten und Städten ihren Unterthanen verboten, sich ohne spezielle Erlaubniß in dieselben aufnehmen zu lassen.

Die Aufnahme geschah sehr feierlich; sie konnte natürlich nur auf rother Erde und zwar vor einem Freistuhl geschehen; man nannte es: einen wissend machen. Ehe der unwissende Mann ins Gericht gebracht wurde, mußten sich zwei oder mehr Freischöffen der Freigrafschaft für ihn verbürgen, daß er frei und ehrlich geboren und unbescholten sei; dann wurde er mit Erlaubniß des Freigrafen vor den Freistühl geführt; hier mußte er auf dem entblößten rechten Knie mit entblößtem Haupte niederknien, dann die Hand auf zwei kreuzweise gelegte Schwerter und den Strick legen und den ihm vom Freigrafen vorgesprochenen Freischöffeneid leisten, daß er die Fehme heimlich halten und hüten wolle vor Sonne und Mond .... vor Wasser und Feuer, vor aller Creatur, vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor Mann und Weib, vor Freund

und Kind, vor Sand und Wind, außer vor dem, der ein Freischöffe sei; daß er alles, was vor die Fehme gehöre und ihm zu Ohren komme, vor diesen oder einen andern Freistuhl bringen wolle und daß er dieses nicht lassen wolle um Liebe, noch um Leid, weder um Silber noch um Gold, noch um irgend eines Dinges willen, das Gott geschaffen habe, so wahr ihm Gott helfe und die Heiligen. Nachdem er so den Eid geleistet, sagte ihm der Freigraf mit bedecktem Haupte die heimliche Fehme: „Strick Stein Gras Grein.“ Diese vier Worte bilden das eigentliche Geheimniß der Fehme und auf den Verrath derselben stand Todesstrafe; auch für uns bilden sie noch gewisser Maßen ein Geheimniß, denn wir wissen nicht, was sie zu bedeuten haben; die Rechtsbücher fügen hinzu, der Freigraf klärt ihm das auf — aber diese Aufklärung hat sich bis zur Stunde noch nirgends gefunden. Eben so unbekannt ist uns die Bedeutung des Nothwortes, welches jetzt der Freigraf dem Aufzunehmenden mittheilte: Reinir dor feweri, auf welchen Ruf jeder Freischöffe selbst gegen Vater und Mutter zu Hülfe eilen mußte. Nach gegebener Aufklärung lehrte der Freigraf den heimlichen Schöffengruß; der ankommende Schöffe legte seine rechte Hand auf seine linke Schulter und sagte: Ek grüt ju lewe Man, wat fange ji hier an? (Ich grüß euch lieber Mann, was fanget ihr hier an?) Dann legte er seine rechte Hand auf des andern Schöffen linke Schulter und dieser erwiederte: Allet Glücke kehre in, wo de Fryenscheppen syn! (Alles Glück kehre ein, wo die Freischöffen sind.) Auch mit den sonstigen Erkennungszeichen der Fehmschöffen wurde der neu Aufgenommene bekannt gemacht; eins davon kennen wir noch; es heißt, daß die Freischöffen bei Tisch die Spitze des Messers zu sich gekehrt hätten. Daß es noch andere Zeichen gegeben habe, läßt sich wohl nicht bezweifeln; indeß können wir uns hier leicht über unsere Unkenntniß trösten, das Wesen der Fehme ist auch ohnedies klar.

Hiemit aber haben wir nun auch die ganze Heimlichkeit

der Fehme erschöpft; alles übrige konnte und durfte Jeder wissen. Daß aber hinter jenen beiden unerklärten Formeln mehr gesteckt hätte, als hinter hundert andern Symbolen des bilderreichen Mittelalters, läßt sich wohl nicht annehmen. Daß die Freischöffen durch einen förmlichen Bund mit einander verbunden gewesen wären, wie man behauptet hat, läßt sich durch Nichts nachweisen; ja eine unbefangene Prüfung des geschichtlichen Materials zeigt, daß kaum eine Art von esprit de corps bei ihnen vorhanden war.

In die Heimlichkeit der Fehme waren natürlich auch die Freifrohnen oder Frohnboten, die Diener des Gerichts, eingeweiht; sie trugen dafür Sorge, daß alles mit den vorgeschriebenen Formalitäten vor sich ging und vollzogen die Aufträge des Freigrafens. — Wir kommen jetzt zu dem bei den Freistühlen hergebrachten Verfahren.

8. Verfahren.

Eine Vorladung brauchte, wenigstens eine Zeit lang, gegen nicht Wissende gar nicht erlassen zu werden, wie dies ausdrücklich noch in der Reformation des Kaisers Ruprecht vom Jahr 1408 anerkannt wird. Das war eine schlimme Zeit für den Verbrecher, der verfehmt wurde, ohne etwas davon zu ahnen; gerade dieser Umstand trug nicht wenig dazu bei, die Furcht vor den Fehmgerichten und den Haß gegen sie zu nähren. Indeß kam diese Einrichtung doch bald ab und bereits in der Arnsberger Reformation 1437 wurde eine Vorladung anbefohlen. Innerhalb der Freigrafschaft geschah sie wohl meist durch den Frohnboten; an Entferntere wurde ein Ladebrief gesandt, den ein oder mehrere Freischöffen überbrachten. Wo es vielleicht, trotz der vom Kaiser gewährten Sicherheit der Fehmboten gefährlich schien, den Brief persönlich abzugeben — und gefährlich war es seit dem 15. Jahrhundert, als sich die Fehmgerichte durch manche Uebergriffe verhaßt gemacht hatten,

allerdings oft genug — da heftete der Ueberbringer den Brief an die Thür oder steckte ihn in den Thorriegel oder befestigte ihn irgendwo in der Nähe an einem Baume oder an einer Kirchenthür u. dgl. und schnitt zum Wahrzeichen drei Späne aus dem Holze. Diese Vorsicht war oft nöthig; so beklagten sich die Stuhlherren von Bilstein 1473 bitter darüber, daß die Straßburger einige Gerichtsboten auf des heiligen Reiches Straßen wider alles Recht vom Leben zum Tode gebracht hätten.

In dem Ladebriefe wurde dem Verklagten ein Termin bestimmt, binnen dem er sich mit dem Kläger zu vergleichen oder vor dem Freistuhl zu verantworten habe; sonderbar genug kommt es uns vor, daß in manchen Ladebriefen weder der Kläger noch auch der Gegenstand der Klage genannt ist. Der Termin scheint ursprünglich 2 Wochen und ein Tag gewesen zu sein; dadurch aber, daß man zweimal Aufschub eintreten ließ, entstand eine Frist von 6 Wochen und drei Tagen, die in den Briefen die gewöhnliche ist. Bei verklagten Freischöffen mußte die zweite Ladung durch 4 Freischöffen, die dritte durch 6 Freischöffen und 1 Freigrafen geschehen, und bei verklagten Freigrafen sollte die letzte Vorladung sogar durch 6 Freigrafen und 21 Freischöffen bewerkstelligt werden. Bewies ein Vorgeladener, der ausblieb, „ehehafte Noth," d. h. hatte er einen triftigen Entschuldigungsgrund, so war die Vorladung und ein etwa ergangenes Urtheil ungültig. Sonst aber erging nach dritter erfolgloser Ladung das Vollgericht, d. h. die Verfehmung, obschon auch dann noch, zumal bei weit Entfernten zu wiederholten Malen das Endurtheil aufgeschoben wurde. Nicht selten sind die Vorladungen sehr unbestimmt gehalten, ja geradezu abenteuerlich; wenn etwa eine Stadt mit einem Freigrafen in Collision gerieth, wurden von ihm alle weltlichen Mannspersonen über 14 Jahre vor seinen Freistuhl geladen. So sandte z. B. der Freigraf Heinrich Schmidt zu Volkmarsen 1469 an den Bürgermeister, Rath und die ganze Gemeinde

von Frankfurt a. M. den Befehl, dem Asmus Buchsek, der bei ihm einen Proceß gegen Heinrich Hoffmann gewonnen hatte, zu der von diesem zu zahlenden Strafsumme von 150 Gulden zu verhelfen: wollten sie dem aber nicht nachkommen, so ladet er alle über 14 Jahr alte Personen in das offenbare Freigericht auf den nächsten Donnerstag nach Philippi und Jacobi. Der Rath appellirte an den Kaiser, der dem Freigrafen die Fortsetzung der Sache verbot.

Das Verfahren im Gerichte selbst anlangend, so müssen wir unterscheiden zwischen dem „offenbaren Ding" und der „heimlichen beschlossenen Acht". Wir dürfen dabei jedoch nicht, wie man früher oft gethan hat, an zwei verschiedene Gerichte denken; beide sind vielmehr eins, werden an denselben Orten und von denselben Personen gehalten, nur mit dem Unterschiede, daß in dem offenbaren Freigericht Jeder, welcher wollte, im Kreise um den Malplatz herum den Verhandlungen zuhören durfte, während in der heimlichen Acht nur Freischöffen zugegen waren, und daß verschiedenartige Vergehen dort und hier zur Sprache kamen. Jedes offene Ding konnte also dadurch, daß die Unwissenden entfernt wurden, in die beschlossene Acht verwandelt werden; wer aber in dieser blieb, ohne wissend zu sein, wurde sofort ergriffen und aufgehängt.

Zu dem offenbaren Ding mußten nach einem Arnsberger Weisthum vom Jahre 1490 jährlich mindestens dreimal nach vorhergegangener Ladung alle diejenigen erscheinen, die in der Freigrafschaft wohnten und darin einen „eigenen Rauch" hatten, sie mochten wissend oder nicht wissend, frei oder eigenhörig sein; wer ohne Grund ausblieb, mußte 4 schwere Schillinge Buße zahlen. Gerichtet wurde hierin hauptsächlich über Verletzungen an Wegen und fremden Grundstücken. Es leuchtet von selbst ein, wie sehr diese regelmäßig dreimal im Jahr abgehaltenen Versammlungen aller erwachsenen Einwohner einer Freigrafschaft an jene alten karolingischen placita erinnern; ein Zusammenhang läßt sich nicht verkennen.

Vor dies offene Gericht wurden auch alle diejenigen geladen, welche von einem Freistuhl verklagt waren, ohne wissend zu sein. Erschien der Angeklagte nicht — und das war die Regel — so daß er als ein Verächter des Rechts erschien, so wurde er in das beschlossene Gericht gezogen, oder mit andern Worten, die Sache wurde jetzt nur im Beisein von Wissenden verhandelt.

Die Hegung des Gerichtes war mit großer Feierlichkeit und Würde verbunden; es sind Formen, die aus uralten Zeiten herstammen, und bei denen dichterische Wendungen, Bilder und Reime oft genug wiederkehren. Der Graf bestieg den Stuhl; vor ihm auf dem Tische lagen Schwert und Strick. Dann fragte er den Freifrohnen, ob es Tag und Zeit sei, daß „ich in Statt und Stuhl unsers gnädigsten Herrn, des römischen Kaisers, ein heilig Gericht hege und spanne unter Königsbann, da ich den Bann vom Könige und die Gewalt vom Stuhlherrn habe nach den Satzungen der heimlichen Acht." Darauf gibt der Freifrohne die bejahende Antwort. Weiter fragt der Graf: Ich frage Dich, Frohne, mit wie viel Schöffen und Freien ich den Stuhl bekleiden soll zu Rechte an dieser Statt? Der Frohne weiset, daß er zum mindesten 7 Freischöffen der Grafschaft, die das Urtheil weisen, zu sich setzen soll. Und nun erklärt der Graf: So thue ich, wie mir hier zu Rechte gefunden und gewiesen ist, und hege und spanne ein Gericht und heilig Ding unter Königsbann ein mal, ein ander mal, zum dritten mal unter Königsbann, zum vierten mal über Recht unter Königsbann und schließe diese Königsbank, Statt und Stuhl mit diesen echten Freien mit Namen A. B. C. u. s. w. und ferner mit allen diesen andern Freischöffen, wie sich das gebührt mit Recht unter Königsbann und verbiete einem jeden unwissenden Mann des Königs Statt und Stuhl bei dem Bann und der höchsten Wette, nämlich der Wyd (Weide) und dem Stricke." In weitern Fragen und Antworten wird nun gewiesen, daß, wenn

sich jetzt noch ein unwissender Mann im Gerichte befinde, man ihn nehmen, binden und an den nächsten Baum hängen solle. Ferner wurde Friede gewirkt, d. h. aller Streit und jede Störung und Gewalt untersagt und bei Strafe von 60 Schillingen verboten, das Gericht ohne Urlaub des Freigrafen zu verlassen; endlich wurde auch erklärt, daß alles fehmwrogig sei, was gegen die h. 10 Gebote Gottes und das Evangelium sei.

Die Freischöffen standen mit entblößtem Haupt und unbedecktem Gesichte da; sie durften weder Waffen noch Harnisch haben und sollten nüchtern den ernsten Verhandlungen folgen und ihres Amtes warten. Der Malplatz war mit einer leichten Umzäunung eingefriedigt und schwere Strafe stand auf Verletzung derselben. Rings herum standen — im offenen Ding, das mit ähnlichen Feierlichkeiten gehegt wurde, alle, welche eben hinzugekommen waren — im geschlossenen Dinge die übrigen Freischöffen, deren Zahl in der Blüthezeit zumal bei wichtigen Processen oft sich auf mehrere Hunderte, sogar auf Tausend belief.

War nun so das Gericht constituirt, so heischte der Freigraf den Kläger und alle, welche Recht begehrten, ins Gericht. Uebrigens durfte keiner selbst auftreten, sondern er mußte einen Freischöffen als „Vorsprecher" mitbringen oder sich einen solchen vom Freigrafen erbitten; dieser Vorsprecher hatte zu fragen und zu antworten. Das spätere Recht zu einer Zeit, wo aus allen Gegenden Deutschlands Klagen hier angebracht wurden, gestattete dem Verklagten auch einen Procurator (Machtmann), der dann seine Vollmacht (Machtbrief) übergeben mußte. Diese mußte auf Pergament geschrieben, ohne sichtbare Fehler und Rasur und mindestens von zwei Freischöffen untersiegelt sein. Uebrigens erschien der Kläger nicht allein; er brachte seine Freunde (Folger, Gefolge) mit, wenigstens sechs, doch durfte er bis 30 mitbringen; alle mußten echte Freischöffen und ohne Waffen sein. Gleiches Recht stand dem Beklagten zu.

In der Regel wurde das Gericht des Morgens um 9 Uhr eröffnet; fehlte etwa eine Partei, so wartete man billiger Weise bis gegen 3 Uhr, „wenn die Sonne am Höchsten gewesen". Erschienen nun beide Parteien, so war das Verfahren sehr einfach und kurz. Freilich haben wir nur ganz vereinzelte Nachrichten über derartige Fälle, weil ja alles mündlich abgemacht wurde und eine Aufzeichnung überflüssig war; indeß ist der ganze Hergang klar genug. Eine Untersuchung, ein Beweisverfahren fand ebensowenig wie im alten germanischen Recht statt. Der Kläger, also immer ein Freischöffe als Vorsprecher, trat auf und brachte seine Klage vor. Zunächst wurde nun darüber die Frage gestellt, ob die Sache fehmwrogig sei; war das erwiesen, so hatte der Angeklagte einfach seine Schuld einzugestehen oder zu läugnen. Gestand er sie ein, so stellte der Freigraf sofort an einen der Schöffen die Frage: Ob und was für eine Wette (Strafe) er schuldig sei? Der aufgerufene Schöffe kehrte sich um, berieth sich mit den Andern, dem „Umstande", kam wieder in das Gericht und wies das Urtheil und das war bei fehmwrogigen Sachen allemal der Tod „daß man ihn nehmen soll und hängen ihn an einen Baum zwischen Himmel und Erden". Wurde das Urtheil nicht gescholten, d. h. von andern Freischöffen angefochten, was freilich beim Eingeständniß schwerlich vorkam, so folgte sofort die Vollstreckung. Läugnete aber der Angeklagte und war er ein Unwissender (— natürlich konnte ein solcher nur in dem offenbaren Ding erscheinen —), so war sein Stand sehr schwierig: konnte er nicht nachweisen, daß er sich vor seinen ordentlichen Richter gestellt und dem Kläger sich zu Recht erboten oder schon genug gethan habe oder daß er durch Privilegien vor der Competenz der Freigerichte geschützt sei; so schwor der klagende Freischöffe einen Eid, daß seine Klage wahr sei und gegen diesen Eid standen jenem nun keine weitern Rettungsmittel zu Gebote; er war verloren und das Gericht nahm wie so eben beschrieben, seinen weitern Fortgang. Indessen schei-

nen derartige Verhandlungen ziemlich selten vorgekommen zu sein; wer sich schuldig wußte, blieb lieber aus.

War der Angeklagte aber ein Freischöffe, der also von vorn herein vor das heimliche Ding geladen wurde, so konnte er sich durch seinen Eid befreien: „er setzt sich, heißt es in einem alten Rechtsbuch, nimmt das Schwert, stellt es vor sich, legt die Finger auf die Spitze oder das Kreuz des Schwertes und spricht also: Herr Graf, der Hauptstücke und der Hauptthat, der ihr mich zeihet und der der Kläger mich zeihet, bin ich unschuldig; daß mir Gott helfe und seine Heiligen! Dann soll er einen Kreuzpfenning nehmen, ihn vor den Grafen werfen und seine Straße ziehen. Wer ihn dann antastet, das wissen alle Freien wohl, der hat des Königs Frieden gebrochen.“ Wir finden hier den uralten germanischen Rechtsgrundsatz wieder, daß der Beklagte mit seinem Eide der That näher steht, als daß eines Andern Eid ihn überwinden kann.

In späterer Zeit aber, als der Freischöffen gar viele und aus allen deutschen Landschaften waren, und man nicht mehr so unbedingtes Vertrauen in die Ehrenhaftigkeit eines jeden Schöffen setzen konnte, wurde es gesetzlich, daß der Ankläger den Reinigungseid des Beklagten selbstdritt widerlegen, d. h. selber mit zwei Eideshelfern, die seinem Eide mehr Glauben beimaßen, die Richtigkeit seiner Klage aufrecht erhalten konnte. Die Eideshelfer schwuren, daß nach ihrem Glauben der Eid „rein und unmein (d. h. kein Meineid) sei“. Dann konnte der Angeklagte mit 7 Händen (er selbst mit 6 Eideshelfern) diesen entgegen treten, der Kläger wiederum mit 14 Händen diese niederlegen, und endlich der erste mit 21 Händen sich losschwören: das war das höchste Zeugniß und nun war er frei. Uebrigens konnte der Eine so wie der Andere eine Stufe in der Zahl überspringen und dadurch dem Gegner den Stand erschweren. Die Eideshelfer brauchten übrigens, ganz wie im Germanischen Recht, von der Sache selbst nichts zu wissen, waren also keineswegs Zeugen, sondern mit ihrem

Eide bekräftigten sie nur, daß sie dem Eide dessen, dem sie halfen, unbedingten Glauben beimäßen. Es mochte dem Angeklagten übrigens eben nicht leicht sein, Eideshelfer zu finden; denn der Umstand, daß er eben angeklagt war, fiel schwer gegen ihn ins Gewicht.

Indessen werden auch Freischöffen, die sich schuldig fühlten, wohl nur in seltenen Fällen erschienen sein; konnte oder wollte er nicht appelliren, so ließ er es entweder drauf ankommen, ob das Urtheil vollstreckt werde, oder wenn er es befürchtete, suchte er in stiller Verborgenheit oder auf der Flucht Schutz, oder aber, wenn er mächtig an Burgen und Mannen war, so trotzte er auf diese. So wurde 1378 der mächtige Graf von Tecklenburg, der unruhige Nachbar der osnabrückschen Diöcese, der trotz des beschwornen Landfriedens die Geistlichen und deren Güter überfiel, auf Veranlassung des Stiftes und der Stadt vor des Freigericht geladen; er erschien allerdings, aber mit einem solchen Gefolge von Reitern und Fußknechten, daß man nicht wagte, gegen ihn zu verfahren. Ein solcher Herr, der außerdem die Fehme aus der Nähe kannte und dessen Furcht eben deswegen nicht so gar groß war, durfte sich schon etwas herausnehmen.

9. Verfehmung.

Erschien der Angeklagte im Termin nicht — und daß dies das bei weitem Gewöhnlichste war, ersehen wir aus den Fehmgerichtsordnungen, die fast nur diesen Fall berühren — so erging eine zweite und dritte Ladung. Der letzte Termin, bis zu dem sich der Verklagte noch mit dem Kläger vertragen oder sich im Freigericht verantworten konnte, hieß der „Königstag". Wir müssen überall festhalten, daß der Verklagte nur um des Klägers willen vorgeladen wurde; es war Grundsatz: Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter. Sühnte er den Kläger, so fand kein weiteres Verfahren statt; versäumte

er aber dieses, und erschien er nicht, so trat ein Contumacialverfahren ein. Gerade dieses ist es, was vor allem bei den Fehmgerichten besonders charakteristisch ist und worauf ihre Hauptkraft beruhte. Der Kläger brachte seine Klage nochmals vor, berief sich auf die richtig ergangenen Ladungen und bat den Freigrafen, daß er den Beklagten aufrufe, weil an diesem Tage sein „letzter rechter königlicher Pflichttag" sei. Blieb nun nach geschehenem Aufruf alles still, so forderte er, daß nunmehr das „Vollgericht" ergehe. Dies Vollgericht sollte allerdings jedesmal nach der dritten vergeblichen Ladung eintreten; allein in der Regel beeilten sich die Freigrafen nicht damit. Meistens trat auch dann noch ein Aufschub ein, indem der Freigraf durch die Bitten des „Umstandes" sich bewegen ließ, die „letzte schwere Sentenz" noch zu vertagen. Das war natürlich, denn er hätte damit seine beste Waffe aus der Hand gegeben. Es ist also nicht zu verwundern, wenn die Freigrafen immer von neuem einen „König Karls Tag" legen und stets mit der letzten Sentenz drohen.

War nun aber ein weiterer Aufschub nicht möglich, und sollte nun wirklich das Vollgericht ergehen, so kniete der Kläger nieder, legte seine Finger auf das Schwert und beschwor seine Klage; gleiches thaten zu je Dreien seine sechs Eideshelfer. Jetzt war kein weiteres Urtheil nöthig, der Freigraf sprach die Verfehmung aus. Furchtbar und schauerlich klingen seine Worte:

„Da nun vor mir verklagt, verfolgt und verwunnen ist N. N., den ich um seiner Bosheit und Missethat habe heischen und laden lassen nach Freistuhls Recht, und da er so in der Bosheit verhärtet ist, daß er nicht Ehre noch Rechtes pflegen will und das höchste Gericht des heiligen Reiches verschmäht, so verfehme und verführe ich ihn hier von königlicher Gewalt und Macht wegen als Recht ist und Königsbann gebietet und ausweist und nehme ihn aus dem Frieden, dem Rechte und der Freiheit, wie die Päpste und Kaiser gesetzt und bestätigt

haben und ferner alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Schöffen und Freien beschworen haben in dem Lande zu Westfalen und setze ihn aus allem Frieden und Freiheiten und Rechten in Königsbann und Wette und in den höchsten Unfrieden und Ungnade und mache ihn unwürdig, echtlos, rechtlos, friedelos, ehrlos, sicherlos, mißthätig, fehmpflichtig, leiblos, also daß man mit ihm thun mag, als man mit einem andern verfehmten und verführten Manne thut. Und er soll forthin keines Rechtes genießen noch gebrauchen; und er soll keine Freiheit und Geleit ferner haben noch gebrauchen in keinen Schlössern noch Städten, außer an geweihten Orten. Und ich vermaledeie hier sein Fleisch und Blut, auf daß es nimmer zur Erde bestattet werde, der Wind ihn verwehe, die Krähen, Raben und Thiere in der Luft ihn verführen und verzehren; und ich weise seine Lehne und sein Gut ledig dem Herren, sein Weib zur Wittwe, seine Kinder zu Waisen, seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Thieren, und befehle seine Seele Gott im Himmel, wenn er sie zu sich nehmen will."

So oder in ähnlicher Weise sprach der Freigraf und warf dann den Weidenstrang über sich weg aus dem Gerichte und zugleich spieen alle Freischöffen aus, wie das auch geschah, wenn wirklich einer gehängt wurde. Dann gebot der Freigraf allen Königen, Fürsten, Herren, Edlen, Rittern, Knechten und „allen denen, die zu dem Reiche gehören und Freischöffen sind und insgemein allen Freischöffen bei ihren Eiden und der Treue, die sie dem Reiche und der heimlichen Acht geleistet, daß sie, wo immer sie den verfehmten Mann ankommen, ihn hängen sollten an den nächsten Baum und dieß nicht lassen sollten um Liebe noch um Leid, noch um irgend eines Dinges willen in der Welt." Dann erhielt der Kläger eine untersiegelte Ausfertigung des Urtheils, welche ihm bei der Verfolgung des Verfehmten als Legitimation diente, wenn er die Hülfe anderer Freischöffen zur Vollstreckung in Anspruch nahm. Solcher Urkunden sind noch viele erhalten; einzelne sind kurz und bündig; sie enthalten

oft nicht einmal den Grund der Verfehmung, sondern verlangen einfach, daß die Execution vollzogen werde, wo immer man des Verurtheilten mächtig werde. Andere aber sind außerordentlich weitläufig (das Todesurtheil gegen Heinrich Tuber, der 1459 am Freistuhl zu Brakel verfehmt wurde, füllt sechs enggedruckte Octavseiten) und enthalten die sämmtlichen vorgenommenen Verhandlungen; es scheint, daß jemehr die Fehmgerichte angefochten wurden, sie um so mehr hinter langgedehnten Formeln sich verschanzten.

Eigentlich lautete jedes Urtheil auf Tod: allein mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen die Freigrafen doch schon gewisse Milderungen eintreten und weisen ausdrücklich auf eine etwaige Absolution hin. So fordert z. B. der Freigraf Hans Volmar von Freienhagen (einem berühmten Freistuhl im Hessischen) die Bürgermeister, Zunftmeister, Gildemeister, den Rath und die ganze Gemeinheit zu Frankfurt a. M. bei Strafe von 50 Mark Goldes auf, den geächteten Adam Weis, einen Frankfurter, mit seinen Kindern und seinem Gesinde aus der Stadt zu treiben, sie nicht zu hausen oder zu herbergen, ihnen nicht zu verkaufen noch von ihnen zu kaufen, für sie nicht zu backen, mahlen, brauen, schlachten, kochen, schmieden oder fischen u. s. w. bis sie eine wahre Absolution sähen, wodurch der Friedelose wieder in seinen freien Frieden gesetzt und gewirket wäre; die Urkunde ist datirt 24. April 1487.

Die geschehene Verfehmung wurde von dem Freigrafen in das sogenannte Blutbuch eingetragen. Betraf sie unablösliche Sachen, d. h. schwere, unsühnbare Verbrechen, so mußte sie bei Todesstrafe (so wenigstens verlangte es die Theorie) geheim gehalten werden, damit die Rache um so sicherer den Geächteten treffe. Wurde dieser nun von drei oder vier Freischöffen betroffen, so daß sie seiner mächtig waren, so ergriffen sie ihn und henkten ihn an den nächsten Baum und zogen ihre Straße. Zum Zeichen, daß die Fehme ihn erreicht, steckten sie ein Messer in den Baum und ließen ihm alles, was er bei sich trug.

Uebrigens waren die Freischöffen nur dann zum Beistande verpflichtet, wenn sie Brief und Siegel eines Freigrafen oder eine beglaubigte Abschrift sahen oder mehrere Freischöffen bei ihren Eiden sich verbürgten, daß der Mann verfehmt sei. Dieses Strafgericht gerade, welches den Friedebrecher so urplötzlich auf offener Straße am hellen Tage wie ein Blitz aus heiterm Himmel traf, war es, welches die Uneingeweihten mit banger Furcht und tiefem Grausen vor den geheimnißvollen Rächern erfüllte und namentlich in entferntern Gegenden, wo man nur unklare Begriffe von dem Wesen der Fehme hatte, gewaltige Angst und Haß erregte.

Wie die Vorladungen oft an ganze Städte ergingen, so auch die Verurtheilungen; es kommen wunderliche Dinge dabei vor. So verurtheilt der eben genannte Hans Volmar 1479 alle Mannspersonen in Benshausen und dem dazu gehörigen Centgericht zum Tode, weil sie ihrem Landesherrn, dem Landgrafen von Hessen treulos und meineidig an ihrer Erbhuldigung geworden und darob lange Zeiten in der kaiserlichen Acht gelegen hätten, ohne sich ihrer bis dahin erledigt zu haben; sie sollten ohne weiteres Urtheil und Recht mit dem Strange „hangmäßig" gerichtet werden und jeder Freischöffe zur Execution verpflichtet sein, wenn er darum ersucht werde. „Wenn er darum ersucht werde" — freilich, das war es eben; wer aber hätte mit einer ganzen Gemeinde anbinden mögen!

Ueberhaupt stand es um den Verfehmten, in vielen Fällen wenigstens, noch nicht so schlimm, als es nach dem bisher Gesagten scheint und man damals wie jetzt noch meistens glaubt. In gewöhnlichen Fällen, wo es sich um Privatpersonen bürgerlichen Standes handelte, mochten eben nicht gar viele Freischöffen die Achtserklärung erfahren; ging der Verfehmte nur seinem Ankläger aus dem Wege, so hatte er wohl nicht viel zu befürchten und bei einem Zusammentreffen waren auch nicht sofort drei bis vier Freischöffen zusammen, die seiner mächtig werden konnten. Außerdem aber konnte er, wenn der Grund der Klage bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gewesen war, die erst

durch Rechtsweigerung fehmwrögig wurden, auch jetzt noch mit dem Kläger sich vertragen und dann wurde er entweder durch den Kaiser, der dem Unwissenden einen Aufschub der Bestrafung von 100 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen gewähren konnte, oder — feierlich vor dem Freistuhl wieder in sein Recht und des Reiches Frieden eingesetzt. Dasselbe geschah, wenn er nachwies, daß er mit Unrecht verfehmt sei. So war es wenigstens zu jener Zeit, als eine Vorladung allgemein üblich war und die Achtserklärung öffentlich bekannt gemacht wurde. Schlimmer war es freilich, wenn die Acht wirklich geheim gehalten wurde und es galt, arge Verbrecher zu strafen; war es dem Kläger wirklich Ernst mit der Bestrafung, so fand er wohl Genossen und günstige Gelegenheit selbst gegen mächtige Herren. So erzählt die Magdeburger Chronik: „In dem Jahr ward gehängt der Graf von Wernigerode, Herr Heinrich genannt, an einem Tag, da er geleitet, aber Sicherheit ihm verheißen war, dann er sonst bei sich hatte den Bischof Albrecht den von Reinstein und er ward durch westfälische Schöffen zum Tode verdammt, darum daß er viel Untreu geübt hatte.“ Etwas mißlich für die executirenden Freischöffen war jedenfalls die Sache und es scheint eben nicht allzuhäufig vorgekommen zu sein; schwer mochte es halten, einen solchen draußen ohne Begleitung zu finden und sofort einige Freischöffen zur Hand zu haben; und gutwillig hat sich gewiß keiner aufknüpfen lassen.

Der Freischöffe erkannte seine Genossen an der geheimen Losung, auch wenn sie sonst ihm fremd waren; und diese waren nun bei ihren Eiden verpflichtet, ihm hülfreiche Hand zu leihen; die Acht wurde sofort vollstreckt, sobald sich eine Gelegenheit dazu darbot, denn die von den Fehmgerichten ausgesprochene Acht hatte von der gewöhnlichen Reichsacht das voraus, daß sie von vorn herein Oberacht war und Einer nicht erst Jahr und Tag darin gelegen zu haben brauchte, um rechtmäßig dem Tode verfallen zu sein; er wurde also sofort vogelfrei.

10. Appellation.

Mit der ursprünglichen Idee des Fehmgerichtes als eines höchsten kaiserlichen Gerichtes stand allerdings eine Appellation von vorn herein in Widerspruch und noch in der Reformation des Kaisers Sigismund wurde ausdrücklich anerkannt, daß „man um keinerlei Punkte und Artikel, so mit rechten Urtheilen für fehmwrogig gewiesen seien, sich an ein anderes Gericht berufen solle." Allein diese Unumstößlichkeit der fehmgerichtlichen Urtheile war doch mehr Theorie. Es bildete sich doch die Sitte oder das Recht der Berufung aus, wie auch bei den übrigen ordentlichen Gerichten ein Instanzenzug üblich war. Auch hier bequemten sich die Fehmgerichte dem Geiste der Zeit an und zwar wohl zunächst bei Civilklagen, die durch Rechtsweigerung vor die Freistühle gekommen waren. Es wurde ausdrücklich anerkannt, daß eine Berufung stattfinden könne, wenn die Freischöffen zwiespältig gewesen oder das Urtheil unbillig sei; dies letzte ist freilich so allgemein gehalten, daß es fast überall geltend gemacht werden konnte. Allerdings kam es auf den Freigrafen an, ob er eine Appellation als zulässig anerkannte; manche wollten nichts davon wissen; so erklärt der trotzige Mangold, Freigraf zu Freienhagen, vielleicht der eifrigste und hartnäckigste, der je einen Freistuhl bestieg, noch im Jahr 1455, „daß das heimliche Gericht so würdiglich gefreiet von Kaiser Karls seligem Gedächtniß und dem Papst Leo und fürder bestätigt vom Kaiser Sigismund, daß von und aus den heimlichen Gerichten niemand appelliren soll." Allein er drang doch mit seinen Ansprüchen nicht durch. Wir wissen, daß schon 1353 Kaiser Karl IV. dem Erzbischof von Cöln das Recht ertheilte, die von einem Freigericht ungerechter Weise Verurtheilten wieder in ihre Ehren einzusetzen. Als Oberstuhlherr nahm denn nun auch der Erzbischof Appellationen an und ließ dann die Sachen von seinen wissenden Räthen untersuchen oder verwies sie an den Dortmunder oder

Arnsberger Freistuhl oder auch vor ein Capitel. Das Gleiche that nicht selten auch der Kaiser, an den sich die Verklagten oder Verurtheilten gar häufig wandten. Er ließ dann durch ein Schreiben die Sache von dem Freistuhl abfordern, was allerdings einzelne Freigrafen, wenn der Kaiser nicht wissend war, auch nicht zugeben wollten. Es war eigentlich ganz selbstredend, daß der Kaiser als „oberster Herr und oberster Richter", in dessen Namen die Freigrafen ihre Ladungen und Urtheile ergehen ließen, immer über den Freigerichten stand und die Freigrafen, die König Ruprecht über die Fehme befragte, erklärten dies auch ausdrücklich, indem sie auf den Eid hinwiesen, den jeder Freigraf bei seiner Investitur dem Kaiser schwöre.

Wenn einer wirklich verfehmt war, so konnte er auf speciellen Befehl des Kaisers wieder in sein Recht eingesetzt werden. So erschien 1418 Graf Johann von Nassau im Auftrage des Kaisers vor den Stuhlherrn und Freigrafen zu Dortmund und verlangte unter Anführung der Gründe die Restitution des verfehmten Freischöffen Cuno von Scharfenstein. In Folge dessen wurde am Freistuhl zum Königshof unter der Linde ein Freigericht gehalten, in welchem der Graf mit dem Verurtheilten erschien. Der Sitte gemäß kam Cuno mit einem Strick um den Hals und einem alten Königsturnos in der Hand ins Gericht und wurde sodann im Beisein mehrerer Stuhlherren und Freigrafen wieder „als ein ehrbarer biederer Mann" vollkommen in alle seine Rechte und in „ein ehrbar gut Gerüchte" wieder eingesetzt. Zu seiner Legitimation erhielt er eine Urkunde, worin das Geschehene bezeugt wurde.

11. Handhafte That.

Ein gerichtliches Verfahren fand gar nicht statt, wenn ein Verbrecher von drei oder mehr Freischöffen auf handhafter That ertappt wurde. Zur Bezeichnung einer solchen

finden wir noch in den Urkunden die Ausdrücke: „Hebende Hand, blickender Schein, gichtiger Mund", Ausdrücke, die noch in die graue Vorzeit hineinragen. Hebende, auch habende oder hauende Hand bezeichnete den Augenblick, wo der Thäter die Hand vom verbrecherischen Beginnen her noch gehoben, den Gegenstand seiner Unthat noch gefaßt hielt. Unter blickenden Schein verstand man wohl alle Umstände, die das eben begangene Verbrechen evident und unzweifelhaft Jemand zur Last legten. Gichtiger Mund war offenes, ungezwungenes Geständniß der That oder auch übermüthiges oder selbstgefälliges Rühmen mit derselben. Bei einem solchen Verbrechen hatten dann die Freischöffen das allerdings furchtbare Vorrecht, den Missethäter auf der Stelle zu ergreifen und ohne weitere Formalitäten aufzuhängen. Das war nicht etwa ein im trotzigen Uebermuth angemaßtes Recht, sondern in der Reformation des Kaisers Ruprecht wurde es als auf uraltes Herkommen begründet förmlich anerkannt. Es läßt sich auch durchaus mit den alten Grundsätzen der Fehme vereinigen: wenn im gehegten Gericht in älterer Zeit der Eid eines einzigen Freischöffen zur Verurtheilung des Verbrechers hinreichte und dieser dann sofort gerichtet wurde, so mochte man drei Freischöffen, die ihn zusammen auf frischer That trafen, wohl das Recht einräumen, dem ordentlichen Gerichte, dem er doch so wie so unfehlbar verfallen war, vorzugreifen. Wenn indeß der Verbrecher den Schöffen entrann, und nun Tag und Nacht darüber verging, ehe man seiner wieder mächtig wurde, so mußte er nach dem gewöhnlichen Verfahren gerichtet werden.

12. Thatsächliche Bedeutung der Fehme.

Was die Vollstreckung der erlassenen Achtserklärungen angeht, so will uns bedünken, daß man sich die Wirksamkeit der Fehme doch viel größer und gefährlicher vorstellt, als sie in der That war; es ist mit der Fehme gegangen, wie mit

vielen Dingen und Personen, die, aus der Ferne betrachtet, groß und gewaltig erscheinen, in der Nähe gesehen indeß gar sehr zusammenschrumpfen. Zunächst ist auffallend, daß aus Westfalen selbst so wenige Vollstreckungen fehmgerichtlicher Verurtheilungen gemeldet werden. Das Land war mit Freistühlen und Freischöffen übersäet. Da hätte denn nun nach der geläufigen Ansicht vom Fehmgericht eigentlich keine Unthat ungestraft bleiben dürfen, und man sollte sagen, daß Westfalen vor Gewaltthätigkeiten der mächtigen Herren, vor Raub, Mord und Brand ganz gesichert gewesen wäre, da ja den Verbrecher sicher die Strafe ereilen mußte. Wir können aber durchaus nicht behaupten, daß Westfalen eine größere Ruhe und Sicherheit genossen hätte als andere deutsche Provinzen: so gar sehr müssen also die Friedensbrecher den rächenden Arm der Fehme nicht gefürchtet haben, wenigstens nicht mehr, als überhaupt die richterliche Strafe. Ja wir dürfen noch weiter gehen und behaupten, daß gerade unter den zahlreichen adeligen Stuhlherren und Freischöffen genug waren, die Wegelagerei gleichsam handwerksmäßig trieben. Das darf uns kaum auffallen in einem Lande, wo unter dem Adel das Sprüchwort galt: „Rüten, roven, dat is ghein Schande, dat doyet die Besten von dem Lande“ (d. h. Reiten und Rauben u. s. w.), worauf Bürger und Bauern allerdings die ebenso kräftige Antwort wußten: „Hangen, raden, koppen, stecken en is ghein Sunde, were dat nit, wy en behelden niet (behielten nichts) in dem Munde.“ Die vielfältigen Vereinbarungen und Bündnisse der Herren und Städte des Landes zeigen uns auch zur Genüge, wie arg es im Lande herging; die Fehme reichte also durchaus nicht aus, Landfriedensbruch zu verhüten; die ordentlichen Staatsgewalten mußten einschreiten, und selbst diese vermochten nur wenig dem unruhigen Sinn und den Gewaltthätigkeiten zu steuern.

Es läßt sich auch nicht annehmen, daß die vollstreckten Urtheile, eben weil nichts Schriftliches aufgenommen wurde,

nicht zu unserer Kunde gelangt seien. Denn die städtischen Chronikenschreiber, welche doch sonst so manche unerhebliche Ereignisse, zumal Ermordungen und Hinrichtungen zu vermerken pflegen, erzählen nur selten von einer Execution der Fehme. So finden sich z. B. in den münsterschen Chroniken nur wenige Fälle verzeichnet. Ein Fall vom Jahre 1417 ist interessant, weil er zeigt, wie die Fehme zuweilen die ordentlichen Gerichte, vor denen ein Beweisverfahren stattfand, ergänzte. Ein münsterscher Kaufmann Robeke hatte einen andern Klusener um Geld betrogen, ohne daß der letztere schriftliche Beweise vorbringen konnte. Bei einem auf der Straße nach mehreren Jahren darüber entstandenen Streite wurden beide nebst dem Sohne des Klusener verhaftet; vor das städtische Gericht gebracht war der letztere indeß nicht im Stande, seine Forderung genügend zu beweisen und wurde deshalb sammt seinem Sohne zum Tode verurtheilt und hingerichtet. Da aber schritt die Fehme ein; ein Jahr nachher bekam der Freigraf von Münster, Peter Limberg, vor den Thoren von Dortmund den Robeke in seine Gewalt und „nam Robeken und henk en an ene Wyden". Wir sehen also, die moralische Ueberzeugung der Freischöffen reichte zur Verurtheilung aus. — Ja ein münsterscher Chronist erzählt, daß 1516 Bischof Erich das heimliche Gericht aufgehoben habe, weil einige Freischöffen ohne erhebliche Ursache einen Bauern bei nächtlicher Weile auf einer Bauernhochzeit aufgehängt hätten. Indeß es bestand dennoch fort.

Dortmund war, wie wir wissen, der vornehmste Freistuhl; ringsum lagen in der Nähe viele andere. Allein auch die Dortmunder Chronik, die doch sonst in jedem Jahre berichtet, ob und wie viele Hexen bei der Wasserprobe geschwommen haben oder untergegangen sind und wie ihnen der Teufel meistens des Nachts im Gefängniß den Hals gebrochen hat, weiß nichts von Verurtheilungen durch das Fehmgericht. Ebenso wenig lesen wir in den annales Paderbornenses von vollstreck-

ten Todesurtheilen, obschon im Hochstift Freistühle in Menge lagen, und auch von Soest, das selbst zwei Freigrafschaften als Stuhlherr besaß, wird unseres Wissens nichts dergleichen berichtet. Es scheint, als ob die ordentlichen Gerichte der Fürsten und Städte die Gerechtigkeit genugsam, so weit es in jenen Zeiten überhaupt möglich war, gehandhabt hätten.

Außerhalb Westfalens hatte man, wie wir bereits erwähnten, meistens gewaltige Angst vor der Fehme; daher die energischen Anstrengungen sich ihrer zu erwehren. Wo man sie vielleicht nicht fürchtete, haßte man sie gewiß recht gründlich; daher die vielen Vergewaltigungen der Boten, die nicht selten geschlagen, gefangen, selbst getödtet wurden. War ihre Macht so unwiderstehlich, wie man meint, wer hätte so etwas gewagt? Die Furcht scheint hauptsächlich auf Unkenntniß der Sache beruht zu haben: Eine dunkle Kunde von den „heimlichen" Gerichten war in die Ferne gedrungen und geschäftig malte sich die Phantasie das Schrecklichste aus. Vollstreckte Todesurtheile, wie sie allerdings auch fern von der rothen Erde manchmal so urplötzlich den sorglosen Frevler trafen, gingen von Mund zu Mund und vermehrten das Grausen. Ungern sahen auch die Fürsten und Städte ihre Unterthanen vor die entfernten Gerichte gezogen; sie wollten ihre eigenen Gerichte nicht beeinträchtigen lassen. Und den Fürsten und Städten selber war es gewiß höchst unangenehm, fernhin citirt zu werden unter die Linde oder den Hagedorn vor einen Freistuhl. Man konnte doch am Ende nicht wissen, wie es einem ergehen könne, wenn nun wirklich ein kecker Freigraf seine furchtbare „letzte schwere Sentenz" ausgesprochen und dem Kläger darüber Brief und Siegel gegeben hatte. Daß indeß auch die Freischöffen außerhalb Westfalens nicht immer so sehr eilten, die Acht zu vollstrecken, dafür liefert z. B. ein Vorfall aus dem Jahre 1453, wo doch die Fehme noch in Blüthe stand, einen redenden Beweis: Drei Freigrafen schreiben an die wissenden Mitglieder des Rathes der Stadt Frankfurt a. M., daß sie einen

nicht zu unserer Kunde gelangt seien. Denn die städtischen Chronikenschreiber, welche doch sonst so manche unerhebliche Ereignisse, zumal Ermordungen und Hinrichtungen zu vermerken pflegen, erzählen nur selten von einer Execution der Fehme. So finden sich z. B. in den münsterschen Chroniken nur wenige Fälle verzeichnet. Ein Fall vom Jahre 1417 ist interessant, weil er zeigt, wie die Fehme zuweilen die ordentlichen Gerichte, vor denen ein Beweisverfahren stattfand, ergänzte. Ein münsterscher Kaufmann Robeke hatte einen andern Klusener um Geld betrogen, ohne daß der letztere schriftliche Beweise vorbringen konnte. Bei einem auf der Straße nach mehreren Jahren darüber entstandenen Streite wurden beide nebst dem Sohne des Klusener verhaftet; vor das städtische Gericht gebracht war der letztere indeß nicht im Stande, seine Forderung genügend zu beweisen und wurde deshalb sammt seinem Sohne zum Tode verurtheilt und hingerichtet. Da aber schritt die Fehme ein; ein Jahr nachher bekam der Freigraf von Münster, Peter Limberg, vor den Thoren von Dortmund den Robeke in seine Gewalt und „nam Robeken und henk en an ene Wyden". Wir sehen also, die moralische Ueberzeugung der Freischöffen reichte zur Verurtheilung aus. — Ja ein münsterscher Chronist erzählt, daß 1516 Bischof Erich das heimliche Gericht aufgehoben habe, weil einige Freischöffen ohne erhebliche Ursache einen Bauern bei nächtlicher Weile auf einer Bauernhochzeit aufgehängt hätten. Indeß es bestand dennoch fort.

Dortmund war, wie wir wissen, der vornehmste Freistuhl; ringsum lagen in der Nähe viele andere. Allein auch die Dortmunder Chronik, die doch sonst in jedem Jahre berichtet, ob und wie viele Hexen bei der Wasserprobe geschwommen haben oder untergegangen sind und wie ihnen der Teufel meistens des Nachts im Gefängniß den Hals gebrochen hat, weiß nichts von Verurtheilungen durch das Fehmgericht. Ebenso wenig lesen wir in den annales Paderbornenses von vollstreck-

ten Todesurtheilen, obschon im Hochstift Freistühle in Menge lagen, und auch von Soest, das selbst zwei Freigrafschaften als Stuhlherr besaß, wird unseres Wissens nichts dergleichen berichtet. Es scheint, als ob die ordentlichen Gerichte der Fürsten und Städte die Gerechtigkeit genugsam, so weit es in jenen Zeiten überhaupt möglich war, gehandhabt hätten.

Außerhalb Westfalens hatte man, wie wir bereits erwähnten, meistens gewaltige Angst vor der Fehme; daher die energischen Anstrengungen sich ihrer zu erwehren. Wo man sie vielleicht nicht fürchtete, haßte man sie gewiß recht gründlich; daher die vielen Vergewaltigungen der Boten, die nicht selten geschlagen, gefangen, selbst getödtet wurden. War ihre Macht so unwiderstehlich, wie man meint, wer hätte so etwas gewagt? Die Furcht scheint hauptsächlich auf Unkenntniß der Sache beruht zu haben: Eine dunkle Kunde von den „heimlichen" Gerichten war in die Ferne gedrungen und geschäftig malte sich die Phantasie das Schrecklichste aus. Vollstreckte Todesurtheile, wie sie allerdings auch fern von der rothen Erde manchmal so urplötzlich den sorglosen Frevler trafen, gingen von Mund zu Mund und vermehrten das Grausen. Ungern sahen auch die Fürsten und Städte ihre Unterthanen vor die entfernten Gerichte gezogen; sie wollten ihre eigenen Gerichte nicht beeinträchtigen lassen. Und den Fürsten und Städten selber war es gewiß höchst unangenehm, fernhin citirt zu werden unter die Linde oder den Hagedorn vor einen Freistuhl. Man konnte doch am Ende nicht wissen, wie es einem ergehen könne, wenn nun wirklich ein kecker Freigraf seine furchtbare „letzte schwere Sentenz" ausgesprochen und dem Kläger darüber Brief und Siegel gegeben hatte. Daß indeß auch die Freischöffen außerhalb Westfalens nicht immer so sehr eilten, die Acht zu vollstrecken, dafür liefert z. B. ein Vorfall aus dem Jahre 1453, wo doch die Fehme noch in Blüthe stand, einen redenden Beweis: Drei Freigrafen schreiben an die wissenden Mitglieder des Rathes der Stadt Frankfurt a. M., daß sie einen

Frankfurter Freischöffen Reinik verfehmt hätten. Die Rathsherren theilen dem Reinik das Schreiben mit, worauf dieser in einem weitläufigen Briefe ihnen nachweist, daß die Verfehmung ungesetzlich sei, diesen Brief senden nun die Rathsherren an die Freigrafen, die nichtsdestoweniger in einem sehr heftigen Schreiben die Frankfurter auffordern, als Freischöffen ihre Pflicht zu thun und „henken den Reinik an des Königs Wymen." Indessen begnügen sich diese damit, dem Verfehmten zu rathen, „er möge die Sache an andern Enden austragen." An eine Execution dachte man trotz der Drohungen der Freigrafen nicht. Wir sehen an diesem Beispiel zur Genüge, daß es überhaupt mit der „Heimlichkeit" der Acht, von der bisher so viel Wesens gemacht ist, eben nicht viel auf sich hatte. War der Verklagte ein Freischöffe, so mußte er ja allemal förmlich vorgeladen werden; war es ein unwissender Mann außerhalb Westfalens, so entbot man ihn ebenfalls vor einen Freistuhl. Beachtete er nun die Ladung nicht, so wußte er ja recht gut, mochte er wissend oder unwissend sein, wie das Endurtheil, die letzte schwere Sentenz lautete; darnach konnte er nun seine Maßregeln treffen. Die Theorie war freilich streng genug; man sollte nicht einmal den Verurtheilten warnen „es sei anderswo eben so gut Brod essen als hier", wenn man selbst nicht sich dem Strange preisgeben wollte; aber die Praxis gestaltete sich anders.

Es war jedenfalls aber ein sehr unbehagliches Gefühl sich verfehmt zu wissen. Da ließ man es sich schon etwas kosten, die Verfehmung zu verhüten oder sie wieder rückgängig zu machen oder überhaupt von den Freistühlen loszukommen. Und gerade die Kosten waren oft ganz enorm. So klagt der deutsche Hochmeister, der von einem Schwindler vor dem Freigrafen Mangold von Freienhagen belangt war, daß bloß die größeren Ausgaben dieses viele Jahre durch alle Instanzen bis vor Kaiser und Papst geführten Processes 1580 Dukaten und über 7000 rheinische Gulden betrugen, wovon der Erzbischof von

Cöln als Oberstuhlherr allein 1400 Gulden theils baar, theils an Geschenken erhalten. In der oben erwähnten Vereinigung mehrerer rheinischen Stände gegen die Fehmgerichte vom Jahre 1461 beklagen sich jene nicht etwa über gefällte und vollzogene Blutur theile, sondern über „schwerlichen Getrang, Ueberlast und berlichen Muthwillen", womit etliche muthwillige Leute ihre Unterthanen beschwert und täglich zu „verderblichen Kosten und Schaden" gebracht hätten. Dieser Ausdruck der rheinischen Stände: „etliche muthwillige Leute" trifft gerade den Nagel auf den Kopf, denn wirklich scheinen die meisten Vorladungen, die nach auswärts ergingen, so viel sich aus den bekannt gewordenen Nachrichten ersehen läßt, von nichtsnutzigen Subjecten veranlaßt zu sein, die sich von ihren heimischen Gerichten keinen Erfolg versprachen. Auch in der Verordnung vom Jahr 1471, wodurch Kaiser Friedrich III. zu wiederholten Malen den Freigrafen die Vorladung Mainzischer Unterthanen verbietet, heißt es nur, daß der Erzbischof sich darüber beklagt habe, daß seine Unterthanen durch die öftern Vorladungen „zu großen Kosten, Schaden und Arbeit" gebracht seien.

In spätern Zeiten waren auch manche Unwürdige wissend geworden, um vielleicht selbstsüchtige Zwecke zu verfolgen, denen es also auf eine genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchaus nicht ankam. Andere sogar haben sich wohl nur für Freischöffen ausgegeben, ohne es zu sein, wie denn 1490, als der Kaiser dem Erzbischof von Cöln vorgeworfen, daß manche Freigrafen und Schöffen in Schwaben und Nassau unschuldige Leute aufgehängt hätten, mit vollem Recht auf dem Capitel zu Arnsberg erklärt wurde, daß diese Grafen und Schöffen nicht auf rother Erde gemacht seien und die heimliche Acht, die Carolus Magnus für das Land Sachsen eingesetzt hätte, nichts angingen. Wir haben oben auch gesehen, daß nur geborne Westfalen, die in der Freigrafschaft wohnten, Freigrafen werden konnten; die sich in Schwaben so nannten, thaten es gewiß ohne allen rechtlichen Grund. Ja manche wirkliche Freischöffen

mochten gar keinen rechten Begriff vom Wesen der Fehme haben. Man konnte zwar nur auf rother Erde bei einem Freistuhl wissend werden; aber ein Auswärtiger, der nur einmal vielleicht an einer Sitzung theilgenommen, mochte wohl wenig Kenntniß davon abbringen. Wir finden in der That gräuliche Mißbräuche der Freischöffengewalt und manche scheinen dieselbe nur als Deckmantel ihrer verbrecherischen Thaten gebraucht zu haben, so jener Herzog Ulrich von Würtemberg, der 1515 aus Privatfeindschaft einen Hutten erschlug und hintendrein behauptete, er habe hier als Freischöffe die Acht vollstreckt. Auch in Westfalen finden sich zuweilen sonderbare Geschichten: der Herr von Padberg hatte ganz auf eigene Faust ein Freigericht gegründet, bloß um einen rechtlichen Titel für seine räuberischen Gewaltthätigkeiten zu haben, bis der Kaiser selbst 1387 auf Bitten der benachbarten Bischöfe ihm die Ausübung dieses angemaßten Rechts oder vielmehr Unrechts untersagte. Wie darüber seine adeligen Genossen dachten, ergibt sich zur Genüge daraus, daß Padberg nichtsdestoweniger das Haupt der Ritter- oder vielmehr Räubergesellschaft der „Bengler" blieb. Auch andere widerwärtige Vorfälle begegnen uns, wie z. B. 1582, also in sehr später Zeit, wo ein gewisser Kerkering, der wiederholten Ehebruchs angeklagt war, Nachts aus dem Bette geholt, vor das münsterische Freigericht in der „Dingsstiege" geschleppt und dort, ohne daß man ihm einen Vorsprecher und Vertheidigung gestattet hätte, auf höchst tumultuarische Weise verurtheilt und mit dem Schwerte hingerichtet wurde. Dieses Verfahren des städtischen Freigrafen erbitterte den Fürstbischof und das Domcapitel sehr; in einer darüber erlassenen Supplik des letzteren an den Fürsten heißt es, daß die Freistühle nicht zu solchen Leibesstrafen befugt seien, daß es selbst am Hauptfreistuhl zu Arnsberg seit 50 und mehr Jahren nicht mehr vorgekommen sei, daß Jemand am Leben gestraft sei, ausgenommen daß ein Freischöffe, der die Heimlichkeit der Fehme verrathen, dort im Baumhofe vor

langen Jahren erhängt sei. Wir sehen hieraus, daß in Westfalen schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts die Vollstreckung von Todesurtheilen ganz außer Gebrauch gekommen war.

13. Verfall der Fehmgerichte.

Wie die mächtigen Burgen der alten Ritter mit ihren Mauern und Thürmen den Geschützen der neuern Zeit nicht widerstehen konnten und eine nach der andern in Trümmer dahinsanken, so vermochten auch die Fehmgerichte dem Geist der neuen Zeit nicht Stand zu halten; mehr und mehr sank ihre Macht, weil die Furcht vor ihnen und das Bedürfniß solcher außerordentlichen Gerichtshöfe schwand; ein Freistuhl nach dem andern ging ein und nur die Sage bezeichnete den Ort, wo er einst gestanden. Wie sie den wilden, rechtlosen Zuständen des Mittelalters ihr Emporkommen zu danken hatten, so mußten sie mehr und mehr sinken, als geordnetere Zustände eintraten und eine solche Gerechtigkeitspflege monströs und abenteuerlich erscheinen ließen. Viele Verhältnisse wirkten hier zusammen.

Als Maximilian I. im Jahr 1495 auf dem Wormser Reichstage den ewigen Landfrieden stiftete und dadurch das Faustrecht gesetzlich aufhob, wurde zugleich in dem Reichskammergericht eine Behörde geschaffen, die fortan statt der Waffen unter den streitenden Parteien entscheiden und überhaupt die höchste Instanz für das Reich bilden sollte. Zwar dauerte es noch lange, ehe der ewige Landfriede wirklich beobachtet wurde und das oft unterbrochene und gestörte Reichskammergericht in volle Wirksamkeit treten konnte, die besonders durch die Eintheilung des Reichs in 10 Kreise kräftig unterstützt wurde. Indessen wurde es doch besser in Deutschland; Landfriedensbruch wagte nicht leicht einer mehr und Rechtsverweigerungen paßten auch nicht mehr in die veränderte Zeit. Außerdem befestigte sich die Landeshoheit der Fürsten immer mehr; sie wurden wirkliche Territorialherren und als solchen lag ihnen

alles daran, die Gerichte unter sich zu bringen und Evocationen zu verhindern. Die Rechtspflege wurde überhaupt geordneter und nahm einen ganz andern Charakter an. Das alte, auf Traditionen begründete, in Weisthümern verzeichnete, unsystematische Recht wich dem geschriebenen, zu dessen Verständniß eine völlige Rechtsgelehrsamkeit erforderlich war, woran es freilich den Freischöffen mangelte. Zumal die gelehrten Juristen, die auf den aufblühenden Universitäten das römische Recht hatten kennen und hochschätzen lernen und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in den Reichs- und höhern Landesgerichten sowie an den Fürstenhöfen stets mehr an Einfluß gewannen, waren den Fehmgerichten abhold, und opponirten gegen dieselben. Zwar blieb es selbst bei dem Reichskammergericht anerkannt, daß ihnen als kaiserlichen Gerichten Jurisdiction in den Fällen zustände, wo man des Verklagten vor seinen landläufigen Gerichten nicht mächtig werden konnte; aber eben dieses kam immer seltener vor.

Im 17. Jahrhundert versuchten die Freigrafen kaum mehr, sich nach Außen geltend zu machen und waren nur bemüht, sich gegenüber den landesherrlichen Gerichten zu behaupten, doch mit stets geringerem Erfolge, weil der Grundsatz, daß die Freigerichte dann nicht einschreiten dürften, wenn der Beklagte sich vor den ordentlichen Gerichten stellte, auch hier allgemein geltend gemacht wurde. Der Kaiser, an dem sie sonst eine Stütze gefunden, ließ sie im Stich; der Oberstatthalter kümmerte sich wenig mehr um sie; die Stuhlherren, die zugleich Landesherren waren, machten wo möglich landesherrliche Gerichte daraus, und wo Städte oder Herren vom landsässigen Adel die Stuhlherrschaft inne hatten, verschmolzen allmälig die Freigerichte mit den ordentlichen Gerichten derselben, da im Laufe der Zeit die Vorstellungen über die Fehme immer unklarer wurden und zuletzt die Stuhlherren so wenig wie die Freigrafen mehr wußten, welche Bewandtniß es mit der Sache habe.

Im Jahre 1618 verlieh der Curfürst von Cöln dem Oberfreigrafen von Arnsberg das Recht, in seinem Namen alle übrigen Freigrafen zu ernennen, Appellationen anzunehmen, Brüchten zu erkennen u. s. w. So weit war es also schon gekommen, daß ein Recht, das einst der Kaiser persönlich ausgeübt hatte, jetzt dem Arnsberger Oberfreigrafen zustand. Er hatte diesen Titel bekommen, seitdem der Curfürst die Capitel immer zu Arnsberg halten ließ, welches seitdem nun der Oberfreistuhl hieß. — Der Rath Zeppenfeld, der 1726 Oberfreigraf zu Arnsberg war, berichtete an den Curfürsten von Cöln, den Oberstuhlherrn, der von ihm Aufklärung verlangt hatte, daß die Criminaljustiz ihnen ganz genommen sei, daß sie aber in Civilsachen nur über wörtliche Schmähungen, unbedeutende Schlägereien, Beschädigungen an Zäunen und Feldern u. dgl. zu erkennen hätten. Das war also aus den höchsten kaiserlichen Gerichten geworden!

Uebrigens reichen die Spuren noch bis in unser Jahrhundert hinein. Der letzte Dortmunder Freigraf Lobbeke starb noch in diesem Jahrhundert. Der letzte Oberfreigraf zu Arnsberg war der Hofgerichtsassessor Engelhard, der das letzte förmliche Freigericht zu Allendorf 1786 abhielt; allein noch später ernannte er verschiedene Freigrafen und bezog auch noch einige Einkünfte an Naturalien von verschiedenen Gerichtsämtern; er starb erst 1835. Allein er wußte bereits die heimliche Losung nicht mehr und schon sein Vorgänger hatte die Mittheilung unterlassen, weil sie zur Zeit lächerlich schien. Am zähesten haben die Bauern im Münsterlande ihr altes Recht festgehalten. Bis zum Jahre 1811 wurde zu Gemen das Freigericht fortgehegt, bis es dort durch die französische Gesetzgebung aufgehoben wurde. Allein noch manches Jahr später, als längst Preußen im Lande Herr geworden war, versammelten sich noch von Zeit zu Zeit einige Bauern, „die echten Freischöffen der heimlichen beschlossenen Acht des heiligen römischen Reichs“ an der alten Malstätte. Alle Mühe,

die man sich gegeben hat, ihnen das Geheimniß der Fehme zu entlocken, ist durchaus vergebens gewesen; sie gestanden zwar, daß „Strick, Stein, Gras, Grein" die geheime Losung sei, aber die Deutung wollten sie nicht geben, um nicht ihren Eid zu brechen. Treu ihrem Schwur, haben sie ihr Geheimniß mit ins Grab genommen, zwar der Wissenschaft zum Nachtheil, aber sich selber zum Ruhme; sie haben sich als echte Nachkommen jener alten Deutschen bewährt, von denen Tacitus sagt, daß bei ihnen ein Wort mehr galt, als anderswo feierliche Eide.

Hiermit stehen wir am Ende unserer Schilderung. Wir wissen freilich recht wohl, daß wir auf den vorstehenden Blättern manche Fragen nicht beantwortet haben, die sich vielleicht dem aufmerksamen Leser noch aufdrängen; indeß sind wir absichtlich an ihnen vorübergegangen, da das Gesagte so ziemlich hinreichend zu sein scheint, eine richtigere Vorstellung von dem viel berufenen Gerichte zu geben. Und mehr haben wir auch mit unserer Darstellung nicht bezweckt.

Fassen wir nun noch einmal das Gesagte kurz zusammen, so stellt sich folgendes Resultat heraus: Die Fehmgerichte waren kaiserliche Gerichte, deren Vorsitzer den Blutbann vom Kaiser persönlich oder von seinem Stellvertreter, dem Curfürsten von Cöln empfingen; sie waren als zu Recht bestehend von Kaiser und Reichsständen anerkannt. Ihre Anfänge reichen bis in die ältesten Zeiten, bis auf Karl den Großen hinauf, ihre letzten Spuren bis in unsere Zeit hinab. Irrthum ist es, wenn man glaubt, sie hätten Nachts, an verborgenen Orten, in unterirdischen Gewölben u. dgl. gerichtet; sie wurden vielmehr an hellem Tage unter Gottes freiem Himmel an allbekannten Malstätten gehalten, an Stellen, die oft in unmittelbarer Nähe der Städte und Dörfer, oft in ihnen selber lagen. Irrthum ist es, wenn man glaubt, daß sie die Verklagten in langer Haft hätten schmachten lassen; eine Verhaftung kam niemals vor; und ebenso gehören die Folterkam-

mern und Marterwerkzeuge ins Reich der Fabel; sie haben niemals den Beklagten gefoltert, überhaupt nie inquisitorisch verfahren, sondern mit Ja und Nein, mit Eid und Eideshelfern entschieden. Auch kannten sie keine andere Todesstrafe als den Strang; die qualvollen Hinrichtungen des mittelalterigen Strafrechts waren ihnen durchaus fremd. Die Freischöffen machten aus ihrer Theilnahme an der Fehme kein Geheimniß, nicht selten ließen sie sich aus offiziellem Auftrag ihrer Fürsten und Städte in sie aufnehmen. Auch das Verfahren der Fehmgerichte war kein Geheimniß; es war bekannt, aller Willkühr fremd, an ganz bestimmte Formen gebunden. Ueberhaupt war nichts an der Fehme heimlich als die geheime Losung und die sonstigen Erkennungszeichen und unter Umständen die ausgesprochene Acht. Endlich — und dies möchten wir noch besonders betonen, weil es der gewöhnlichen Ansicht, selbst mit dem Gegenstande vertrauter Männer am meisten widerstreitet — ihr Ruf war bei weitem größer als sie selbst und ihre praktische Wirksamkeit und thatsächliche Bedeutung ist zu allen Zeiten gar sehr überschätzt worden. Die blinde, auf Unkenntniß beruhende Furcht vor ihnen war das Piedestal ihrer mehr eingebildeten als wirklichen Größe, und der allgemeine feste Glaube daran hat selbst ernste Forscher befangen gemacht. Allerdings hatten sie als anerkannte kaiserliche Gerichte ein Recht den Kreis ihrer Thätigkeit über das ganze weite römische Reich auszudehnen; allein überall wo sie dies Recht nun thatsächlich geltend zu machen versuchten, trat ihnen auch sofort die heftigste Opposition entgegen; theoretische Anerkennung und praktische Abwehr begegnen sich überall und an diesem Widerspruche sind die Fehmgerichte allmälig zu Grunde gegangen. Sie würden viel eher noch ihrem Schicksal erlegen sein, wenn sie nicht an dem zähen, am Alten so festhaltenden Sinn der Westfalen und an dem materiellen Interesse der Freigrafen und mancher Stuhlherren eine nachhaltige Stütze gefunden hätten. Sie waren also weder, wie

man bisher angenommen, Hort und Schirm der bedrückten und verfolgten Unschuld, noch auch als blutdürstige Tribunale eine Geißel Deutschlands — eine Geißel freilich waren sie — für den Geldbeutel derjenigen, welche ihren Ladungen und Urtheilen Gewicht beimaßen. Damit soll jedoch durchaus nicht geläugnet werden, daß sie in manchen einzelnen Fällen wirklich die Unschuld gerächt und anderseits, zumal späterhin, blutige Unthaten begangen haben.

Nichtsdestoweniger bleiben die Fehmgerichte, wenn wir auch nur die ihnen zu Grunde liegende Idee ins Auge fassen, so mangelhaft diese auch zur Ausführung kam, doch eine der interessantesten Erscheinungen des Mittelalters, ehrwürdig durch ihr Alter und achtunggebietend durch ihr Streben. Merkwürdig ist auch insbesondere der Umstand dabei, daß über sie, trotzdem, daß die Wahrheit doch im Grunde genommen ziemlich leicht zu finden, resp. längst gefunden war, doch Jahrhunderte lang die gröbsten Irrthümer verbreitet waren und — vielleicht noch lange verbreitet bleiben werden.

14. Urkundliche Beilagen.

Nachdem wir jetzt die Fehmgerichte in kurzen Zügen in ihrer Entwickelung, ihrem Bestehen und Verfall geschildert haben, lassen wir eine Auswahl von Urkunden folgen, welche geeignet sind, das bisher Gesagte näher zu erläutern, resp. zu vervollständigen. Wir wählen nur solche, die gerade die Hauptvorgänge in ein helleres Licht setzen, ohne uns auf weniger wichtige Gegenstände einzulassen. Wir bemerken dabei, daß die fehmgerichtlichen Urkunden große Aehnlichkeit mit einander haben, da gewisse Schemata vorhanden waren, nach denen sich die Freigrafen im allgemeinen zu richten pflegten. Wie also die nachfolgenden Documente lauten, so lauten auch eine große Menge der bei gleicher Veranlassung abgefaßten.

Zunächst nehmen wir eine

I. Kaiserliche Bestallung eines Freigrafen.

Der von der Stadt Soest im Jahre 1430 präsentirte Freigraf Heinman Mussoghen erhielt vom Kaiser Sigismund folgende Bestallung (Urkunde bei Troß No. 20.):

„Wir Sigmund von Gotts Gnaden Romischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Richs und zu Hungern, zu Behem, Dalmatien, Croatien Kunig, bekennen, und tun kunt offenbar mit diesem Brieffe allen die in sehen oder horen lesen, daß uns unsere und des Richs liebe getruwen Scheffen und Rath der Stadt zu Suft geschriben haben, wie Heinrich von Sure, unser und des Richs lieber getruwer und Freigraff der Stol zu Andopen, zu Elverike und an anderen Steten dobey umb und umb gelegen, alters halbb und von Schwachheit wegen seines Leibs sein Ampt der vorgen. Stole hinfür nicht wol verwesen moge und haben uns vor Heinman Mussoghen, ihren Freunde und Getruwen geschriben, und den zu uns geschicket, und demutiklich gebeten, daß wir denselben Heinman an statt des egen. Henrichs zu einem Frygraffen auf die vorgen. ire Stole Andopen, Elverike und auf andere Stete dabei gelegen, zu machen gnediglich geruhten; des haben wir angesehen ire fleißige Bete und ouch des egen. Heinmans Biderkeit, die er an im hat, hoffend er werd die vorgen. Stol wol und redlich verwesen, und haben darumb mit wolbedachtem Mute, guten Rate und rechte Wissen den vorgen. Heinman zu eynen Freygraffen der vorg. Stolle gemacht und machen in ouch in Craft diß Briefs von Rom. kunigl. Macht, gebend im Gewalt, daß er hinfur den Armen als den Richen auf den obg. Stölen recht richten moge, und sol daran nit ansehn wider Gab, Gunst, Freundschaft oder Neyde, sunder redlich und rechticklich sein Ampt verwesen, und wen wir us den vorgen. Stölen vor uns ruffen und heischen werden, so sall er die alsdann on allen Intrag fur uns weisen, als er uns das umb alles, was oben geschriben stet, allhie hat ein Eyd zu den Heiligen gesworen und gelobet, das redlich und vesticklich zu halten on alle Argelist; und wir gebieten darumb allen und ychlichen Fursten, Greven, Fryen, Herren, Rittern, Knechten, Burgermeistern, Richtern, Reten und Gemeinden der Stete, Märkte und Dörffern und sust allen anderen unsern und des Richs Untertanen und Getruen ernstlich und vesticklich mit diesem Briefe, daß sie den vorgen. Heinman hiefur für einem Freygraffen halden und sein Ampt, auf soliche vorg. Stöle gerulich treiben lassen, als lieb in sey unser und des Richs swere Ungnade zu vermeyden. Mit Urkund diß Briefs versigelt mit unserm inhangenden Insigel, geben zu Rab nach Christs Ge-

burt vierzenhundert Jar, und dernach in dem dryſigſten Jare, am nechſten Mitwochen nach dem h. Pfingſttag, unſer Riche, des Hungriſchen ꝛc. in dem vir und virzigſten, des romiſchen in dem tzwenzigiſten und des Behemiſchen in dem tzehenden Jare."

Ad mandatum Dom. regis
Caspar Sunygk.

II. Vorladung eines Verklagten.

Die Vorladungen waren zuweilen ſehr kurz und bündig, wie z. B. die folgende, worin die Stadt Frankfurt die Anzeige einer Klage vor dem Freiſtuhl zu Norderna erhielt 1414:

„Wißet Borgemeyſter, ſcheffin und Raid zu Frankefurt, daz ich Herman Loſeke, Frygreve myns Junchern Hildebrandes Gogreben, uch laſſe wiſſen, daz Her Gilbracht Weyſe, Ritter von Fürbach, mir gekhlaget haid, daz ir em daz ſyn uff des riches ſtratze genommen haid ane fede und unverwert uwer Ere; des eyſchen[1]) ich uch zu und mane uch undir konniges banne, daz ir em das richte und weddir gevet binnen duſſen eyn und tzwentzig tagen; wet[2]) ſache, daz ir das nicht en teden, clagede he dan my furdir, ſo mußte ich eme furt richten, als ſich daz ghehört; undir myme Ingeſ. gegebin uff den ſundag na ſante Andreas tag MCCCCXIIII.

Andere Vorladungen, namentlich aus ſpäterer Zeit, ſind weitläufiger und oft mit einem gewiſſen Redeſchwall abgefaßt, der der Vermuthung Raum gibt, daß die Freigrafen mit ihren gewichtigen Worten zu imponiren verſuchten. Wiederum andere ſind nur eventuell; ſie verlangen, daß dem Kläger ſein Recht geſchehe, widrigenfalls der Verklagte ſich vor dem Freiſtuhl zu rechtfertigen habe. Als Beiſpiel einer ſolchen geben wir das Schreiben, womit der Freigraf Hans Fockeler im Stift Paderborn zu Wartberg den Hochmeiſter des deutſchen Ordens vor ſich beſcheidet (Urk. bei Voigt, Beil. II.):

„Deme hoichwerdigen groismechtigen Fürſten ind Hern Heren Pauwel von Nußdorf Hoemeyſter Duytzſches Ordens in Pruyſen mynen gnedigen leyven Heren.

Mynen bereyden denſt, myt aller erwerdicheit ſo ych ywen Hoechwerdicheit ghenaden byllichen groißen[3]) ſall mit aller gunſt voerſer. Gnedige Here

1) heiſchen, vorladen. 2) wäre es der Fall. 3) grüßen.

ywe Ghenaden begere ych tho weten, dat by my yst geweſen der veſte Mann Pauwel Franckelin des heiligen Ryches vryſchepen, de in ſynen Handen hadde eynen apenen beſeghelden breff beſeghelt myt Ingeſegell des allereerwerdigſten hochmeichtigeſten vromen Hern Pauwel von Rußdorf meyſter Dudeſſſches Ordens von Pruſen, welike Breff, uprecht, unverſeert und unghequetzet[1]) und nycht viciret[2]) en was, unde darin geſcreven ſtont, dat derſelbe Hoemeyſter von Pruyßen openberlick bekennen, dat der hilgheſte vader Pauwes[3]) Martyn und der allredoerluchtigeſte Here, Here Sigemond Romiſcher kayſer und koning u. ſ. w. eme gebeyden unde geboden hadden genoch tho donde[4]) na ſyner rechter bewyſinghe unde in demſelven breve de ſelve voerghenande eyn myt alle den andern Compduren unde Heren von Pruyßen ſamentlich bekennen, daz yr Johann Davidzſon von der Lybenſtat ſyn vederlicke erbe und guyt gereyt und unghereyt an üch genommen haven in momberſchaff[5]) und dat gheſchatzet he zwey und funfftz C mark Pruße unde hant eme vort bekant, datz yd in üren und des gantzen Ordens nütz und urber[6]) ghekomen und ghekart ſy van Pruyßen und gheloyvent[7]) vort eyn myt denſelven üren Gebietigeren, denſelven Johann Davidisſon und den ſynen by üre eren und truwen[8]) de vorſcreven Summe gnutligen[9]) bynen eyme yore czo betalen ſunder eynich langher verzoch[10]). Ghnedigen Heren, zo beklaghede ſick derſelve Pauwel als eyn behelder[11]) deſſelven Haubtbreffs und elige[12]) gherichte procurator Johann Davidesſon, dat yr und deſelven Compthure ind ghebetigere des ordens von Pruyßen gode von Hemelrike, unſem geſlicken[13]) vader den Pawes, unde denſelven Doerluchtichteſten vorſten den Romeſchen keyſer und koninge unghehorſam weren gheworden weder ende entgaen[14]) ines Ordens ſelves ſegel und breve unde ywe hoghe Gheloffniſſe unde groiſmechtige Here unde richliche vorſten ſtaet vorſmehet und vorgeſſen unde hedden yw dar czo unwyllen bewyſſt[15]) unde nycht beczalen wyllen, wowol gy gar dicke ume ghemant[16]) unde czu eren mannichwarff verſuycht[17]) weren in eyn vordampniſſe unde bevleckunge ürre eydelen ſeylen[18]) unde ürre hoichwerdighen fürſtlichen Ere, myt meer worden unde ſwerlicker Klagen derſelve Pawel myt ſyner medegheſellſchaff dar ſelves over yw unde den gantzen orden von Pruyßen, de den werentlichen[19]) von den heyligen Rychte voiren und entfangen haynt wenterlichen ſtait zu richten clagende was. Wair umb ich üre eirwerdighen fürſtlichen ſtat oytmodentlich[20]) von amptz weghen ghe-

1) unverletzt. 2) beſchädigt. 3) Papſt. 4) genug zu thun. 5) Vormundſchaft. 6) Nutzen. 7) gelobt. 8) Treue. 9) zur Genüge. 10) Verzug. 11) Inhaber. 12) geſetzlicher Gerichtsprocurator. 13) geiſtlich. 14) wider und entgegen. 15) ſich nicht willig bewieſen. 16) oft darum gemahnt. 17) manchesmal erſucht. 18) eurer edlen Seele. 19) weltlich. 20) demüthig.

beyden inde byddende byn[21]), dat gy denselven Pauwel und synen vrenden ghenoch doin nach lude unde innehalde syner breve, de ywe ghenaden selves hant besegelt, bynnen den neysten seß wechen[22]) na datum des breves. Gheschege das nycht, qweme[23]) alsdan derselve Pauwel oft üment[24]) von syner weghen vur my offt vur andern vrygreven unde vryenstole unde beklaghede sick des und vernuwede[25]) syne Ansprake up üch, so mochte gy swerlicken dar umb bedaghedingt[26]) werden, dat myr secherlichen leyd were, dar voer ych üch warne ind dat willen verhüden, ghnedige leyve Here, dat raden ych üren Ghenaden beter myt den eersten dann myt den lesten unde begheren düsses üre guetlige bescreven antworde by brenghet desses breves. Soe wes ych üren ghenaden her ynne wyste guitz zu done[27]) dat welde ick gerne doen, die selve üre genaden got moysse ghesparen[28]) zu langen zyden selich, stark und gesond. Gescreven up Maendag[29]) na sacramenti Anno u. s. w. XL under mynen Inghesegel.

Des heyligen Rychs ind myns gnedigen Hern von Colne Henrich Fockeler vrygreve in den ghestychte von Paderborne."

III. Achtserklärung.

Die Achtserklärungen, namentlich späterer Zeit, sind allzu voluminös, wie oben bemerkt, als daß wir eine solche mittheilen möchten; wir lassen eine kürzere, die nicht wie die andern weitläufig alle vorhergegangenen Ladungen, Verhandlungen u. s. w. aufzählt und eigentlich Anzeige einer Achtserklärung ist, folgen. Drei Freigrafen theilen dem Rathe von Frankfurt a. M. Folgendes mit (Usener No. LI.):

„Den Erbern und Ersamen wisen Burgermeistern und Raitscheffen, mit Namen Her Hinrich van Ryne u. s. w. . . und alle ander Frischeffen binnen und bußen[1]) des Rades und Gerichts zu Frankfurt, unsern liben Herrn und besundern guden Frunde.

Dissen Brieff en sal nymand up don[2]), sehen oder horen lesen, er en sy dan eyn echt recht Frischeffen des hyligen Richs.

Unsern günstigen Groiß mit guden Willen zuvoran, Ersamen liben wisen Heren und guden Frunde. Wir begern uch zu wissen von wegen des hilligen Richs heymlichen achte und gerichte, daz Sigemund Rynek myt rechten Gerichte und vorbodinge[3]), vorfolget, vorwyset, vorsemet und vorfort

21) bitte. 22) nächsten 6 Wochen. 23) käme. 24) Jemand. 25) erneuerte. 26) verhandelt. 27) gutes zu thun. 28) möge sparen. 29) Montag.

1) außerhalb. 2) öffnen. 3) Vorladung.

ist ume rechte fembruge Clage na Inhalde des fembrieffs daruf sprechende. Hirumme ist vor uns und andern frigreven gewist und erkannt nach frienstuls recht: Wer wissentliche vorfemede, vorwisede und vorfurde Lude halden, husen, herbergen, schuren[4]), schirmen und enthilden[5]) keyn meynschop[6]) myt ime nit zu haben, wanner in daz vorkündiget wirt von gerichts wegen, daz di in gelicher pene[7]) sollen steyn als die vorfemede, und man mach daz fürdern und und manen von gerichtswegen als sich daz geburde na Frienstols recht. Hir umb vorkündigen wir uch von Gerichts wegen, daß der vorser. Sigemund vorfemt und vorfüret mit rechten Ordelen und Gerichte und laissen uch wissen nnd geboiden von gerichts wegen, daz ir uch syner ussern[8]), nit hanthaben, schirmen, schuren noch vertedingen irlei[9]) Wys, uff daz uns und andern frigreven und unsern Stulhern nit noit dorff werden, sulkes vorder an uch und uwere Burgern zu verfolgen, so als sich des in dem rechten geburt, dar wisset uch in daz best von uns zu verstan noch zu richten; und was ir dar in don oder lassen wille, begern wir uwer vorscreven Antwort uns von Gerichts wegen darnach wissen zu richten und womit wir uwerer Erberkeit und wisheit liben Dinst gedun können, willen wir alzyt willig syn. Gegeben under unsern Ingesigel Datum anno millesimo quadragesimo quinquagesimo tertio (1453) feria tercia post Jubilate (24. April).

Wynke Paskendal to Buckem, Wilhelm von der Sünger der keyserlichen kamern der Stad Dortmunde, Johann Fryman in der frien Grafschop Frigreven."

In einem zweiten Schreiben derselben Freigrafen an den Rath, drücken sie sich noch energischer aus:

„Hirum", heißt es nach längerem Nachweise der Rechtsbeständigkeit ihres Urtheils, „so gebaiten wir uch in Craft diß Briefs under konix Banne, daz ir uch des obg. Sigemund ussern u. s. w., sunder im syn recht zu thunde und en an des koniges Wymen zu hencken und ime syn recht zu thunde, als sich daz nach Frienstuls recht geburt und ir von uwere Eyden und gelobte wegen dem Konige und heymlichen achte getan han" ꝛc.

Höchst interessant ist der sogenannte principale Urtheilsbrief, welcher die Verfehmung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern enthält. Sie wurde erlassen vor dem Freistuhl zu Limburg zwei Tage vor Johannis 1429 und erzählt umstänt-

4) aufnehmen. 5) sich enthalten. 6) Gemeinschaft. 7) Pön, Strafe. 8) entäußern. 9) irgendein.

lich alle Vorladungen, die vorher an den Beklagten erlassen waren. Den Vorsitz im Gerichte führt der Freigraf Albert Swinde unter oberster Leitung des Erb- und Freigrafen von Dortmund Conrad von Lindenhorst. Da die Urkunde zu lang ist, um vollständig mitgetheilt werden zu können (sie nimmt in der Urschrift 7½ Kleinfolioseiten ein), so setzen wir bloß den Schluß her, welcher die Verfehmung mit aller Umständlichkeit und Feierlichkeit ausspricht. Wir bemerken vorher noch, daß Herzog Heinrich von seinem Vetter Herzog Ludwig, den jener meuchlerisch auf den Concilium zu Constanz trotz des allgemein gewährleisteten sichern Geleits überfallen und verwundet hatte, vor dem Freistuhl belangt war, da weder Kaiser noch Papst dem Kläger zu seinem Rechte verhelfen konnten. Wenn indeß nun auch Heinrich nach dreimaliger erfolgloser Ladung wirklich verfehmt wurde, seine Unterthanen ihres Eides entbunden, alle Freischöffen durch Schreiben zur Vollstreckung der Acht aufgefordert und selbst der Kaiser Sigismund um seine Mitwirkung angegangen wurde, so war alles dieses ebenso vergebens, wie früher seine Bitten bei Kaiser und Papst. Trotz geschehener Verfehmung wurde Heinrich zu wiederholten Malen wieder vorgeladen, einmal sogar wieder freigesprochen und lebte unangefochten noch bis zum Jahre 1460 — ein redender Beweis für unsere Ansicht von der Wirksamkeit der Fehme.

Die Verfehmungsurkunde nun vom Jahre 1429 schließt mit folgendem Urtheil (Thiersch No. I. a.):

„Do also dey selve klage betuget und behalden was vor uns und deme hemeliken Gerichte als dat myt ordele und myt rechte dar op gewyset was unde dey vorg. hertoge Hinrich in syner boesheyt vorstorben und vorhardet is in so unerberliken vrevelliken saken, und nicht don und antworden wolde, dat hey doch von ere und rechtes wegen hedde schuldich wesen to done, so hebbe ich Albert frygreve vorgenant vormyts den obgenanten frygreven, dey to der tyt den stol myt my beseten hadde, den obgenanten Hinrich, dey sich scrivet paltzgreve by Ryne hertoge in Beyen, van koniglicker gewalt genomen und vort vorvemet und vorvoirt ut der rechten tal[1]) in dey un-

1) Zahl.

rechten tal, ut der echten tal in dey unechten tal, ut der overen tal in dey nederen tal, van allen rechten affgeſcheden und hebbe gewiſet van den veir elemente, dey got dem menſchen to troſte gegeven hevet, dat ſyn lycham dar nummer to gemenget en ſal werden, hey en werde dan dar to gevoirt als eyn myſsdedich menſche, und ſyn hals und ſyn leen dem hilghen rike und dem konighe vorvallen is, dey hey van dem hilgen rike entfangen hevet, und hebbe den obgenanten Hinrich, dey ſich ſcrivet paltzgreve by Ryne und hertoge in Beyen van rechtes wegen gewiſet echteloes rechteloes vredeloes erloes ſicherloes misdedich vemeplichtich lyveloes und dat men myt eme don und vort varen mach als myt enen andern myſsdedigen vorvemeden manne und ene noch drepeliker[2]) und leſterliker en ut richten ſal na geſetten des rechten, wante wu dey ſtat hoger[3]) is wu dey val beyper[4]) und ſwarer is und hey ſal vort mer unwerdich gehalden werden und neyn forſte ſyn noch heyten, noch gerichte noch recht beſitten, und wy obgenanten frygreven gebeiden allen konigen forſten heren edeln rittern knechten und alle den, dey to dem rike horen und beſeten ſynt und fryſchepen ſynt und gemeynlike allen fryenſchepen in der hemeliken achte by yren eren truwen und eyden, dey ſey dem hilghen rike und der hemeliken achte gedaen hebben dat ſey dar to helpen und byſtendich to ſyn myt vuller macht na al eren vormogen und, laten des nicht umme mageſchap ſwagerſchap, umme leyff, umme leyt, umme golt, umme ſilver, umme angeſt lyffs eff gudes, dat over den vorg. Hinrich, dey ſich paltzgreve by Ryne hertoghe in Beyen ſcrivet, over ſyn lyff und gut-gerichtet werde und Correctio geſchey als des hilgen rikes hemelike achte rechte is, und ok dar to helpen und byſtendich ſyn dat dem egenanten hertoge Lodewighe ſolke gewalt wunden ſlege und ſmerte[5]) na ſyner hogen werdicheit gebetert werde und ok eme ſyn ſchade an ſynen landen und luden und unterſaten an morde brande und an gewalt,und dem ſelven Caspar[6]), ritterſchap, lantsſchap und voreninghe[7]), allet van dem vorg. Hinrike, dey ſich paltzgreve und hertoge ſcrivet geſcheyn, gerichtet werde unvortoget[8]) ſunder eren ſchaden eff hynder[9]), und dat en dar vor wandelkeringe[10]) und bote geſchey als to den rechten gehorlich is, als dey egenante Hinrich, dey ſich ſcrivet hertoghe in Beyen weder got, weder ere, weder recht und weder dat hilge rike geweltlike ſey vorunrechtet und berovet hevet, und Hinrich vorg., dey ſich ſcrivet hertoge,en ſal vort mer neyner privilegien vryheyt geleide und eyniger vorbuntnyſſe gebruken in eynen ſteden dan op gewigeden[11]) ſteden, wante alle diſſe

---

2) dreyen — treffen. 3) höher. 4) tiefer. 5) Schmerzen. 6) Caspar von Torringen, der auch als Kläger aufgetreten war. 7) Vereinigung. 8) unverzüglich. 9) Hinderung. 10) Erſtattung. 11) geweiht.

sake vor uns vor dem hemelliken gerichte myt ordel und myt rechte dorch gegangen sint als des hilgen rikes hemeliken achte recht is."

(Es folgt die Aufzählung der Anwesenden und der Unterzeichner.)

IV. Freisprechendes Urtheil.

Der Freigraf Mangold zu Ellerinhausen spricht einen des Todschlags angeklagten Freischöffen Dypel Grotz in folgender Weise frei (Kopp No. 13.):

„Ich Manegold Frygrave des alderhogesten durchluchtigesten Fürsten und Hern, Hern Syghemundes Romischen Konighes und Keysers gefryghet und gewordigt — — und des Edlen und wolgeborn Junchern Junchern Ottin Gravin tzu Waldegke myns gnedigen leven Junchern obir syner Gnade fryginstule der Graveschaff tzu Waldegke, thun kund und bekenne offintlich mit diesim mynem offin versigeltin brive vor allin Frygraven, Echtin rechtin fryghinscheffin und vor aller menlick, den dusse Breff vorkumt, dat up hude Datum dusses Brieves kommen yßt der bescheyden Dypel Grotz borger tzu Fritzlar under den Hagedorn von den Fryghinstul tzu Elderinghusin an de konigliche Dinghestayd, dar ich sayt an eime geheygheden Gerichte in gespanner Bangke tzu richtin uber lieb und erve als von befehlunge weghin des hoyghin Romisschin Richeß und hayt sich da vor my entledighet, fry gemachet und entselagin als en rechte echte fryscheffe von rechte thun sayl, sulches gerüchteß und bezycht[1]) alß den berochtighet und bothzegin[2]) yßt, so ys de gnante Dypel in syn hueß komen und darinne gefunden eynen gnanten Gunthart in syner kamern, da de gnante Dypel meynt, de gnante Gunthart nicht inne to schaffene odder to donde hatte, deß stund de gnante Gunthart na sinem lieve, erve und gude, des halff der allmechtighe god dem gnanten Typeln, dat he eyn gewer kreych, dat he de gnante Gunthart mitde bezeychnet wort und forder tzu einem fenster nyß[3]) swel und daruber doyt blyffen yßt, der puncte alle samt und bysundern wy vorgerort yßt alle gantz und gar vor my unschuldig gewordin, so eynem fryghin scheffin to stait und geburt to donde, so deß fryghinstols recht uit wyset und sulch gerochte, saghe und bezycht eme dan so an driffet sin lieb und hocheftin ere, daruff yßt eme vorder vor recht gewyset sint der tzyt, datz de gnante Typel sulche unschuld so clerlich hayt tzugebracht, dat he eyns sulchin unschuldig yß, so sayl en darumb nymant nyden oder haytzin,[4]) eme en sayl auch sulche entschuldunghe hy vor gerort yßt nymant wetder brengen[5]) noch vortder leg-

1) Bezichtigung, Klage. 2) bezeugt. 3) hinaus. 4) neiden (schmähen) oder haffen. 5) widerdrängen — bestreiten.

hin mit geiſtlichem noch mit werntlichem Gerichte heymlich odder offinbar, wer abir ymant, de ſulche ſyne entſchuldunghe wetder leghin, wetder ſprechen odder wetder dringhen wolde, da ſolde dat doin vor my odder eime andern frygraven vor düſſem gntl. fryghinſtule tzu Elderinghuſin, na fryghinſtuels rechte und gewonde,[6]) wer my odder ayuen andern frygraven vor queme und ſulche entlegunghe[7]) und entſchuldunghe ſtrayffede, dem moſte und wolde wy darumb ſtraffen na frygenſtols rechte, dat et eme to ſwer werde, hyr by ubir und an ſint myt my geweſt an dem gntl. fryghinſtole und fryghingerichte nemelick de veſtin Herberd von Brobegke, Johann von Hottope und de Erſamen Everd von Graffte und Arnd Stubin borgermeyſter to Meyngeringhuſin und anderß vyl mer fryghinſcheffin, diſſeß tzu orkunde und mer ſicherheyd der wahrheyd ſo hain ich Manegold vorg. myn Ingeßegil witzinclich und feſtlich an düſſen breff gehanghin, der gegebin yßt uff Donſtag neyſt na unſer lieben frouwen Dagh Aſſumptionis Anno MCCCCLXIV."

V. Appellationsverhandlung.

Albert von Mollem war in einem Proceß mit der Stadt Hilden von dem Freigrafen Curt Snappe zu Warendorf verurtheilt worden und hatte an den Kaiſer appellirt. Dieſer trug dem Rathe von Dortmund auf, die Sache zu revidiren; dieſer fand, daß die Sache vor dem Freiſtuhl in der heimlichen Acht müſſe entſchieden werden und lud den Albert dahin ein; da dieſem indeß ſicheres Geleit verweigert wurde, ſo machte er ſich davon und wurde nun von neuem verurtheilt. — Nachdem in dem Actenſtück die Vorgänge im Rathe geſchildert, heißt es im weitern Verlaufe:

„Ich Hinrich van Wimelhus frigrave vorg. erkenne, dat ich van Heite[1]) und bevele der erſamen Hinrich van Lindenhorſt und Borgermeſter und Raet miner Heren ein gerichte hegede in der heimlichen Achte, und alſo ich dar ſtat und ſtol beſat in dem hemelicken gehegeden gerichte, ſo vragede her Johann Wickede Borgermeſter to Dorpmunde in der tid van des rades wegen von Dorpmunde eines ordels, alſo unſe here dey koning dem rade von Dorpmunde bevolen und geboden hevet dey Sake tuschen dem Rade und der ſtat van Hilden op ene und Alberte van Mollem op

6) Gewohnheit. 7) Entledigung.
1) Geheiß.

dey anderen Side to verhorene, to erkennende und mit Rechte dey hir ut to dragene[2]) und dey Raet der Stade Dorpmunde den beiden partien dar umme hir beſcheden hevet oppe diße tit[3]) mallil[4]) ſins rechtes to warden, eff dey Raet ok moge mit rechte mallike von beiden partien vorg. den plaß vrien,[5]) eff wat dar recht ümme ſy. Dat ordel datte[6]) ich an Jacob Stoffregen vorg. der wiſede darop na Rade der andern Frigreven und ſchepen: dey Raet en were nicht ſchuldich noch en mochte ok mit Rechte neimande den plass vrien, vorder dan hey mit Rechte wynnen und werven[7]) kunde, ſint dem male dat dey ſake ſich dreppet an en liff. Darumen ſanten dey Raet von Dorpmunde twe erbare Man van eres rades mede geſellen ut dem hemelichen Gerichte to Alberte van Mollem in dey ſtad Dorpmunde und leiten em dat to kennen geven, dat der mit Ordeln gewiſet were, dat ſey em den plaß nicht frien en mochten mit rechte, vorder den hey mit rechte winnen und werven kunde, wante dey ſake ſich dreven an en liff, by welken twen Raetlüden Albert vorg. dem Rade weder en bot, dat hey vor den frienſtol ſunder geleide nicht kommen en wolde.

So quamen dar in dat hemelike gehegede gerichte van der van Hilden wegen Hinrich van Wenden und henning Artus vorg. und wardeden[8]) da ers Dages, alſe en beſcheden was, und alſe Albert van Mollem nicht an quem und dey ſelven Hinrich und Henning der ſake vorderunge und gerichtes geſunnen,[9]) ſo dede ich, alſo ſich geborde na rechte des frienſtols und des hilgen Rikes achte und eſſchede[10]) under koninges banne Albert van Mollem in veyr Ende der Werlde in dat oeſten ſuden weſten naerden, eins anderworff und to dem derden Male, das hey queme und vorantwerde dar ſin liff und ſin ere to ſin hogeſten rechten und alſe hei noch neimant van ſiner wegen dar en quam, en to verantworden, ſo leiten Hinrich van Werden und Henning Artus van der van Hilden wegen overleſen den vorg. Breiff, dar Albert van Mollem inne verordelt, vorwiſet, vorfehmet und ute ſinem rechte gedaen was und leiten eins Ordels fragen, off dei Breiff icht in dem rechten vervolich und vorderunge eigede in alle ſinen punten bliven ſolde in ſiner vullenkomenen Macht, alſo hey utgeſproken und gegeven were.

Dat Ordel ſatte ich an Jacob Stoffregen vorg. dey wiſede dor op vor recht na rade der andern frigreven und ſchepen, dat dey breiff und ordel vorg. de Cord Snappe gegeven, utgeſproken und beſegelt hevet, innehaldende, dat Albert van Mollem voerwiſet, vorfemet, verordelt, und ut

2) austragen — entſcheiden. 3) Zeit. 4) Jeder. 5) freien — Sicherheit gewähren. 6) that — gab ich. 7) gewinnen und erwerben (d. h. ſeine Sache führen). 8) wahrnehmen. 9) anſinnen, verlangen. 10) heiſchen.

alle sime rechte gedaen sy, in allen eren punten und inhaldene recht, war und vullmechtig sin sollen, und recht, waer und vulmechtig bliven sollen und man den vervolch und vorderunge doin sal in allen landen und op allen steden na utwisunge des breives und ordels vorg.

Darop leiten dey Raet der Stad Dorpmunde vorg. Albertes appellacien vorg. dar over lesen, und her Johann Wickede vorg. vragede van des rades wegen eines Ordels, eff dey Appellacien vorg. ock Macht hedde und van Werde were, dey vorgef. Breiff to dempene[11]) und to vornichtene. Dat Ordel datte ick an Bernd Duiker frigreve vorg. dey wisede dar op vor Recht na rade der frigreven und frien: Sint dem male, dat Albert van Mollem dey vorg. Appellacie und beropungh[12]) gedaen hedde vor enen oppenen gehegeden vurgerichte, also dey Appellacie inne heylt und en hedde des nicht gedaen in der hemelichen achte vor dem frienstole und vor des konings Gerichte, so were dey appelacie machtloys und van neinem Werde.

Hir waren mit uns over und ane dey Edelle Juncker Diderich van Limborch her to Broyke, Hinrich van Lindenhorst, greve to Dorpmunde, dey frigreven vorg., Her Wenemar van dem Berbome, Rotger van der Wyden, Arnd van Sevenbörgen Raitlude to Colne, Ernst von Bodelwinge, Diederich van Dingen, Johann Bridag van Waltorpe, Johann van Hovele, Claus Balke u. s. w. und vele mer frischepene und des to tuge[13]) so hebbe wy Borgermester und Raet unser Stade Secret und ich Hinrich van Wimelhus vorg. min segel an dussen Breiff gehangen; vort so erkenne wi Diederich van Limborch, Hinrich van Lindenhorst greve to Dorpmunde und wi Frigreven alle vorg., dat alle dusse vorg. punte vullenkomen waer und recht sint und hebt des to tuge mede unse segele an dussen breiff gehangen. Datum anno Domini 1426 die quarta decima mens. Augusti."

VI. Bruchstück aus einem Rechtsbuch.

Die Rechtsbücher enthalten Vorschriften über das Verfahren und die Grundsätze, nach denen gerichtet wurde; ein altes Rechtsbuch (Abdruck bei Troß) schreibt über die Hegung des heimlichen Gerichtes folgendes vor:

„So wat sich dan mit rechten ordelen geboiren sall to richten in dem heymlichen Gerichte, so sal die Fygreve den Fryfronen eyne stille und

11) dämpfen. 12) Berufung. 13) Zeugniß.

rumynge[1]) des gerichtes laten biden alle den, die nicht fryschepfen und unwittende sint, dat sie aff gain[2]) by der Wede und reipe,[3]) und geven dan dat friegerichte und frydink up, und stain up von dem frienstoile, und gain den wederumme up denselven frienstoil sitten und heven dan weder umme ain[4]) als hyrna geschreven steit.

Ich frage dich fryfrone, off des wail dag und tyt sy, dat ich in stat und stoile unsers allergnedigsten hern des Romschen Keysers oder Konynges eyn hillig Dinck und heimliche achte und gerichte spanne und hege to rechte under Konynges banne, na dem male, dat ich den bann van dem Keiser und die gewalt des gerichtes van dem stoilherren hebbe.

Die fryfrone sal wisen vor recht, na dem male dat gy den bann der friengraveschop und frienstoil van dem Romschen keiser oder Konynge syner hand selven lyfflichen[5]) oder syner majestait staithelder entfangen hebn und die Gewalt van dem stoilherrn, so is die dag wail so echt und recht, dat gy dat to rechte doin moigen und hegen und spannen eyn hillig Dinck und heymeliche Achte under Konynges Banne.

Ich frage dich fryfrone, wo und mit wo vilen frien und fryeschepfen ich den fryenstoil und bann unsers gnedigsten hern des romschen Keysers besitten, spannen und bekleiden sulle und moige ain dusser stat mit rechte.

Der fryefrone sall wisen vor recht, gy sullen to dem mynsten seven frieschepfen oder frien der friengraveschop oder suß[6]) andere seven frieschepfen unverleget[7]) yres Rechten by ju setten, die dar ordele wisen und getüch[8]) syn desselben gerichtes to rechte, und vort mit eynme swerde und stricke oder seil darane und leggen dat swert mit dem stricke up die bank und hegen und spannen ein hillich Dink und heymlich gericht under konynges Banne eyn werff,[9]) anderwerff, derdewerf under konyngesbanne und to dem vierden male over recht, so sal die banck dan gedecket syn mit einer lynen twelen.[10])"

Den weitern Verlauf haben wir schon oben im Text mitgetheilt und können also das folgende übergehen. Weiterhin heißt es über die besonderen Vorrechte eines Freischöffen:

„Ich frage dich fryfrone, so wat düsse man hude to dage hir an düssem Friengerichte der heimlichen Achten gewonnen und mit rechte erworven hebbe?

Der fryfrone sall wisen vor recht, dat die man so echt und recht fryschepfen sy und syns Fryschepfen ampts gebruiken moige und sulle, also

1) Räumung. 2) abgehen. 3) Weide und Strick. 4) anheben. 5) leiblich = persönlich. 6) sonst. 7) unbeschadet. 8) Zeugen. 9) zum ersten oder einmal. 10) Tuch.

als hei over dertig jaren fryschepfen geworden were und sal düssen frygreven und fryenstoile truwer und holder wesen dan eyme andern frygreven und frienstoile darume want [11]) hey syne fryenschepfen fryheit dar vor entfangen hevet; ouch wurde eme wat gestoilen oder genomen, dat hei den ain queme oder den ain kommen kunde in dussem frienbanne, dat mag hei wedder nemmen und brengen den Dief ain dat gerichte, oder hey mag den lopen [12]) laten, oder hey mag den doin hangen, oder wirt hey em to stünende, [13]) dat hey en sleit oder wondet [14]) to dode, so mag hey en ain eynen tuenstaken [15]) oder ain sin messe binden und liggen laten in eyn teiken, [16]) dat hey en mit dem heymlichen gerichte verfolget hebbe, und en nemen eme nicht mer dan dat syn is und hey eme genommen hefft, want hey anders ain eme eynen verrauf [17]) dede und der ain femfellich [18]) wurde. Ouch off en jemandes ain den gerichten der heimlichen acht ainklagen oder beswerен wulde, die moißten en ersten beclagen vor eynme Frygreven und frienstoile als to dreen sees wecken und negen dagen mit twen echten rechten fryenschepfen und mit des frygreven besiegelden brieve, so mag hey dan in das heimliche gerichte komen up den dach, die em gesat wirt und mag sich denn verdedingen oder vor sine Unschult stain, hey heb dan einen gichtigen [19]) mund oder blyckenden schyn oder hey mag utbliven und den bruche des gerichtes stain und dem kleger dan noch nicht vellig so moit en dan die kleger to dem andern male vor dem frienstoile und frygreven verklagen, so moit en dan der frygreve to dem andern male verboden mit vier echten rechten fryeschepfen und mit des frygreven besiegelden brieve over to sees wecken und dren dagen, so mag hey dan noch vorkommen und sich verantworden, als dat vorgeroirt [20]) is, so moit en dan die Kleger to dem derden male beklagen, als dat ouch vorgeroirt is, so sall en dan die frigreve to dem derden male verboden mit sees echten rechten fryenschepfen und mit eyme frygreven oder vermitz [21]) eme selven und mit syns selves Brieve aver to sees wecken und dren dagen und die brieve und vorbodinge sal men em doin to juwelicker tyt ain syne jegenwordichheit oder ain syn huis oder ain syne Wonynge oder ain syne Influcht und Utflucht, dar hey sick to behelpen [22]) pleget und die tyd verlenget werden und nicht verkortet, so mach hey den noch vorkommen und verantworten sich entegen den kleger, want hey is neger vor syn lyff und ere to stain, dan jemandes en to overgain, doch off hey der gerichtlichen Dagen eyn versmade [23]), achter ader utbleve, darmede wurde hey dem gerichte bruchafftig [24]) und vellich und nicht dem kleger."

11) weil. 12) laufen lassen. 13) widersetzt er sich mit Gewalt. 14) verwundet. 15) Zaunstock. 16) Zeichen. 17) Raub thäte. 18) fehmfällig d. h. verantwortlich. 19) geständig. 20) vorher berührt. 21) vermittels. 22) aufhalten. 23) verschmähen. 24) strafbar.

VII. Kaiser Ruprechts Fragen.

Als seit dem Schluß des 14. Jahrhunderts die Fehmgerichte in Deutschland viel von sich reden machten, ließ der damalige Kaiser Ruprecht von der Pfalz vier Freigrafen zu sich nach Heidelberg bescheiden, um sich über das Wesen und die Einrichtungen derselben von diesen genauern Nachweis geben zu lassen. Die von denselben gegebenen Antworten wurden aufgeschrieben und bilden eins der interessantesten und ehrwürdigsten Denkmale der Fehme. Wir lassen einige derselben folgen (nach dem Abdruck bei Seibertz: Urkundenbuch III. Band). Es beginnt:

„Roprecht de Romscher Konig und paltzgraefe by dem Ryne ꝛc. heve in Westfalen landt gesandt an etzliche friegreven und hevet die doin fragen to dem ersten, wat rechtz eyn Romscher Konig hebbe an den frienstoylen und den frien gerichten? — die friengreven hebben darop geantwort ond bekant, dat eyn igliche[1]) frygreve van dem Romschen Konige belent syn sal, went hie anders keyn Gewalt en hebbe to richten an den frienstolen, hie en hebbe dan sulchen gewalt van dem Romschen Keyser oder Konige. Daromb sall eyn iglicher frygreve dem Romschen Keyser oder Konige gehorsam wesen und underdoin, as hie doch sweren moit[2]), wan men en frygreve maket ond confirmyert, ond ein Romsch Konig sy awer frienstoill und der friengerichte eyn overste here ond richter to richten."

„Die andere Frage: off men eyns Romschen Konigs man offte[3]) diener omb Saken, die men to jem to seggen hedde, vur eme icht ersten pervolgen solle, er[4]) men sie vur dat frye gerichte heische oder dieselven dan also vort verfoyren[5]) moghe? — Die frigreven hebben darop geantwert, off yemantz tot onses heren des Romschen konigs man oder diener icht te eggen hedde, die solde den vor onsen hern dem Romschen Konige vervolgen, er dan men den vur den frienstol heischede, also sal ein iglich kleger eime iglichen doin, den hie anspreken will vur syme lantheren, dar hie onder geseten ys to rechte vur verfolgen ond na den heren sonderen, dat hie ene also halde, dat hie dem kleger do, wes hie eme van eren wegen doin sall. Geschege des dan dem kleger nicht, so mag hie syne klagen dan mit rechte soichen und fordern an den frienstoilen ond gerichten, so ferre[6])

---

1) ein jeglicher. 2) schwören muß. 3) oder. 4) eher, bevor. 5) überführen. 6) sofern.

dat dan is omb Saken und Dait[7]), die sich mit recht geboren to richten an den frien gerichten vur den frigreven."

Später heißt es in Betreff ungehorsamer Freigrafen:

„Die seste frage off eyn frigreve were, die boven ons gnedigen heren des Romschen Konigs geboit richtede over eynen, den hie vur sich gefurdert hedde, wat die onsem gnedigen heren dem Romschen Konige darumb van rechte dan schuldich were? — Die frigreven antworden darop, daromb al[8]) sulcher man sy meyneidich, ond wilcher man die also meynheydich werde ond sy, den mag onse gnedige here die R. K. entsetten ond dan syns amptz beroven[9]) ond dat en mag geyn ander here doin ond wat da sulcher Frigreve mer verloren hedde, des en welden die frigreven nicht seggen, sie meynden, so eyner die ere verloren hedde an sich, so hedde hie genoig verloren; doch en solde geyn Romsch Konig geynen frigreven ensetten van synem ampte, dan umb redeliche schoult."

„De sevende frage: Off onse gnedige herre die romscher Konig fragede eynen, die frischeffe were by syme eyde den hie der heymlichen achte gedain hedde off hie den oder dey vorfemt hedde, off die frischeffen dan dat oich onserm hern dem Romschen Konige schuldich sy to seggen na saten der heymlichen achte? — de frigreven antworden darop, dat eyn iglicher frischeffen onserm heren dem Romschen Konige schuldich sy to seggen ya oder neyn, do hie des nicht, so sy hie onserm hern dem Romschen Konige bruchhafftich. Doch en wolden sy nicht seggen, wat die brüchen weren und vorwedden[10]) dat dan, off eyn vill gutz[11]) hedde, des en deilde men doch dem Konige nicht, sonder hie mach also doin, hie verfalle eme mit dem lyve."

„Die XX frage: Off eyner spreke, die oder der ys vorfempt ond nymant en wisse van deme selven anders, hie en sy eyn frome man end hie erbiede ouch siner eren vull to doin tegen ydermane die tot eme to spreken hedde, wo men sich endtegen den halden, daromb dan halden solde? — Darop hebben die friengreven geantwert, sy eyner verfempt die nicht frischeffen, en die sy verfempt. Is aver eyn frischeffen verfempt, hevet em dan die gene[12]), die en verfempt hevet, nicht to rechte verbait[13]), so hevet hie over sich selver gerichtet ond die gene mach sich mit rechte da in nit tienen.[14]) Is aver eyn verfempt as der heymlichen achte recht is, die sy ouch verfempt. Tastet den yemant an, so is eyn iglich Frischeffen eme schuldich to helpene, die onder Konigsbanne dar to geheyschet wirt ond

---

7) That. 8) jeder solcher. 9) berauben. 10) heißt wahrscheinlich: sie erklärten. 11) Gut. 12) derjenige. 13) verboten, d. h. vorgeladen. 14) sich darin nicht dienen, keinen Nutzen haben.

wilchere frischeffen des nicht en dede, die were dem konige eyn wedde schuldich ond wey verfempt is as der heymlichen achte recht is, dat en helpet nicht dat hie frome yst. — Die frigreven hebe furder gesacht, dat men in Westfalen lande heldet, dat eyner eynen verfempten man antasten sall, dat hie syner omber[15]) mechtich sy to den mynsten selff derde. Sie haben oich mit hie inne gesacht, so wanner dry frischeffen oder mer eyme andere frischeffen seggen onder jeren eyden, dat die oder die verfempt sy as frischeffen recht is, so sall die ghene, deme dat also gesacht is ond wirt, des also geloven, ond were dat dan an deme, dat eme dat also gesacht is, die onder Konigsbanne angeropen[16]) wörde den vorfempten man helpen to hangene, die solde dat doin oder hie sy dem Konige eyn wedde schuldich ond die dair vorfempt is as recht is, en helpen geyne manne to lantrechte, want hie sy verfempt as recht is, so sy hie ouch verwonnen[17]) aller recht. Tueget[18]) hie aver, dat hie frome sy ond eme onrecht geschie, dat mag hie dair verdedingen[19]), da dat billich is ond da it sich van rechte geburt to furderen."

In Betreff des Verfahrens beim Ergreifen auf frischer That heißt es:

„Die XXV frage: Dar drie oder vier frischeffen off mer eynen mißdedigen man yn frischer dait angwemen ond ene dair over antasteden ond angrepen[20]), wo sie sich den halden solden mit deme genen? — Die frigreven hebe darop geantwort, den mogen sie dan verrichten as sich dat geburt, doch dat nen nyemantz verfemen en mag oder na der feme rechte verordelen solle, hie en sy den vorfoirt ond verfolget as recht is an dem frienstolen as sich dat geburt, doch uit genomen[21]), dar men eynen ovel dadigen[22]) man an frischer dait, dat is in westfalscher spraken mit hauender hant oder mit gichtigem monde vindet, den mogen dry off vier frischeffen an vrischer dait ond an der statt hen setten, verrefemen ond richten over jen; doch komet hie dair van[23]), so en sall men eme dairna nicht doin hie en sy den verfempt an den frienstolen as recht ys."

Die 29. und letzte Frage bezieht sich auf Ueberschreitungen des Amtes von Seiten des Freigrafen:

„Nu off eynich frigreve an syme ampte ond gerichte overtrede und misdedig worde an den vurbenompten[24]) puncten, eynich off andern stucken, die im unduchesam[25]) weren und wo men sich dan myt eme darum halden und handeln solle? — Die frigreven hebn darop geantwert: die fri-

15) immer. 16) angerufen. 17) überwunden in allen Rechten. 18) Bezeugen. 19) vertheidigen. 20) angreifen. 21) ausgenommen. 22) übelthätig 23) komme er davon. 24) vorbenannt. 25) untugendlich.

greven, die sulchs overtreden und misdedig dair an werden, d ie were ires ampts entsat [26]) und mochte sie dan umb die misdait furdern an den frienstolen as dan recht were."

VIII. Weisthümer.

Auf den Capitelstagen, zu denen sich Stuhlherrn, Freigrafen und Freischöffen oft in beträchtlicher Anzahl versammelten, wurden Bestimmungen erlassen, welche das Verfahren regelten und die Grundsätze, nach denen gerichtet werden sollte, festsetzten. Wir theilen in Nachfolgendem einige gemeine Urtheile mit, die auf dem Generalcapitel zu Arnsberg am 10. und 11. April 1437 im Beisein des Oberstuhlherrn, des Erzbischofs Dietrich von Cöln ergingen. Das Protocoll (das Ganze bei Usener Beil. Urkunde VIII.) beginnt mit folgenden Worten:

„Ich Gerart die Seyner, Brygreve des Eirwirdigen Fürsten, myns lieven gnedigen Heren, hn Diederichs Eirtzbischoffs zu Colne, Hertzoge in Westfaelen ind zo Enger etc. zu Arnsberg, doin kunt allen Bryengreven ind Bryenscheffen, dat diese nageschr. Ordelle up den Gudestagh [1]) des zienden Dachs des maendz [2]) Aprill, in dem Jare unss heren duysent vierhondert XXXVII. vur dem Bryenstoelle ind gehegeden gerichte zo Arnsberg in dem Bomgarde [3]), als eyn gemeyne Capitell overmitz [4]) den vorsc. mynen gnedigen Hren van Coelne, von macht ind Beveel hey von dem allerdurchluchtigsten Fürsten ind Hren, Hn Sigimund van goitz gnaden Romischen kayser ind zu Ungern, Behem, 2c. konynge, myme allerliefften gnedigen Hren, dairtzu hatte, gefraegt ind gewyst synd, auch in Bywesen [5]) des vorsc. mynes gnedigen Hren van Coelne ind viell vrygreven ind vryenscheffen von ritterschaff ind anders.

Zom Yrsten is angestalt [6]) an dem Schoulte van Berendorf, off eyn Bryscheffen verboidet were an eyn vrygerichte up eynen plichtdach und der zwien syne vollmechtige procuratoire an dat gerichte up dem genanten plichtdach schickde yn zo verantwerden, ind sy des gerichts den dach vyßwarden [7]), ind ghein gericht den dach dan gehalden wurde, noch vrygreve noch cleger aldair erschiene, off die verboidinge ave [8]) ind vort machtlois

---

26) entsetzt.

1) Mittwoch. 2) Monat. 3) Baumgarten. 4) vermittels, durch. 5) Beisein. 6) die Frage stellen. 7) den Gerichtstag wahrnehmen hinkommen. 8) ab, d. h. ungültig.

wer; darup wysde der vurser. Schoulte vur recht, off dat in vurser. maissen geschiege, so sall die verboidinge aff ind machtlois syn."

Es folgen noch mancherlei andere Fragen; wir heben noch einige heraus:

„Item wart eyns Ordels gefraegt, off yemans an dat heymliche gerichte geladen wer, ind erboiden würde zu doin, wes hey van eren weigen doin seulde, ind ouch noch orbuedich[9]) wer dat zu doin, ind darenboyven gerichtet würde, off man den nyet wiederumb in syn recht setzen soulde; dat wart gestalt an Tilmannus, der darup wisede vur recht, dat man den wiederumb in syn recht setzen seulde, asverre[10]) hey die geboider[11]) bybrachte als yd sich geburde."

„Item off eynre seven vryenscheffen hedde, die echt ind recht wern, ind tzügden[12]), ind eyn ander gweme[13]) mit XIIII off XXI vryscheffen, die echt und recht wern, ind tzügde darwider, off dat meiste getzuich da seven getzügn yed widerleichte[14]) ind breiche; dat ward gestalt an Wymer vom Heyden, der darup vur recht wysde, dat dat merste getzuich dat andre wiedertzügde, an demselven gerichte ind zyt, uyßgescheyden[15]) eyns wissenden mans lyff."

„Item ward eyns Ordels gefraegt, off eyn Brygreve in dem banne were ind dair en binnen richtede, ind in gebundne zyden[16]) ind up Apostell Dagh, off dat bündig sy; dat wart gestalt an Tilemannus, der wisde darup vur recht, dat dat gerichte, dat ein Brygreve diede[17]), as. hey in dem Banne wer, off in beschloissenen tzyden, off up hillige Daghe nyet büudich sy."

„Item ward gefraegt, off eynche boide[18]) van des konyngs ind Brygreven weigen uysgesant ind gefangen ind upgehalden würde, wat darumb recht sy; dat ward gestalt an Boilman, der wysde darup vur recht, wer dat diede, der diede wieder dat heymliche gerichte ind möechte es nyet mit rechte doin."

Es kam aber auch vor, daß ein Freischöffe, an den das Urtheil gewiesen war, nebst dem Umstande nicht zu einem Resultate kommen konnte; dann ward das Urtheil vertagt. So heißt es z. B. auch hier:

„Item wart eyns ordels gefraegt, off eyn Bryscheffen vervoert[19]) were ind erbuede sich dem Cleiger ind gerichte zo doin, wes hey van eren weigen plichtich wer, off men den yed wieder yn synen vrieden wirken sulte,

---

9) erbötig. 10) insofern. 11) Gebühren. 12) zeugen. 13) kommen. 14) widerlegen. 15) ausgenommen. 16) in (kirchlich) geschlossener Zeit. 17) thäte. 18) Boten. 19) verführt, verfehmt.

ind dat von yem neymen; dat wort geſtalt an Heydenreich den wolff, der ſich bereit, ind ſachte hey, en wer des nyet wiſe.[20]) ind en wer auch nyemans zu der zyt, der in des wiſe machte, ind bet des ſyn bereit[21]) zo haven bis in dat nyeſte gkrichte: dai wort yem gegunt." [22])

Das letzte Weisthum des Generalcapitels iſt beſonders deswegen intereſſant, weil es zeigt, wie ſelbſt dieſe großen Verſammlungen ſich kein Geheimniß daraus machten, daß die fehmgerichtlichen Verurtheilungen oft wenig Eindruck hervorzubringen in Stande waren; wir finden auch hier eine Beſtätigung unſerer Anſicht von der geringen thatſächlichen Bedeutung der Fehme:

„Item wart eyns ordels gefraegt, off eyn mit rechte verfeympt wer, ind anden.[23]) den, der dat gedain hette, darumb roufde,[24]) wat daromb recht ſy; dat wart geſtalt an Cord Haken, der darup vor recht wyſede, darumb er ſall der gheyne noit hain,[25]) ind diede yem yemands daromb dranck,[26]) dat mach hey breugen an eynen vrygreven, der ſall dem eynen konyngs plichtdach loigen zu ſeeſt Wochen, dat zo beklagen in dat zo rechtverdigen nar ordell ind rechte."

Ein anderes Weisthum, welches Uſener (No. 28) mittheilt und das nach ſeiner Meinung aus dem erſten Viertel des 14. Jahrh. ſtammt, indeß wohl ſicher in das 15. Jahrh. verſetzt werden muß, lautet folgender Maßen:

„Zu dem erſten, abe man ein ſtat anſpreche, daz ir Borgemeiſter myſſededigin Ludin, wie die wern, geleide in er ſtat gegebin hetten und wordin darum angelangit mit dem heymlicheh gericht oder offinbare dinge.

Darof wiſin ich vor rechgt, kommen die Borgemeiſter, Rat oder die gemeynde der ſtat Frankfort gewiſen, daz ſie geprivilirt und gefriet ſin von kayſern und konegin des helgin Riches, daz ſie Geleide gebin mogin in ir ſtat alman on underſtoit, [1]) was geleides ſie dan dem undedegin vorſemeten, wan oder wie der iſt, gegeſin heiſen[2]), daz mochettin ſie oder mogin daz dan myt rechgt, dan der Romſſe konink Richter iſt obir alle werntlich Rechgt zu-richtgtin und got em das werntlich ſwert bevaln[3]) hat, und us ſiner Bruſt alſe us eym ſrinen[4]) alle werntlich rechgt fliſſen und kommen ſin; den alle werntlich Rechgtein ſint ſin untertan und ſal

20) er wiſſe das nicht. 21) Berathung. 22) gegönnt, verſtattet. 23) ſcheint verſchrieben oder verdruckt bei Uſener; das Wort muß entweder fehlen oder es heißt: „ein anderer." 24) berauben. 25) keine Noth haben. 26) Bedrängniß.

1) Jedem ohne Unterſchied. 2) ? wohl: gegeben hätten. 3) anbefohlen. 4) Schrein.

man von siner wegen richgtein und rechgt slißen und habin zu verstan, da got von ertrich schit [5]), da liß he zwei swert off Erden, da mede zo richgtein, daz ein swert befal er sant Petro dem Haubt also eym babst [6]), daz ander befal er sant Johanse dem Haubt alse eym Romssen konge und got befal solich swert; en so was sie af erdin bondin oder enbondin [7]), daz solde gebondin und entbondin sin, und alle die kristenheit ist unter des Romssen Riches gewalt. darum ensin kein stede die Friheit und gnade hon geleide an underscheit zu gebin, wie sie des von dem Riche begnadigit sin, und obe sie iemant darum anlanget, he wer groß oder klein, abe sie eme obildedigin manne geleide gebin und myt heymlelichen oder offenbarn oder andern Gerichten anlengte, nyemant darum scholdig ensin, sondern scholdig sin zu antwertten, sondern man sal es an die gerichte versten [8]) lassen glauplich, daz man also von dem Romsse Rich gefriet sy."

IX. Bericht.

Zum Schluß fügen wir noch zwei interessante Actenstücke hinzu, die sehr geeignet sind, von dem Verfahren im Freigericht selbst an concreten Fällen ein anschauliches Bild zu geben. Das erste ist ein

Bericht des Stephan Mathie von Neidenburg,

welcher als Secretär und Bevollmächtigter des deutschen Hochmeisters in Preußen vor dem Freistuhl zu Horeide (Hörde) bei Dortmund erschien, um seinen Herrn in einem Proceß zu vertreten. Es handelt sich zunächst um eine Erbschaft, die Martin Scheper, ein Bürger aus Essen, von einem zu Danzig verstorbenen Bürger A. Böckler beanspruchte, die ihm indeß von vier Danziger Bürgern bestritten wurde. Sein Procurator, der Freischöffe Dietrich Lufindorf, wandte sich endlich nach vierjährigen Unterhandlungen an den Freigrafen Johann Kruse zu Horeide, welcher sich auch der Sache annahm und es durch seine Aufforderungen auch dahin brachte, daß 1450 zu Danzig zwischen beiden Parteien eine neue Verhandlung stattfand. Da aber auch diesmal eine Ausgleichung mißlang und D. Lufindorf geradezu sich weigerte, dem Antrag der

5) vom Erdreich (Erde) schied. 6) Papst. 7) binden und lösen. 8) verstehen — wissen.

Gegenpartei gemäß im Lande zu Preußen sich Richter zu kiesen, so brachte dieser nun von neuem die Sache vor den genannten Freistuhl, weil ihm trotz aller Gelobbriefe kein Recht widerfahren sei. Da lud nun der Freigraf trotz aller von Capiteln, Kaisern und Päpsten dem Orden verliehenen Privilegien den Hochmeister selbst vor seinen Freistuhl auf den Montag nach Martini. Dieser sandte daher seinen gewandten Secretär Stephan mit den nöthigen Vollmachten und Urkunden versehen zu seiner Vertretung an den Stuhlherrn, den Herzog von Cleve und den Freigrafen und erhielt von demselben folgenden Bericht, d. d. Zütphen an der Eyssel am Sonntage nach Katharina 1450. (Wir geben denselben nach dem Abdruck bei J. Voigt, in dem oben genannten Werke; die alte ungewöhnliche Schreibart ist weggelassen.)

„Schuldige und willige Dienste mit behäglicher Erbietung alles Vermögens seien Ew. Gnaden stets bereit. Hochwürdiger Fürst, Großmächtiger, Allergnädigster Herr! Die Zeit eurer Botschaft war mir so kurz gesetzt, daß ich Tag und Nacht eilend, am nächsten Sonntage vor Martini gen Dortmund gekommen bin. Herr Johannes Herzog zu Cleve ist zum heil. Grabe und ich konnte von keinem Menschen ausfragen, wem ich an seiner Statt meine Gewerbe anbringen möchte. Die Rathsherren zu Dortmund riethen mir Hülfe nach all ihrem Vermögen. Sie hätten's gerne gut gesehen. Ich war in großen Aengsten und Jammer, weil ich eurer Gnaden Gedrang Niemand wußte zu klagen und mir auch von aller männiglich gerathen ward, daß ich in keiner Weise ziehen sollte zum Freigrafen gen Essen bei Gefahr Leibes und Lebens, denn Dietrich da wohnet und großen Beifall hat in den Sachen. Da nun herzukam der Montag, da ich gestehen sollte, richtete ich unterdeß zu zwei Appellationen, eine Deutsch und eine Lateinisch; die ließ ich am Sonntage durch zwei Freischöffen, der Stadt Dortmund geschworne Boten, insgeheim bei Nacht gen Horeide tragen, auf ein solches, ob ich gefangen oder sonst weggebracht würde, daß die Appellationen dennoch wären ins Gericht gekommen. Am Montage fügte ich mich selbst ohne Knecht in Angst gen Horeide vor den Freistuhl, der in einer Wüstung gelegen ist. Allda fand ich Dietrich Lufindorf; der hatte bei sich gegen hundert Gewappnete oder nicht viel weniger. Dabei war der Stuhlherr des Stuhles (d. h. der stellvertretende, Cracht Stecke, Graf zu Dortmund), auch ein geborner Graf von Limburg,

sonst Ritter und Knechte und sehr viele aus dem Rathe und der Gemeinde von Essen. Ehe man das Gericht in der Bank bestellte, da ich armer Mann allein war, bat ich sie demüthig mich zu hören. Darin fügten sie sich mir. Also begann ich zu erzählen zuerst den Anfang der Sachen und den Gelobbrief meines alten gnädigen Herrn, eures Vorfahren, woraus alle diese Dinge gekommen. Darnach wollte ich erzählen die Erbietungen, die Dietrichen zu Danzig sind geschehen. Dazu konnte ich's nicht bringen, daß sie die wollten hören lesen. Allda geschehen viele Wechselworte. Sie gingen mich an mit vielen Betrügungen und sonderlich wollten sie mir ja einteidingen, ich sollte einen Vorsprecher nehmen, der für mich reden möchte. Ich sprach wieder: Ich habe mein Maul selbst mit mir gebracht. Und das gebrauchte ich auch, daß sie es werden eine Zeitlang gedenken. Zu Dortmund fand ich bei dem Bürgermeister das Transsumt über der Freigrafen Brief;[1]) das hatte Herrmann Witte da gelassen. Das rückte ich hervor und nach kurzer Erklärung schrie ich offenbar und sprach: Ist unter euch allen Jemand, der von solchem Briefe weiß oder ihn besiegelt hat, der thue heute, wie es einem guten Manne von Ehre und Recht gebührt und helfe heute handhaben seinen Brief und Siegel. Sie schwiegen alle, wiewohl etliche darunter waren, die mit versiegelt haben. Hätte ich sie gewußt, ich wollte es ihnen nicht unter den Stuhl gestoßen haben. Darnach erzählte ich eurer Gnaden Unschuld nach meinem Besten, und erbot euere Gnade und euren würdigen Orden zu Ehre und Recht, die zu thun vor dem heil. Vater dem Papste. Da das aber und mein großes Geschrei alles nichts half, rückte ich hervor das Transsumt der Bulle Papstes Nicolai. Dadurch ermahnte ich sie und gebot ihnen allen bei dem päpstlichen Banne und anderen Pönen der Carolina und eures Ordens Bullen, daß sie kein Gericht über euch und euren Orden thäten; wo anders, so würde ich wider sie thun müssen, was mir eure Gnade befohlen hätte. Nämlich sagte ich allda dem Stuhlherrn offenbar, daß er eben zusähe, was er thäte; denn würde er solch Gericht über eure Gnade verhängen, so wollte ich seinem Herrn Herzog von Cleve gen Rom unter Augen ziehen und das seinen Gnaden und sonst allen Herren und Fürsten kläglich über ihn klagen. Die Knappen zu den Wappen geboren waren mir gram; der eine wollte mich hängen, der andere fressen, der dritte u. s. w. Sie schrieen mit großem Geschrei: man solle das Gericht besetzen und wider eure Gnade vollführen. Das mußte auch also geschehen. Sie liefen zu dem Stuhle mit großem Geschrei. Ich armer Mann schlich allmälig hinten nach. Die zwei Boten von Dortmund, denen ich die Appellation ge-

1) Es ist die oben erwähnte 500 Gulden kostende Erklärung mehrerer Freigrafen gemeint, daß der deutsche Orden nicht vor einem Freistuhl belangt werden könne.

gegeben hatte, waren allda, mit denen bestellte ich, wenn sie die Appellationen ins Gericht geben sollten. Sie hießen mich alle gehen vor den Stuhl; dazu war ich lässig. Da ich aber hörte, daß der Freigraf schrie mit solchen Worten: Ich heische Herrn Ludwig von Erlichshausen Hochmeister deutschen Ordens zum erstenmale oder ob jemand an seiner Statt ist, der ihn zu Recht verantworten will, da lief ich hastig und dringend durch das gewappnete Volk zu dem Stuhle und schrie mit lauter Stimme: Ich appellire, ich appellire für ihn und seinen Orden. Da traten die Boten in die Schranken und gaben dem Freigrafen die Appellationen in die Hand, auch das Transsumt von der Freigrafen Brief, auch den Machtbrief, eurer Gnaden Erbietung, auch eine Abschrift der Bulle Nicolai des Papstes. Aber in meiner Hand hatte ich das Transsumt derselben Bulle. Dadurch ermahnte ich sie abermals offenbar und gebot ihnen bei des Papstes Banne, daß sie nicht richteten. Da wurden die Knappen zu den Wappen geboren sehr zornig auf mich armen Mann. Von Stund an bewarben die Vorsprecher, daß die zwei armen Boten, die die Appellation ins Gericht antworteten, durch Urtheil und Recht verurtheilt wurden zu dem Strange, und ich hatte in der Hast und im Jammer meinen rechten Arm über die Schranke gelegt. Von Stund an brach mir einer den Arm um die Schranke und hielt fest und wollte mich auch mit Urtheil und Recht gewinnen und in alles Unheil bringen. Bei meinen Tagen kam ich nie in größern Jammer. Ich armer Mann schrie: Ich bin Clericus! ich bin Publicus Notarius! ich bin Secretarius! ich appellire, ich citire, ich banne! Es war alles umsonst. Unser Herr Gott und ein guter Mann half mir und auch den zwei Boten mit Mühe von dem Strange. Als ich los ward, ging ich vor dem Stuhle auf dem Anger auf und nieder und erkannte von Stund an, daß ihnen die Appellation ein Feuer war, das sie gar sehr brennt; denn der eine vor, der andere nach kamen aus dem Stuhle und geradeswegs zu mir und wollten mich durch mancherlei Weise und Wege von der Appellation bringen, von derselben abzutreten, das alles zu lang ist zu schreiben. Und als sie sahen meine Hartheit und daß sie mich auf keine Weise von der Appellation abführen konnten, stellten sie Urtel, Citation und die Sache von euren Gnaden und dem Orden ab. Davon habe ich zwei Sendbriefe, einen von dem Stuhlherrn und den andern von Johann Kruse dem Freigrafen an eure Gnade geschrieben, die ich euren Gnaden, ob Gott will, selbst will bringen und dann auch mündlich erzählen der Sachen Gestalt und wie mirs mit den Dingen ergangen ist, das nun allzu viel wäre zu schreiben. Alles was in Westfalen ist und sonst allermänniglich wundern sich dieser Dinge und sprechen, daß sie nicht gedenken oder wissen, daß irgend einer solche Törstigkeit (Keckheit)

hätte gethan, und daß ihren Gerichten je größere Schande wäre zugezogen Ich habe darum den Weg nicht wieder zurückziehen dürfen, den ich gen Dortmund gezogen bin, denn ich war sicher und wußte es fürwahr, daß man mir vorhielt (auflauerte). Ich mußte ziehen mit Geleit von Dortmund bis gen Essen und von Essen hatte ich dreißig Schützen, die mich brachten an den Rhein gen Orseln. Vom Rhein hat mich niemand bringen können bis gen Zwoll. Da komme ich wieder auf die Heerstraße, die der Kaufmann von Holland, Flandern, England, Zeeland u. s. w. gen Preußen pflegt zu ziehen. Gott dem Herrn sei eure Gnade befohlen. Gegeben zu Zütphen an der Issel, am Sonntag nach Katharina im funfzigsten Jahr. Euer Gnaden demüthiger und williger Stephanus, Secretarius und Schreiber" u. s. w.

Wir fügen hinzu, daß hiemit zwar die Vorladung des Hochmeisters abgethan war, daß aber der Erbschafts-Proceß selbst sich noch vor dem Freistuhl bis ins folgende Jahr fortzog, wo er durch Vermittlung des Herzogs von Cleve selbst, der mittlerweile heimgekehrt war, in Preußen selbst beigelegt zu sein scheint.

X. Protocoll.

Das andere Actenstück findet sich in Kindlinger: Münsterische Beiträge ꝛc. 1. Band, No. 150 der Urkundsammlung unter der Aufschrift:

> Gerichtschein über den am vorgeblichen Gogericht vorm Haus Merfeld verurtheilten Bernd Treppe. Von 1531.

Ex Originali.

Dies gerichtliche Protocoll stammt also aus einer verhältnißmäßig späten Zeit und es ist also nicht zu verwundern, wenn auch hier bereits eine Confusion verschiedenartiger Gerichte stattfindet. Der Richter nennt sich ausdrücklich Freigraf, sein Gericht aber ein Gogericht, wiewohl vor dem Hause zu Merfeld (im Münsterschen, bei Dülmen) unter der Linde ein oft genannter Freistuhl stand. Das Verfahren ist aber ganz und gar nach Art des Freigerichts und nur am Schluß tritt eine kleine Aenderung in Betreff des Vollzugs des Urtheils

ein. Das Protocoll ist um so interessanter und merkwürdiger, da es zu den wenigen Urkunden gehört, die wir von dem Verfahren bei dem Erscheinen des Angeklagten haben, zugleich aber auch einen anschaulichen Beleg dazu liefert, wie mehr und mehr der alte Geist und Sinn entschwand und allgemeine Verwirrung der alten Begriffe eintrat. Es lautet:

„Ick Jurgen Eckholt Brigreve ꝛc. eyn deputert und verordent Rychter der erntvesten und erberen Johann und Alleffs van Mervelde Gefeddern, do kunt und bekenne apentlich in und overmytzs düssem beseggelden Rychtschyn, dat ick up dach datum dusses, myt Concent und Wyllen Johann und Aleffs van Mervelde vors. dat Gogericht vor dem Huse to Mervelde under der Lynden myt Ordell und Rechte, als my geborde, besetten und bekledet heb, gespannener Banck, dar vor my, Bisitters und Standgenoten des Gerichtes, gekommen und erschennen is de ersam Johann Bruggenbroik, ein vulmechtig Procurator und Cleger der gemelten Junkern van Mervelde und heft van my Richter begert und gebedden um eynen Vorspreken, nemptlick umb Hermannus Koer, den ick em gegunt heb, so recht is. De selffte sick dyngede int Gerichte, so recht is na pynliker Clage und hefft my Richter vors. gefraget, oft ick oick heb bedaget [1]) und wetten [2]) laten Bernd Treppen woonhafftich im Kerspel und Dorpe tho Lette, dat he hyr hude t' Dage an dussen Gerichte syn und erschynen solde, to verantweren Clage und Ansprake der beyden Gefeddern van Mervelde, offt eres vulmechtigen Procurators. Darup heb ick ant Gericht geeschet [3]) Bernt Strytholt der verwette [4]) eyn Brone, und em gefraget, offt he oick Bernd Treppen vors. andt Gerichte bedaget tho verantworten Clage und Sprake, da dar vor demselven Gerichte geschehn solde over em: dar he Ja up geantwert, und ick myn Orkunde up entfangen heb, so recht is. So hefft Bernd Treppe vors. vor demselven Gerichte erschennen und ick heb en geeschet andt Gerichte eyne Werff, anderwerff, derdewerff und verdewerff, over Recht, tho verantweren sodane Sprake, als dar vor dem Gerichte over syn Lyff und Ehr geschehn wolde, und heb en geeschet umb eynen Vorspreken t'bydden [5]), wolde ick em gerne gunnen; dar he den Allmechtigen und gyne andern tho eynen Vorspreken up begert. So hebben de vulmechtige Procurator und Vorspreke vorbenompt dar vor demselven Gerichte er Clage und Ansprake over Bernd Treppen vors. geopent und over lueth [6]) horen laten, dar sick yn befunden, dat Treppe vors. in und buten Pynen up synen fryen Boten [7]) ge-

1) Tag, Termin bestimmen. 2) wissen. 3) heischen. 4) fungiren als — 5) zu bitten. 6) eröffnet und überlaut. 7) auf freien Füßen.

gichtet, bekant und beyait hefft, det syn echte Husfrouwe in erem Huse der Belthuseschen ut eynem Schreyne gestollen hefft verteyn Goldgulden, des Berndt vorf. mydt Bewetten[8]) gehatt und des Geldes tho syner Noittroft[9]) und Profyte utgegeven und verbruket, wyder Verfolge der Excesse nha Lude der Clage und Sprake vorf. und hefft de Vorspreke des gedachten Clegers van my begert, dat ick Treppen vorf. fragen solde, offt he ock sodane Gycht und Dait[10]) in und buten Pynen up synen vryen Boten bekannt und beyait heb; und offt he dar Neen vor seggen wolde, so wolde de Cleger vorf. dat em overtugen myt seven Brylcheffen des hylligen Rykes: dar Berndt Treppen vorf. up de Gicht und Excesse semtlick und eyn itlick Artikel bisunders Ja togesacht, dat hebbe he gedaen. So hefft Hermannus Koer wegen des Clagers eyn Ordell laten vragen, dat recht is: nadammail[11]) Berndt Treppe so düftiger[12]) Wyse syn unbewarde Handt ansodanych obgemelte Ghuidt geschlagen hefft, des he hyr vor dem Gerichte Bekenntnisse hefft gedaen; dat de Cleger nycht lyden wolde umb Sylver nocht Goldt, nocht umb alles desgenne, dat Sunne und Mone beschynen mach und sodane Mißbruik von Kayser und Konyngen verboden, offt he dann derwegen dem Cleger und hogenherlicheyt icht sy darumb schuldych eyn Wedde, offt was dar recht umb sy. Dat Ordel heb ick Rychter vorf. gestalt an Hermann Wenneker, de dar vor recht up gewyset: syndtdemmaill Treppe vorf. syn unbewarde Handt so düftiger Wyse boven Ehr und Recht an vilgemelte Ghuidt gekart hebbe, sy he derhalven dem Cleger, dem Gerichte und der Hogenherlicheyt schuldig eyn Wedde; dar ick myn Orkunde up entfangen so recht is. Nocht hefft de Vorsprake des ergerorten Clegers eyn Ordel laten vragen, dat recht is, wat syn Wedde darumb syn solde, off was dar recht umb sy. Dat Ordel heb ick Richter vorf. gestalt an Mester Hans Scharprichter tho Munster, da dar vor Recht up wisede, dat man sall nemmen Treppen vorf. und hangen an de Galge tuschen Hemmel und Erde, dat he das nycht beth en doe. So hebben Treppen vorf. Kynder myt Todait[13]) vel guder Frunde gefallen an de beyden Junkern van Merveld und en gebedden, dat se Treppen vorf. doch wolden begnaden und geven em dat Swerdt; dets se Frunde Bedde[14]) halven ingegaen und Treppen so dat Swert gegeven; und thom lesten dorch gedachter guder Frunde Bedde hebben de beyden Gefeddern von Merveld Treppen vorf. nocht den Kerkhoff[15]) gegeven. Nocht hefft Hermannus vorf. tho Behoif des ergenompten Clegers eyn Ordel laten vragen, dat recht is, offt ick Richter nycht schuldich sy, aller

8) Beiwissen. 9) Nothdurft. 10) Geständniß und That. 11) da. 12) tüchtig. 13) Zuthat. 14) Bitte. 15) Kirchhof (ehrliches Begräbniß.)

duſſer gerichtlicker Verhandtelynge t'geven eyn beſeggelt Schyn und nemen darvan mynen behorlicken Wyen[16]). Dat Ordel heb ick beſtadet an Hermann Weneker, de dar up gewiſet vor Recht, ick ſy em ſchuldich t'geven eyn beſeggelt Schyn und nemen darvan mynen geborlicken Wyen. Wante dann alle duße vorſ. Puncte und Artikull ſemptlick und eyn itlick byſunders, ſo vor my Richter vorſ. geſcheyn ſyndt; ſo heb ick des tho mere Beſtnyſſe und in Getuch der Wahrheit myn Segel van Gerichtswegene, und myt my de erntveſten und erbaren Johann Schenkynk und Johann Schule er Ingeſeggel wytliken benedden an dyt Rychtſchyn gehangen, darmyt by an und over geweſt ſyndt Biſitters des Gerichtes de erſamen und vurſichtigen Claves Dickhenneke Borgermeſter und Henrick Holſcher Rentemeſter tho Dulmen und tho Standtgenoten des Gerichtes de erſamen Hermann van Dattelen, Henrick Nachtegalle, Johann ton Brinke, Hermannus van Keppel genompt Kokenhermann, Henrick Strytholt und mer guder Lude genoich. Datum et actum anno domini duſent vyffhundert eyn und dertych am Satersdage nha Andree Apoſtoli."

16) gebührlichen Wein (d. h. Gebühren).

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE JUN 23 '38